<36635869580014

<36635869580014

Bayer. Staatsbibliothek

Сим
764-3

Kurze Erklärung

des

zweyten Theiles

des

Österreichischen Gesetzbuches

über

Verbrechen

und

schwere Polizey-Uebertretungen.

Von

D. Franz Edlen von Egger,

N. Ö. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof-Commission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.

Wien und Triest,

im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.

1817.

Kurze Erklärung

des

Österreichischen Gesetzbuches

über

Verbrechen

und

schwere Polizey-Uebertretungen.

Von

D. Franz Edlen von Egger,

N. Ö. Regierungsrathe, referirendem Redacteur bey der k. k. Hof-Commission in politischen Gesetzsachen und Professor des Natur- und Criminal-Rechts an der Universität zu Wien.

Dritter Band.

Wien und Triest,

im Verlage der Geistingerschen Buchhandlung.

1817.

Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Diese Erklärung des zweyten Theiles des Oesterreichischen Strafgesetzbuches unterscheidet sich von meiner Bearbeitung des ersten Theiles darin, daß, vorzüglich bey dem ersten Abschnitte, (von

den schweren Polizey-Uebertretungen und der Bestrafung derselben) öfter die Gründe der gesetzlichen Verfügungen in Kürze angeführet sind, welche ich entweder in den Protocollen der Gesetz-Commission antraf, oder aus dem Zusammenhange der Gesetzstellen, oder aus der Natur der Sache abnehmen zu können glaubte. Ich fand mich zu dieser Abweichung von der, bey dem ersten Theile beobachteten, Verfahrungsweise dadurch bewogen, weil auf der einen Seite über den zweyten Theil vor mir, meines Wissens, noch niemand geschrieben hat, und auf der anderen Seite die Gelangung zum Richteramte über schwere Polizey-Uebertretungen in erster Instanz durch eine Ausweisung über die erworbene vollständige Rechtswissenschaft nicht bedinget ist. *)

---

*) Franz II. Strafges. Th. II, §. 291, vergl. mit Th. I, §. 216.

Die Erläuterungen der Vorschriften über das Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen schienen mir am sichersten aus dem zweyten Abschnitte des ersten Theiles, welcher offenbar zum Vorbilde erwähnter Proceß-Ordnung genommen worden ist, hergehohlet zu werden; daher die häufigen Hinweisungen auf diesen zweyten Abschnitt des ersten Theiles. Ich hoffe indessen, hierbey die, im Kundmachungs-Patente zum ganzen Strafgesetzbuche erklärte, Absicht nicht außer Acht gelassen zu haben, zufolge welcher bey schweren Polzey-Uebertretungen ein gelinderes und schnelleres Verfahren, als bey Verbrechen, Statt haben soll.

Da sich der Verleger entschloß, diesen dritten Band meiner Erklärung des Oesterreichischen

Straf-Codex auch allein auszugeben; so wurde derselbe auch mit einem doppelten Titel versehen.

Wien den 20. Juni 1816.

Der Verfasser.

Zweyter Theil.

Von

den schweren Polizey-Uebertretungen,

und

dem Verfahren bey denselben.

Erſter Abſchnitt.

Von

den ſchweren Polizey-Uebertretungen,

und

Beſtrafung derſelben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. 1)

1) Theres. Art 3, 11, 13; Jos. Th. II. Hptst. 1; W. G. Th. I. Hptst. 1; Franz, Th. I. Hptst. 1.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit des strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen 1) sind 2) insgesammt 3) Handlungen oder Unterlassungen, die 4) jeder 5) als unerlaubt von selbst erkennen kann; 6) oder wo der Uebertreter die besondere Verordnung 7), welche übertreten worden, 8) nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder 9) nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist. 10) Die Unwissenheit 11) kann also bey schweren Polizey-Uebertretungen 12) nicht entschuldigen. 13)

---

1) Einleit. III — VI. 2) nach gesetzlicher Voraussetzung, 3) solche 4) entweder 5) denen es nicht an einem Erfordernisse aller subjectiven Zurechungsfähigkeit gebricht, (vergl. Th. I. §. 2. a) c) und e) 6) wie Selbstverstümmelung, Diebstahl, feuergefährliche Unvorsichtigkeit u. s. w., (vergl. Th. I. §. 3) welche daher

an sich Gegenstände allgemein verbindlicher Gesetze sind, 7) das besondere Gesetz, dessen Kenntniß zwar an sich eben nicht jedermann zugemuthet wird, 8) wenigstens 9) überhaupt 10) weil jeder nicht nur die (unbedingten) Pflichten, welche ihm schon nach allgemeinen, (gehörig kundgemachten) Gesetzen, sondern auch diejenigen, (bedingten) welche ihm nach besonderen Gesetzen in einem bestimmten Verhältnisse obliegen, zufolge des Eintrittes in dasselbe zu erfüllen, folglich auch sich damit bekannt zu machen, schuldig ist. 11) des Gesetzes 12) eben so wenig, als bei Verbrechen, überhaupt, oder doch unter Voraussetzung des Verhältnisses, in welchem man sich befindet, 13) Vergl. Th. I. §. 3.

§. 2.

Verbindlichkeit der Ausländer. G. A. II. Nr. 1.

Auch Ausländer 1), die sich in diesen Ländern 2) aufhalten 3), können schwerer Polizeyübertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen 4) sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben. 5)

---

1) wenn sie anders Subjecte der Strafzurechnung in unserm Staate sind, (§. 283.) 2) in österreichischen Ländern, für welche dieses Strafgesetz Gültigkeit hat, (Kundmachungs-Patent) 3) nicht also,

während sie sich im Auslande befinden, (vergleiche jedoch §. 49) 4) des Staatsgebiethes, in welchem sich sie eben befinden, 5) (N. ö. N. §. 272 u. f.) Die Vorschrift Th. I. §§. 32 — 35 hat also auf schwere Polizey-Uebertretungen keine Anwendung. (Sieh auch Anh. II. Nr. I.) Dasselbe gilt von der Anordnung des §. 30 Th. I, da dieselbe hier nicht wiederhohlet wurde. (Vergl. Jos. Th. II, §. 5).

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Obgleich Handlungen, die sonst 1) Verbrechen 2) sind, in einer 3) zufälligen 4) Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände 5) als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. 6)

---

1) zufolge der Vorschriften Th. I. Hptst. 6 — 28, 2) z. B. Mord, u. s. w. 3) vollen und 4) d. h. ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen, (Th. I. §. 2. c.) 5) d. i. falls wenigstens der Zustand der Trunkenheit, in welchem die objectiv criminele Handlung vorfiel, seiner Existenz nach subjective Zurechnungsfähigkeit hatte, weil er z. B. vorsetzlich, oder doch durch Schuld bewirket wurde, (§§. 5. u. 267.) nicht aber, falls er gänzlich unwillkührlich, (ohne alle Einsicht in die Beschaffenheit der, ihn veranlassenden, Handlung, oder durch unwiderstehlichen Zwang) entstand, (vergl. Th. I. §. 2. e) und g) 6) Wird in einer solchen Trunkenheit etwas begangen, was bloß schwere Polizey-Uebertretung ist, z. B. Verwahrlosung des, in einem Walde aufgemachten, Feuers, (§. 203.) so entscheidet sich die

Frage von der subjectiven Zurechnungsfähigkeit des Begangenen als einer schweren Polizey-Uebertretung nach der Analogie dieses §. mit Rücksicht auf §. 5.

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit 1) bis zu dem vollendeten zehnten Jahre 2) sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, 3) als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet. 4)

---

1) d. i. der Menschen bis zu ihrem vollendeten siebenten Jahre, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 21.) oder der Unmündigkeit, (eben da) 2) sie mögen an sich schwere Polizey-Uebertretungen, oder selbst Verbrechen seyn, 3) Th. I. §. 2. d) 4) Vergl. §. 32.

§. 5.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verboth vollbrachte 1) Handlung, 2) oder gegen ein Geboth geschehene Unterlassung 3) ist an sich eine 4) schwere Polizey-Uebertretung, obgleich weder eine böse 5) Absicht 6) dabey mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil 7) daraus erfolget ist. 8)

---

1) vergl. folg. §., 2) z. B. unbefugter Handel mit Gift, (§. 115) 3) z. B. Unvorsichtigkeit bey diesem

Handel, (§. 119) 4) eigentliche, (Einleit. IV. u. V.) 5) auf ein Verbrechen gerichtete, (eben da) 6) z. B. einen Meuchelmord zu befördern, (Th. I. §. 118 a) 7) z. B. eine Vergiftung, aus Versehen, 8) Bey uneigentlichen schweren Polizey-Uebertretungen, (Einleit. III.) z. B. Diebstählen, Veruntreuungen, Betrügereyen, (§. 210 u. folg.) ist hingegen böse Absicht allerdings erforderlich, weil sich sonst der allgemeine Begriff verlöre, unter welchem sie nach dem Gesetze (Th. I. Hptst. 22 u. 24) stehen. Ob zu den eigentlichen schweren Polizey-Uebertretungen eine vorsetzliche Handlungsweise erforderlich sey, oder auch eine unvorsetzliche genüge, muß nach den gesetzlichen Beschreibungen von den einzelnen Uebertretungen beurtheilet werden. (S. z. B. §. 74 u. 75).

§. 6.

Auch der Versuch einer schweren Polizey-Uebertretung 1) macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände 2) unterblieben ist.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

---

1) z. B. des Tabakrauchens an einem feuergefährlichen Orte, (§. 202) 2) z. B. eines fremden Hindernisses, oder durch (eigentlichen) Zufall, (Th. I. §. 7.)

§. 7.

Dadurch, daß 1) nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Polizey-Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, 2) verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein,

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder persönlichen Umständen.

sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht 3).

---

1) gegenwärtig 2) z. B. eine Apotheke, oder ein Provisor, oder ein Geselle in derselben, (§. 100 u. f.) 3) Die übrigen Vorschriften Th. I. §§. 1, 2, 4, 5, 6, 8, finden bey schweren Polizey-Uebertretungen ebenfalls ihre Anwendung, obschon sie hier mit Stillschweigen übergangen sind, so weit sie mit den naturrechtlichen Grundsätzen aller Strafzurechnung (n. ö. R. §. 136.) übereinstimmen, und den, in diesem Hauptstücke, oder in anderen Stellen des Gesetzes erweislich enthaltenen, Vorschriften nicht widersprechen. Die Anwendbarkeit des §. 5. Th. I. muß insbesondere nach der Art beurtheilet werden, wie das Gesetzbuch über die einzelnen schweren Polizey-Uebertretungen sich ausdruckt. Vergl. z. B. §. 57 u. 210. Als allgemein gültige Regel kann die Vorschrift dieses, hier weggelassenen, §. nicht angesehen werden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizey = Uebertretungen überhaupt. 1)

1) Theres. Art 4 — 11 u. 24; Jos. Th. II. Hptst. 2; W. G. Th. I. Hptst. 2; Franz, Th. I. Hptst. 2.

§. 8.

Die schweren Polizey = Uebertretungen werden 1) bestraft:

Gattungen der Strafen bey schweren Polizey=Uebertretungen.

a) um Geld; 2)

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe; 3)

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen; 4)

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates 5).

1) im eigentlichen Sinne (der Hauptsache nach, I. Th. §. 9.) 2) weil diese Uebertretungen den hohen

Grad von Schädlichkeit oder Gefahr für die Sicherheit im gemeinen Wesen nicht haben, daß man bey ihnen, wie bey Verbrechen, um abzuhalten, durchgängig wenigstens Entziehung der Freyheit anzudrohen gezwungen wäre; weil ferner bey vielen Uebertretungen dieser Art die Triebfeder in der Geldgierde besteht, und weil den Inconvenienzen dieser Strafart: Schein der Habsucht von Seite der Staatsverwaltung, Mangel an Verhältniß in welchem sie empfunden wird, u. s. w. wie die Folge zeigt, vorgebeuget wurde; (n. ö. R. §§. 136 u. 137) 3) kurz an körperlichen, beweglichen Sachen, theils aus denselben Gründen, welche für Geldstrafen streiten, theils weil solche Sachen Gegenstände, Mittel, oder Producte der Uebertretungen sind, welche oft schon aus Vorsicht weggenommen werden müssen; 4) unkörperlichen Sachen, aus ähnlichen Gründen. Diese Strafen von a — d lassen sich unter die gemeinsame Gattung: directe oder indirecte Vermögensstrafen bringen; die folgenden hingegen sind, Leibes- oder Freyheitsstrafen. 5) für welche dieses Gesetzbuch geschrieben ist. (Vergl. Th. I. §. 22.)

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

§. 9.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden 1).

---

1) Sie verfällt also nicht dem landesfürstlichen Fiscus, um den Schein der Habsucht bey gemeinschädlichen Uebertretungen von demselben zu entfernen; auch nicht dem Patrimonial-Gerichts-Fonde, theils aus demselben Grunde, theils weil dieser seine Einkünfte

ohnehin hat, oder auf einem anderen Wege erhalten muß, als auf einem solchen, welcher Erpressungen des Eigennutzes begünstigen, oder doch Besorgnisse vor denselben erregen könnte. Auch Denuncianten ist, in der Regel, kein Antheil zuerkannt; weil es einer edlen Staatsverwaltung unwürdig ist, ohne Noth Angeber durch Prämien zu ermuntern.

Verlust von Rechten und Befugnissen, gegen wen solcher verhängt wird?

§. 10.

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, 1) gegen graduirte, oder andere ein Amt, 2) oder eine 3) Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; 4) gegen solche, die ein Handwerk, oder 5) Gewerbe als Bürger, oder 6) unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. 7) Diese Bestrafung wird 8) auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet 9).

---

1) erstlich 2) nähmlich im uneigentlichen Sinne, (s. z. B. Th. I. §. 86 d) da eigentliche Beamte, selbst wegen schwerer Polizey-Uebertretungen, nur von der Hofbehörde, unter welcher sie dienen, entsetzet werden können, (vergl. H. D. v. 19. März 1815) 3) wissenschaftliche, oder Kunstkenntnisse voraussetzende, 4) diese trifft zuweilen zur Strafe der Verlust der, von dieser Beglaubigung abhängenden, nutzbringenden Rechte; zweytens 5) sonst ein 6) ohne Bürger zu seyn, 7) Diese trifft in gewissen Fällen zur Strafe der Verlust des Gewerbsbefugnisses. 8) zugleich, um sie den Stufen der relativen Strafbarkeit mehr zu proportioniren, 9) Sie erstreckt sich also nicht auf den Verlust aller, zu irgend einem ehrbaren Unterhalte erforderlichen, son-

dern nur einiger, vorzüglich eine bequemere Existenz bewirkender, Rechte und Befugnisse.

§. 11.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes 1) hat 2) zwey Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet; und besteht ir Verschliessung in einem Gefangenhause 3) ohne Eisen; 4) wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, 5) die Wahl seiner Beschäftigung überlassen blejbt 6).

---

1) vorig. §. d), 2) in Rücksicht auf seine Strenge (vergl. Th. I. §. 11) 3) nicht in einer besonderen Abtheilung desselben, 4) und ohne andere, durch die Natur dieser Strafe nicht nothwendige, Entbehrung an Speise, Trank, Lager, Umgang; 5) folglich damit dem Hause nicht zur Last fällt, 6) Außer dem wird ihm also eine, den Kosten seines Unterhaltes angemessene, Beschäftigung zugewiesen. Vergl. Th. I. §. 16 u. Jos. Th. II. §. 14.

§. 12.

Zweyter Grad.

Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: Strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte 1) mit leichten Eisen 2) an Füßen belegt, täglich nur mit einer warmen Speise 3) genähret, zum Trunke auf Wasser 4) beschränket: ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen 5).

1) in dem Gefangenhause 2) im Gegensatze jener, welche er nach Th. I. §. 13 im Kerker des zweyten Grades tragen muß, 3) die aber auch von Fleisch seyn kann, 4) jedoch zum Lager nicht auf blosse Bretter, 5) falls er sich auch auf die, im vorherigen §. bezeichnete, Weise den Unterhalt verschaffen könnte. (Vergl. Fr. Th. I. §. 13. u. Jos. Th. II. §. 13.

§. 13.

Haus-arrest.

Außer diesen beyden Graden des 1) Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu erfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey Strafe, die noch übrige Arreststeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken 2).

---

1) in einem Gefangenhause auszuhaltenden, 2) Vergl. Jos. Th. II. §. 15.

§. 14.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monathen 1).

---

1) Vergl. Fr. Th. I. §. 15. u. Jos. Th. II. §. 17. Die Zwischenstufen sind insgemein: 3 Tage, 1 Woche, 2 Monath, 3 Monathe.

§. 15.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt?

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, 1) die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde. 2).

---

1) ist also von dem Richter in einzelnen Fällen auf sie zu beschränken, 2) Daß diese Personen überdieß die erforderliche Körperbeschaffenheit haben müssen, versteht sich von selbst. (Th. I. §. 20).

§. 16.

Vollstreckung bey dem männlichen, dann weiblichen Geschlechte und Jünglingen.

Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte 1) in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle 2) die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen. 3)

---

1) in einem Alter über 18 Jahre 2) auf ein Mahl (Fr. Th. I. §. 20) 3) Eben da u. Jos. Th. II. §. 11.

§. 17.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz 1) findet Statt gegen österreichische Unterthanen, 2) auf bestimmte 3) nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände, auch auf

unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden 4).

---

1) §. 8 f) u. g), 2) sie mögen eingeborne seyn, oder sonst das österreichische Bürgerrecht auf gesetzliche Weise bereits erworben haben, entweder 3) oder 4) Vergl. Fr. Th. I. §. 22. u. Jos. Th. II. §. 18.

§. 18.

Verschärfung der Strafen.

Die hier 1) aufgezählten 2) Strafarten werden 3) auch verschärfet. Eine Verschärfung im Allgemeinen 4) ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. 5) Sie 6) hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Masse, 7) wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze 8) bestimmet ist.

---

1) bisher 2) eigentlichen, (§. 8), 3) von und nach dem Gesetze bisweilen 4) bey allen Hauptstrafen, 5) z. B. Arrest und Geldstrafe. (§. 60) 6) Eine Verschärfung 7) in der Art und Größe, 8) in diesem Hauptstücke überhaupt, oder bey einzelnen Uebertretungen insbesondere.

§. 19.

Verschärfungen des Arrestes.

Der Arrest ins besondere wird verschärft:

a) durch körperliche Züchtigung; 1)

b) durch Fasten;

c) durch öffentliche Ausstellung;

d) durch schwerere, 2) oder
e) öffentliche Gemeinde-Arbeit 3).

---

1) diese hat also bey Bestrafung schwerer Polizey-Uebertretungen eine doppelte Bestimmung, einer Hauptstrafe (§. 8 e) und einer Verschärfung; (vergl. Fr. Th. I. §. 17); 2) im Gefangenhause zu verrichtende, 3) Arbeit für Zwecke der Gemeinde, z. B. Straßen-Reparation. Dazu gehört noch die, hier ausgelassene, aber in der Folge zuweilen vorkommende engere Verschliessung, d. h. abgesonderte Verwahrung des Sträflings im Gefangenhause.

§. 20.

Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.

Wird die Verschärfung durch Fasten 1) dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling 2) auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche 3) geschehen.

---

1) (die Natur der körperlichen Züchtigung, als Verschärfung, ergibt schon aus §. 15 u. 16), 2) fortan 3) und nur in unterbrochenen Tagen (Fr. Th. I. §. 21.)

§. 21.

Oeffentliche Ausstellung.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, 1), zuweilen auch 2) mit einer angehängten Tafel,

welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bey dem strengen Arreste Platz, 3) und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile 4) nahmentlich ausgedrücket ist. 5)

---

1) nicht auf einem erhöhten Gerüste, wie bey Verbrechen, (Fr. Th. I. §. 19). 2) nicht allzeit, wie wegen Verbrechen, (eben da) 3) also nur wegen größerer Uebertretungen, wie nur wegen größerer Verbrechen, (eben da) 4) bey einzelnen Uebertretungen 5) §. 397.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden.

Im allgemeinnen 1) kann 2) die für jede Uebertretung 3) bestimmte Strafart 4) nicht verwechselt, noch 5) die Bestrafung durch Abkommen 6) mit dem Beschädigten aufgehoben werden 7).

---

1) also in der Regel, 2) von dem Richter erster Instanz (vergl. Abschn. 2. Hptst. 5. u. 6.) 3) durch das Gesetz in den folgenden Hauptstücken, 4) z. B. Geldstrafe mit Arrest, einfacher mit schwerem Arreste, 5) weniger 6) Vertrag, 7) Vergl. Fr. Th. I. §. 27.

§. 23.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe 1) abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen, 2) oder dem Nahrungs-Betriebe 3)

des zu Verurtheilenden, oder 4) seiner Familie 5) zum merklichen 6) Abbruche gereichen 7).

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte. 8).

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt 9) ist; die körperliche Beschaffenheit, oder 10) Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet 11).

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; 12) im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit 13) abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person 14) und der Leibesbeschaffenheit, 15) schwerere Arbeit, 16) körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchtigung in 17) Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, 18) abgeändert werden. 19)

---

1) schon von dem Richter erster Instanz 2) der Größe des, zu Geld angeschlagenen, reinen Capitals und den davon abfallenden Renten, ohne eigene Arbeit, 3) dem, zur eigenen Betreibung eines Gewerbes erforderlichen, Capitale, 4) wenigstens 5) deren Unterhalt durch ein ungemindertes Gewerbs-Capital bedingt ist, 6) nicht überhaupt zu einigem, welches nicht wohl zu vermeiden ist, 7) Möglichste Verhütung einer der Inconvenienzen der

Geldstrafen. (§. 8.). 8) Vergl. Fr. Th. I. §. 49. 9) auch der Stand der Person, nach §. 15, dazu geeignet, 10) überhaupt die 11) Vergl. Fr. Th. I. §. 20. 12) und dabey darauf zu sehen, welcher Arrest nach Strenge und Dauer von dem Gesetze in einem Falle angedrohet sey, welcher mit dem vorliegenden die meiste Aehnlichkeit hat; 13) nach dem Erfordernisse der ungestörten Erwerbung des Sträflings und seiner Familie, 14) §. 15, 15) im Verhältnisse zu der Abkürzung entweder, wenn der Fall zum Arreste mit Zwangsarbeit geeignet ist, (§. 11 u. 12.) 16) oder nach Gründen der Analogie bestimmte 17) nach eben solchen Gründen bemessene 18) bey der Dauer des Arrestes, wie im zweyten Falle, 19) Für das Lomb. Venet. Königreich ist die körperliche Züchtigung bey schweren Polizey-Uebertretungen in allen Beziehungen (§. 8, 19, u. 23) abgeschaffet, und in Rücksicht auf den Ersatz dafür auf gegenwärtigen §. hingewiesen. (H. D. v. 14. März 1816.)

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23. 1) kann 2) nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse 3) der Arrest 4) des ersten Grades 5) auch in eine 6) den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden 7) angemessene Geldstrafe verändert werden. 8)

---

1) d. h. mit Rücksicht auf seine drey Absätze, 2) umgekehrt 3) deren Beurtheilung dem Richter, jedoch mit Rücksicht auf die gesetzlichen Principien, überlassen bleibt, 4) jedoch nur der 5) welcher eine vergleichungsweise kleinere Uebertretung voraussetzt, 6) analogisch zu bestimmende, und 7) nach §. 23 a) 8) Ein hieher gehöriger Fall wäre, wenn ein vermöglicher Mann

welcher aus einer Geldstrafe von analogisch gesetzlicher Grösse an seinem Vermögen keinen merklichen Abbruch spüren, allein ohne Nachtheil seines Erwerbs den gesetzlich verwirkten Arrest nicht aushalten, ferner zum Ersatze der Abkürzung desselben auch nicht gezüchtiget, oder zur strengeren Arbeit, oder zum Fasten angehalten werden könnte.

§. 25.

Wann Hausarrest verhänget werden kann?

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, 1) Hausarrest 2) verhänget werden, wann der zu Bestrafende 3) von unbescholtenem Rufe 4) ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung 5) gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder 6) seiner Erwerbung obzuliegen. 7)

---

1) nicht des zweyten, welcher eine vergleichungsweise beträchtlichere Uebertretung voraussetzt, 2) §. 13, 3) abgesehen von der eben zu bestrafenden Uebertretung, 4) gleichviel übrigens ob von höherem oder gemeinem Stande, 5) und den Aufenthalt in einem öffentlichen Gefangenhause, (§. 11), 6) überhaupt 7) auch nach dem vorig. §. eine Verwandlung des Arrestes in eine Geldstrafe nicht thunlich wäre. (Vergl. Jos. Th. II. §. 15.)

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, 1) darf die Bestrafung 2) nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber 3) auf eine grössere als die höchste, oder auf eine kleinere,

als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. 4) Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände 5) dem Ermessen des Richters überlassen. 6)

---

1) nähmlich bey schweren Polizey-Uebertretungen, 2) auch der Grösse nach (vergl. §. 22.) 3) wo es Abstuffungen gibt, z. B. bey Geld-Arrest-Strafen u. s. w. 4) so weit letzteres dem Richrer erster, oder doch fernerer Instanz nicht durch das Gesetz selbst in Fällen der Ausnahme, (s. z. B. Abschn. 2 Hptst. 6) erlaubt ist. 5) wodurch die Uebertretung erschweret, oder gemildert wird, (§. 389 — 391) 6) Vergl. Fr. Th. I. §. 26.

§. 27.

Die übertretung.

Die Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung hat, wann sie 1) überstanden ist, 2) keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten. 3)

Die überstandene Strafe.

---

1) gänzlich, oder bis zu dem, etwa erlassenen, Theile (§. 273) 2) ein Fall, welcher bey manchen Strafübeln erst mit dem Tode des Sträflings eintritt, z. B. bey dem, auf beständig verhängten, Verluste eines gewissen Rechtes, (§. 10) oder bey der Abschaffung auf immer, (§. 17) 3) Vergl. §. 272 u. Fr. Th. I. §§. 35 u. 204.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen. 1)

1) d. i. jener, welche noch das vierzehnte Jahr nicht zurück geleget haben. (Allgem. b. Gesetzb. §. 21) Von diesen wird besonders gehandelt, weil ihr Alter und übriges Verhältniß nicht jede, schweren Polizey-Uebertretern überhaupt angedrohte, Strafart des §. 8, z. B. Geld-Confiscations-Abschaffungsstrafe verträgt, und zugleich nach Verhältniß der Grösse der Uebertretungen auch in dem Masse der Strafe mehr Gelindigkeit fordert, als es bey Mündigen der Fall ist. Zugleich ist bey ihrer Bestrafung auf Besserung Bedacht zu nehmen.

§. 28.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizey-Uebertretungen übergehen;

Unmündige können auf zweyfache Art 1) schuldig werden:

a) Durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; 2) aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden.

durch schwere Polizey-Uebertretungen an sich.

b) Durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uebertretungen sind. 3)

1) einer schweren Polizey-Uebertretung 2) Fr. Th. I. §. 50 — 201, 3) §. 33 — 270.

§. 29

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art 1) sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, 2) nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung 4) und schwerer 5) Arbeit. 6)

---

1) vorig. §. a), vorausgesetzt, daß sie das zehnte Jahr zurück gelegt haben, (§. 4), 2) damit sie durch das Zusammenseyn mit mündigen oder großjährigen Sträflingen nicht, statt der Besserung, der Gefahr größerer Verdorbenheit ausgesetzet werden, 3) folg. §. 4) mit Ruthen, (§. 16), 5) schwerer, 6) als sie nach der Regel (§. 31) zu verrichten hätten.

§. 30.

Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit, 1) und der Verschärfungen 2) Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung; 3)

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe 4) mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vor-

hergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit. 5)

---

1) zwischen 24 Stunden und sechs Monathen, (§. 29) 2) nach Art und Zahl, (eben da) 3) z. B. Brandlegung, oder Diebstahl; 4) vom zehnten Jahre an (§. 4) 5) Vergl. Fr. Th. I. §. 36 — 39 u. Th. II. §. 388 — 391.

§. 31.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit 1) stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Catecheten zu verbinden. 2)

---

1) ihrer moralischen Besserung wegen, 2) Vergl. Fr. Th. I. §. 16.

§. 32.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Uebertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweyten Art 1) werden insgemein 2) der häuslichen Züchtigung, 3) in Ermanglung dieser aber, 4) oder, nach dabey 5) sich zeigenden besonderen Umständen 6) der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten 7) überlassen.

---

1) §. 28 b), 2) des bereits zehnjährigen Alters der Uebertreter ungeachtet, (§. 4) 3) ihrer Aeltern, Vormünder u. s. w. 4) weil z. B. die Aeltern sie nicht, oder nicht angemessen vornehmen können, oder wollen, 5) bey solchen Uebertretungen, 6) vergl. §. 30, 7) nach der Analogie der §§. 29 — 32.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen. 1)

1) Franz, Th. I. Abschn. 1. Hauptstück 6.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit 1) als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

1) in den folgenden Hauptstücken insbesondere, (Einleit. VI)

§. 34.

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit;

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; 1) nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, 2) und den öffentlichen Ruhestand; 3) gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, 4) und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 5)

1) Th. I. §. 50; 2) eben da §. 51 1); 3) eben da 2); 4) eben da 3) 4) 6) 7); 5) eben da 5).

§. 35.

2. gegen die Sicherheit einer Menschen;

Uebertr[illegible]ngen, die der Sicherheit einzelner Menschen, 1) nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; 2) die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung 3); der Sicherheit der Ehre, und des guten Rufes 4); oder irgend der Sicherheit der Rechte, 5) Gefahr oder Nachtheil bringen.

---

1) Th. I. §. 50, 2) eben da §. 51, 9) 10) 11) 12) 13) 14); 3) eben da 15) 16) 17) 18); 4) eben da 20; 5) eben da 19).

§. 36.

3. gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. 1)

---

1) Th. I. §. 51, 8) u. 9.)

Fünftes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

1) §. 34 (Theres. Art 61; Jos. Th. II. Kap. 4; W. G. Th. I. Hptst. 6; Fr. Th. I. Abschn. 1. Hptst. 7 — 9.

§. 37.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

b) Auflauf.

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze.

d) Winkelbuchdruckerey.

e) Verleitung zur Auswanderung.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 38.

Alle Vereinigungen 1) zu geheimen 2) Gesellschaften, 3) in welcher Absicht sie errichtet seyn, Geheime Gesellschaften.

4) unter welcher 5) Benennung oder Gestalt 6) sie bestanden haben, 7) oder 8) bestehen mögen, sind 9) untersagt. Die Theilnahme 10) an einer geheimen Gesellschaft macht 11) einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig. 12)

---

1) d. i. Verhältnisse mehrerer Personen zu einander, welchen zufolge sie als eine einzige Person erscheinen, 2) d. h. sich der Kenntniß der Obrigkeit entziehen wollenden, (folg. §.), 3) d. h. mit wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung in Rücksicht eines gemeinschaftlichen und fortdauernden Zweckes, (vergl. folg. §.), im Gegensatze von Gesellschaften im weiteren (unjuristischen) Sinne, (n. P. R. §. 143), 4) falls sie auch an sich erweislich vollkommen rechtlich wäre, (§. 46), 5) auch noch so unschuldigen, oder selbst ehrenvollen 6) Merkmahlen für die sinnliche Wahrnehmung, 7) allenfalls selbst mit obrigkeitlicher Bewilligung, wie z. B. unter Joseph II. die Freymaurer-Gesellschaften, 8) noch 9) von nun an 10) Mitschuld im weitesten Sinne des §. 5. Th. I, 11) in den Fällen des §. 40, 12) Denn solche Vereinigungen sind nach der Erfahrung ein Verhalten, welches, ohne eben verbrecherisch zu seyn, doch leicht zu Verbrechen, nahmentlich gegen das Staatsband, oder die öffentlichen Vorkehrungen, mit Vortheil benutzt werden kann, und daher, um Verbrechen vorzukommen, mit Grund streng verbothen wird; (Einleit. IV) besonders da wirklich unschädliche Vereinigungen keine Ursache haben, sich der obrigkeitlichen Kenntniß zu entziehen. (folg. §.)

§. 39.

Welche Vereinigungen als

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache ha-

ben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung 1) anzusehen: geheime Gesellschaften anzusehen sind.

a) Wenn das 2) Daseyn derselben der Obrigkeit 3) verborgen gehalten wird.

b) Wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, 4) aber entweder ihre 5) Verfassung 6) und Satzungen 7) verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben.

c) Wenn von einer 8) auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder 9) verschwiegen werden.

d) Wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erleubten 10) oder geduldeten, 11) aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte 12) halten, oder 13) fortsetzen.

---

1) von der, §. 38 überhaupt bezeichneten, Art in folgenden Fällen, (Einleit. IV.) 2) ganze 3) wirklich, oder doch dem Antrage zufolge, (§. 40 a), 4) oder dem Antrage nach werden soll, 5) wahre 6) der Inbegriff der Bestimmungen ihres Seyns, z. B. Zweck, Obere, Macht derselben, (Th. I. §. 52), 7) festgesetzte Regeln des Wirkens der Mitglieder für den Zweck, (Th I. §. 56), 8) nach Daseyn, Verfassung und Satzungen 9) nach den sie bezeichneten Merkmahlen 10) unbeschränkt gut geheissenen, 11) unter Beschränkungen zugelassenen, (n. ö. R. §. 101) 12) entweder nach einem Zwischenraume wieder eigenmächtig 13) gar ununterbrochen.

§. 40.

Der Theilnahme 1) an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, 2) jeder Inländer: 3) Theilnahme an einer geheimen

men Gesellschaft.

a) Der 4) eine solche Gesellschaft 5) zu stiften 6) versucht, oder wirklich stiftet.

b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt. 7)

c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen 8) Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft 9) beywohnet.

f) Zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus 10) vermiethet, 11) oder seine Wohnung leiht. 12)

g) Endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, 13) welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder 14) ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun 15) unterläßt. 16).

---

1) §. 38, 2) und zwar erstlich (vergl. §. 47), 3) Unterthan dieser Länder, (Th. I. §. 30) 4) innerhalb dieser Länder (§. 2), 5) §. 38, 6) ihr das Daseyn zu geben, 7) Th. I. §. 52, b), 8) in- oder ausländischen 9) also auch als bloßer Zuseher, 10) im Ganzen oder zum Theile, und im letzteren Falle einem Haupt- oder Nebentheile nach, 11) entgeltlich überläßt, 12) unentgeltlich verstattet.

13) vergl. §. 295, nicht jeder Beamte, oder ein bloßer Privat-Mann, (vergl. Th. I. §. 228 — 330) 14) sogar von 15) Andere Arten von Mitschuld an einer geheimen Gesellschaft im Sinne des §. 5. Th. I, sind, bey der abgeschlossenen Aufzählung der Fälle an der gegenwärtigen Gesetzesstelle, für schwere Polizey-Uebertretungen nicht zu halten. (§. 7).

§. 41.

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme 1) verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, 2) die Anwerber, 3) diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, 4) sind zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher;

---

1) vorig. §., 2) eben da a), 3) eben da b), 4) die Vorsteher von einer derselben sind, (eben da c), besonders wenn sie, als solche, Zusammenkünfte halten, (eben da, e),

§. 42.

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft 1) beywohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, 2) sind das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederholter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

gegen die, welche den Zusammenkünften beywohnen, oder durch Correspondenz Theil nehmen;

1) nicht als Vorsteher, (vorig. §.) sondern als gemeine Mitglieder, oder Zuhörer (§. 40 e). 2) eben da d).

§. 43.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermi then, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet; 1) dafern er kein Mitglied der Gesellschaft ist 2), soll zu Arrest von einem bis zu drey Monathen verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen. 3)

---

1) §. 40 f), 2) folg. §., 3) §. 9.

§. 44.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. 1)

---

1) Denn er ist auf beyde Arten des §. 42 c) und f) der Theilnahme schuldig.

§. 45.

Strafe des Beamten, der die

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft,

oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, 1) ist 2) strenger Arrest von einem bis drey Monathen. Anzeige unterläßt.

---

1) §. 40 g), 2) außer dem Falle des folg. §.

§. 46.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; 1) so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monathe zu verlängern. 2) Verschärfungsfälle.

---

1) weil z. B. eben durch die längere Dauer die Anhänglichkeit der Glieder an die Gesellschaft zugenommen hat, und daher die Aufhebung für die Obrigkeit erschweret wurde; 2) Wäre die geheime Gesellschaft durch ihre wirklich verbrecherische Beschaffenheit gefährlich geworden, so würden die Vorschriften Th. I. §§. 191—196 zu berücksichtigen seyn.

§. 47.

Auch Ausländer 1) werden dieser Uebertretung schuldig, 2) dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern Strafälligkeit der Ausländer.

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; 3)

b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen; 4)

c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; 5) oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen; 6)

e) durch Briefe oder auf andern Wegen 7) zur Verbindung 8) inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen 9) beytragen.

---

1) vergl. §. 40, 2) jedoch nur in folgenden Fällen: 3) vergl. §. 40 a), 4) eben da b), 5) in der Eigenschaft eines Vorstehers, oder blossen Mitgliedes, (eben da e), 6) unentgeltlich, oder entgeltlich durch Vermiethung, (eben da f); denn es läßt sich kein Grund errathen, warum hier das Wort: Leihen, im strengen juristischen Sinne genommen werden soll, vielmehr ist der Context für das Gegentheil; 7) z. B. mündlich durch Reisende, 8) sieh §. 38 1), 9) geheimen Gesellschaften

§. 48.

Bestrafung.

Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monathen; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monathen. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen. 1)

---

1) Die Vergleichungsweise gelindere Behandlung derselben Uebertretungsfälle bey Ausländern erkläret sich

theils aus der Eigenschaft eines Ausländers, theils aus der beygefügten Verschärfung.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her 1) eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime 2) Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey seiner Betretung 3) mit der auf diese beyden Fälle §. 48. bestimmten Strafe zu belegen. 4)

---

1) vergl. §. 47, 2) in- oder ausländische, (eben da b), 3) in diesen Ländern 4) Hier zeigt sich eine Ausnahme von der Regel des §. 2, vermöge welcher, von Ausländern im Auslande begangene, schwere Polizey-Uebertretungen im Falle der Betretung in Oesterreich nicht bestrafet werden können; allein sie beschränkt sich auch wieder bloß auf die zwey wichtigsten Arten der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft 1) sind die Vorsteher und 2) Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden 3) und Correspondenzen 4) anzuzeigen, 5) und auszuliefern 6). Wer immer 7) etwas, so der Gesellschaft gehört, vorenthält, 8) oder 9) unterschlägt, 10) soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monathe bestrafet werden. 11) Die Kassen und

12) Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen. 13)

---

1) d. h. sobald die Obrigkeit von derselben Kenntniß erhalten hat, 2) übrigen 3) z. B. schriftliche oder gedruckte Statute, Protocolle, Rechnungen u. s. w., (vergl. Th. I. §. 86), 4) zwischen ihr und anderen physischen oder moralischen Personen gewechselte Briefe, 5) zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, 6) damit die Obrigkeit schnell beurtheilen möge, ob und wie sehr die Gesellschaft schädlich, oder doch gefährlich war, und wer und in welchem Grade er schuldig sey. 7) Vorsteher, Beamte, Mitglieder der Gesellschaften, oder andere Personen, 8) auf Verlangen der Obrigkeit unter dem Vorgeben, als hätte er nichts, oder besässe es nicht mehr, nicht ausliefert, 9) wie man zu sagen pflegt, 10), hiermit auch Vorsteher und Beamte der Gesellschaft, welche die ihnen im Anfange des §. insbesondere aufgelegte Pflicht nicht erfüllen, macht sich einer besonderen, mit der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft in Verbindung stehenden, schweren Polizey-Uebertretung schuldig und 11). Würde eine solche Unterschlagung nach Art einer Veruntreuung begangen, so kämen die §§. des I. u. II. Theiles in Anwendung, welche von der Veruntreuung handeln. 12) übrigen 13) s. §. 9. Das unbewegliche Vermögen der Gesellschaft, z. B. ein Haus, wäre demnach ausgenommen.

§. 51.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

Des Auflaufes 1) macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder

Diener 2) mehrere Menschen 3) zur Mithülfe, oder 4) Widersetzung 5) auffordert. 6) Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände 7) bis zu sechs Monathen 8). Strafe.

---

1) als der zweyten Art der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, (§. 37 b) welche den Nahmen vom Auflaufe, d. i. Zusammenlaufe mehrerer Menschen aus einer erlaubten, oder zwar unerlaubten, jedoch nicht verbrecherischen Absicht, (Th. I. §. 61 u. 70), in welchem letzteren Falle er auch Zusammenrottung heißt, entlehnet, 2) (vergl. Th. I. §. 61), 3) eben da, 4) worauf es eigentlich ankommt, zur 5) z. B. gegen die Einziehung eines Bettlers, 6) und dadurch einen Versuch macht, einen unerlaubten Auflauf (einen Zusammenlauf) zu veranlassen. Die Absicht der Aufforderung muß aber hierbey nicht gewesen seyn, um mittelst der Menge der Obrigkeit gewaltsam, oder, mittelst des Beystandes mehrerer Leute, durch gefährliche Drohung, oder wirkliche gewaltsamer Handanlegung zu widerstehen, welches sofort als Versuch eines Verbrechens erscheinen würde, sondern bloß, durch den Eindruck der Menge, auch ohne den Gebrauch gewaltsamer Mittel, sich gegen die obrigkeitliche Amtshandlung zu behaupten. Ob die Aufforderung zum eigenen, oder eines Anderen Besten geschehe, macht keinen wesentlichen Unterschied. 7) z. B., wenn die Dienstverrichtung eine wichtigere war, oder ein Auflauf wirklich erfolgte, die Ausübung des Amtes oder Dienstes wirklich gehindert wurde, 8) Obschon von dem Versuche, einen solchen Auflauf zu erregen, alle verbrecherische Absicht ausgeschlossen ist; so gehört er doch ohne Zweifel unter diejenigen Hand-

lungen, welche leicht Verbrechen veranlassen können, und daher mit Grund als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet werden. (Einleit. IV.) Ja er gehört vielmehr schon unter diejenigen Verletzungen, bey welchen die Absicht eigens auf Störung der Sicherheit im gemeinen Wesen gerichtet ist, und die, bloß wegen minderer Bösartigkeit, unter die (uneigentlichen) schweren Polizey-Uebertretungen gerechnet werden. (Eben da II. u. III.)

§. 52.

Mitschuldige.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, 1) der einer solchen Aufforderung Folge leistet, 2) und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet. 3)

---

1) hiermit jeder, 2) einen Auflauf bilden hilft, 3) hiermit auch die Absicht mit dem Aufforderer gemein hat. Man vergleiche das Hof-Kanzley-Decret vom 10. April 1802. (Fr. II. polit. Ges. u. s. w. B. 17, S. 90.)

§. 53.

Pflicht des Hausvaters bey einem Auflaufe.

Sobald bey einer öffentlichen 1) Unruhe 2) der 3) Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, 4) macht sich jeder, 5) der ohne erhebliche 6) Ursache 7) aus dem Hause geht, und ins besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes 8) schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen 9) nicht nach Möglichkeit 10) zu Haus hält. 11)

1) d. h. an einem öffentlichen (jedermann zugänglichen) Orte, (Strasse, Platze) oder auch in einem öffentlichen Hause ausgebrochenen, 2) Zustande ungewöhnlicher Bewegung der Menschen nach einer gewissen Richtung, welche an sich nach Umständen unschuldig, oder bedenklich seyn, oder doch werden kann, 3) obrigkeitliche 4) weil ein Auflauf, Aufstand, oder Aufruhr ist, oder besorget wird, dem man seine Nahrung, durch wirklichen oder vermeintlichen Zuwachs aus den sich öffentlich, wenn gleich bloß aus Neugierde, zeigenden Menschen, entziehen will, 5) er sey Hausvater oder Hausgenosse, 6) wenn auch an sich erlaubte, 7) außer einem dringenden eigenen, oder fremden Bedürfnisse, z. B. nach einem Arzte, Seelsorger u. d. g. 8) d. i. der Begehung einer Handlung, welche, unter der Benennung: Auflauf, als schwere Polizey-Uebertretung darum erklärt ist, weil sie die Gefahr oder den Schaden leicht vermehren kann, welche, vom Auflaufe ausgehende, Verbrechen mit sich bringen, 9) Th. I. §. 72, 10) überhaupt, physischer und moralischer, 11) sondern ausschickt, oder ausgehen läßt.

§. 54.

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

Die Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers 1) ist Arrest von einer Woche zu einem Monathe. Eben so sind diejenigen 2) zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen. 3)

---

1) welcher die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht zu Hause hält, 2) Hausväter oder Hausgenossen, 3) Denn sonst verwirkten sie die größere Strafe der Unordnung, z. B. des Aufstandes, Aufruhres u. s. w.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

Wer bey einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen 1) wird, veranlaßten 2) Auflaufe 3) dem Beamten oder der Wache, wann diese die Menge 4) auseinander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist, 5) nach Beschaffenheit der Person 6) mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

---

1) z. B. des Hochverrathes, (Th. I. §. 52) des Aufstandes, Aufruhrs, (eben da §. 61 u. f.), der öffentlichen Gewaltthätigkeit, (eben da §. 72) der Brandlegung (eben da §. 148 a) u. s. w. und jeder, welcher sich dazu gesellet, zum Verbrecher 2) entstandenen, 3) §. 51, 4) unter welcher er sich befindet, 5) wegen dieser Unfolgsamkeit allein, welche, um dem Auflaufe ein Ende zu machen, und Verbrechen vorzubeugen, bey Vermeidung der Schuld einer schweren Polizey-Uebertretung mit Grund verboten wird, 6) sieh §. 15,

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bey seiner Weigerung 1) sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder 2) Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe 3) ein monathlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen 4) Umständen 5) verschärfet werden soll.

1) die Menge zu verlassen, 2) wie man es auch nennt, 3) des Ungehorsams wegen dieses, der Folgen wegen leicht sehr gefahrlichen, erschwerenden Umstandes, 4) beschwerenden 5) §. 388 u. f.

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln: 1)

Druck, Verkauf, oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censursgesetze. Hieher gehört: I. Druck oder Verkauf ohne Censur. S. A. II. Nr. 2.

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem 2) Inhalte und Umfange ohne Censur 3) druckt, 4) oder verkauft. 5)

---

1) §. 37 c). Es können also daneben noch andere, jedoch nur leichte, Polizey-Uebertretungen begangen werden, welche nach den vorhandenen Censur-Vorschriften, vorzüglich nach der erneuerten Censur-Ordnnng vom 22. Febr. 1795 und ihren Nachträgen, zu behandeln sind, so weit der Fall nicht unter die §§. 57 — 70 gehört, welchen gedachte Censur-Ordnung zum Grunde liegt. (W. Kopetz polit. Gesetzkunde. Wien 1807. B. 1, S. 419 u. f.) Der Hauptgesichtspunkt aus welchem diese Uebertretungen zu beurtheilen sind, ist, (nach §. 37 vergl. mit Einleit. IV.) weil sie in Handlungen bestehen, welche, auch ohne auf ein Verbrechen gerichtete Absicht, leicht Verbrechen, oder sonst Nachtheil gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand veranlassen können, hiermit unter die eigentlichen schweren Polizey-Uebertretungen gehören. 2) auch ganz unschuldigen, 3) d. h. ohne Zulassung vom Censur-Departement, (Censur-Ordn. §. 4)

4) oder nachdruckt, (§. 59), auf eigene Rechnung, oder für einen Anderen, einen In- oder Ausländer, (vergl. Cens. O. §. 4 am Ende) 5) worunter auch, nach der erklärten Absicht des Gesetzes §. 37, und den Paralell-Stellen §§. 58 u. 59, jedoch mit der Einschränkung auf Buchdrucker und Buchhändler, jede andere Art, ein Buch u. d. g. in Umlauf zu bringen, z. B. Vertauschen, Verschenken Ausleihen, gerechnet werden muß. (Vergl. auch Cens. O. §. 4. am Ende.)

§. 58.

Strafe. Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, 1) und dem Verfalle der Auflage, oder der davon 2) vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden; das zweyte Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame, 3) der Buchdruckerey oder des Buchhandels. 4) Bey dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes 5) und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden. 6)

---

1) um den ferneren Druck desselben Buches zu erschweren, 2) von der Auflage bey dem Buchdrucker, oder Buchhändler 3) dieses Coma ist zu streichen, (sieh die erste Auflage) 4) nicht auch zugleich des Zugehöres derselben, und auch jener nur, so weit sie der Person des Uebertreters zustand, nicht auch, so weit Anderen, weil sie etwa dinglich ist, Rechte darauf zukommen,

z. B. darauf vorgemerkten Gläubigern. 5) ob er unschädlich, oder schädlich sey, und in welchem Grade, 6) um darnach die Geld- und Arrest-Strafe innerhalb der gesetzlichen Endpuncte zu bestimmen.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, 1) das von der Censur im Ganzen 2) verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, 3) es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

---

1) eine Flugschrift, ein Blatt, (§. 57) 2) wenn nur nach einzelnen Stellen oder Wörtern, sieh §. 61, 3) welches ganz verworfen worden ist,

§. 60.

Strafe.

Im allgemeinen ist diese Uebertretung 1) sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreymonathlichem Arreste; das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels 2) zu bestrafen.

---

1) da sie durch den Umstand eines entschieden schädlichen Inhaltes des Werkes gegen die des §. 57 erschweret ist, 2) vergl. §. 58.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

Diese Strafe 1) ist 2) auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber 3) in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert 4) worden.

---

1) des §. 60, 2) wegen Gleichheit des Grundes, (vergl. eben da) 3) von dem Buchdrucker 4) und die Handschrift mit dieser Veränderung von einem Buchdrucker gedruckt, oder ein solches Werk von einem Buchhändler (wissentlich) verkauft, (vergl. §§. 59 u. 60).

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

Dafern das gegen das Verboth der Censur 1) gedruckte oder verkaufte Werk 2) zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, 3) ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der 4) Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung 5) auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

---

1) §. 59, 2) zugleich seinem Inhalte nach 3) z. B. ein obscöner Roman ist, 4) der Gerechtsame der (§ 58) 5) also wegen Concurrenz einer Polizey-Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit. (§. 245)

§. 63.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht;

Wäre der Inhalt des 1) verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; 2) so geht die Uebertretung in ein Verbrechen 3) über, für welche im ersten Theile 4) die Strafe bestimmet ist.

---

1) ohne Censur, (§. 57) oder ungeachtet des Verbothes derselben gedruckten, oder 2) sieh Th. I. §§. 52, 57, 58, 3) z. B. des Hochverrathes, oder der Störung der öffentlichen Ruhe, 4) §§. 53 u. 59,

§. 64.

Das Hausiren; unbefugter geheimer Handel mit Büchern, oder andern gedruckten Sachen Strafe.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, 1) oder auf was immer für eine 2) Art unbefugten 3) oder geheimen Handel treibt.. 4) Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme 5) der Bücher, Arrest von einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, 6) soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und mit dreymonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, 7) nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen 8) nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

1) dieselben zum Verkaufe in die Häuser bringt, welches überhaupt verbothen ist, (Cens. O. §. 11. u. Hausir-Patent v. 5. May 1811, §. 7) 2) andere 3) ohne Erlaubniß dazu entweder öffentlichen, 4) wenn auch mit an sich erlaubten gedruckten Sachen. Denn diese Art Handels muß, um Verbrechen, oder wichtigem Nachtheile vorzubeugen, jedermann verbothen seyn, welcher der Obrigkeit unbekannt ist, oder nicht füglich in Rücksicht dieses Handels von ihr unter Aufsicht gehalten werden kann. (Einl. IV) 5) dem Verfalle, (§. 58) so weit sie erlaubte Druckschriften sind, 6) §. 59 u. 61, 7) §. 62, 8) nähmlich des Handels mit verbothenen, oder gar sittenverderblichen gedruckten Sachen,

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. ꝛc.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, 1) ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, 2) ausrufen, und verkaufen lassen. 3)

---

1) deren Druck oder Verkauf von der Censur auch erlaubt ist, (vergl. §. 57 u. 59). 2) um sie geschwind und in Menge abzusetzen, statt sie bloß an ihren gewöhnlichen Verkaufsorten hindan zu geben, von herumgehenden Personen 3) Denn es kann bedenklich werden, solchen Blättern eine so starke Publicität zu geben, (mancherley Unfug und Aergerniß veranlassen. Cens. O. im Eingange.)

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit einmonathlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Buchdruckereyen abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 u. 63 auszumessen. 1)

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

---

1) Denn die letzteren 3 Fälle sind nicht wohl gedenkbar, ohne daß nicht auch zugleich der Fall der §§. 57, 59 oder 61 concurrirte. Ohne Zweifel wäre auch in diesen Fällen, nach dem Zusammenhange des Gesetzes, auf die Abnahme der Blätter zu erkennen.

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen 1) mit dreytägigem Arreste, bey jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden. 2)

gegen die, so ausrufen.

---

1) das erste Mahl 2) so fern es, wie gewöhnlich, Personen sind, welche nach §. 15 überhaupt dieser Strafart unterliegen.

§. 68.

Alles dieß erstrecket sich auch auf gestochene Blätter.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, 1) und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände 2) auch mit gleichen Strafen zu belegen. 3)

---

1) weil alle solche gestochenen Blätter ähnliche Wirkungen, wie gedruckte, hervorbringen und, gleich diesen, in großer Anzahl schnell verbreitet werden können, welches letztere bey anderen, z. B. bey gemahlten, oder geschnitzten Sachen nicht der Fall ist. 2) §. 57 — 68, 3) Vergl. auch Cens. O. §. 13 u. Anhang II, Nr. 2.

§. 69.

Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Wenn jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey 1), oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze 2) hält, 3) soll der Uebertreter nebst dem Verluste 4) alles Buchdruckerey-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzet worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62. und. 63. ausgemessenen Strafe beleget 5) werden.

---

1) wegen des Mangels der öffentlichen Befugniß des Inhabers so genannt, 2) Druck-Characteren, 3)

auch bloß zum allfälligen Gebrauche besitzt, ohne sie eben schon wirklich gebraucht zu haben, 4) Verfalle, 5) wohl überhaupt, so weit die Analogie zutrifft, gleich einem befugten Buchdrucker unter übrigens gleichen Umständen bestrafet,

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

Wer sich zum Geschäfte macht 1), Unterthanen 2) dieser Staaten 3) zur Ansiedlung 4) in fremden 5) Ländern zu verleiten, 6) soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden. 7) Ist der Uebertreter ein Ausländer; 8) so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

---

1) d. i. absichtlich darauf hinarbeitet, 2) beständige, (eigentliche), welche nicht zum Militär-Körper gehören, (Th. I. §. 77) 3) d. h., nach dem Kundmachungs-Patente, der Deutschen Erbländer, 4) Niederlassung, (Aufschlagung ihres Wohnsitzes), im Gegensatze fremder Kriegsdienste, (Th. I. §. 77) 5) nicht österreichischen, 6) durch was immer für Mittel den Willen derselben zu bestimmen, im Gegensatze von Bemächtigung durch List, oder Gewalt, (Th. I. §. 75), wenn auch übrigens ohne Erfolg, begeht dadurch eine schwere Polizey-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, (§. 37 e) Verleitung zur Auswanderung genannt, weil letztere mit der Erreichung der Absicht dieser Uebertretung nothwendig verbunden ist, und 7) Die Auswanderung selbst, und

in der Regel auch die Mitschuld an derselben, ist eine Uebertretung gegen die Rechte des Staates aus dem bürgerlichen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage, welche unter diejenigen gehört, die nach einem besonderen Strafgesetze, (dem Auswanderungs-Patente vom 10. August 1784) zu beurtheilen ist. (Einleit. in die Gegenst. d. St. G. VII) Dasselbe Gesetz verfügt zwar auch (§. 41) über die Verleitung zur Auswanderung; diese wurde aber schon in dem Strafgesetze für West-Galizien, §. 64, anhangsweise zu dem Criminal-Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Menschenraub als ein Civil-Verbrechen angeführt, und kam von da in das neueste Strafgesetzbuch als schwere Polizey-Uebertretung. 8) begeht er aber die Uebertretung im Inlande, (§. 2);

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Derjenige, welcher Untergebene 1) gegen ihre 2) Obrigkeit 3) durch Tadel oder 4) Schmähungen 5) aufzubringen 6) sucht, 7) und dadurch 8) dieselben 9) zu grundlosen 10) Beschwerdführungen 11) reitzet, 12) ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit 13) mit ein- bis dreymonathlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung 14) Unterschriften, 15) oder gar Geldbeyträge 16) gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, 17) unwahrhaftere 18) Beschuldigungen, und beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umstän-

den und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden. 19)

---

1) d. h. überhaupt Personen, welche einer Obrigkeit unterworfen sind, 2) eigene 3) Personen, welche irgend ein obrigkeitliches Amt in Staate besitzen, (Th. I. §. 61) im Gegensatze des Landesfürsten selbst, (eben da §. 58) 4) wie man es auch zu nennen pflegt, 5) ehrenrührige Aeußerungen gegen dieselbe, anderswo (Th. I. §. 58) Lästerungen genannt, wenn sie auch übrigens weder eine Verläumdung, (Th. I. §. 188) noch eine schwere Polizey-Uebertretung der Ehrenbeleidigung (Th. II. §. 234 u. f.) ausmachen, 6) in eine, zu Unternehmungen gegen die Obrigkeit geeignete, Gemüthsstimmung zu versetzen, 7) beabsichtet, 8) durch diese Aufbringung, als Mittel, 9) die Unterthanen, 10) nicht gegründeten, 11) im Gegensatze von Aufstand, (Th. I. §. 61) und Auflauf, (Th. II. §. 51) 12) beweget, 13) einer schweren Polizey-Uebertretung gegen den öffentlichen Ruhestand (§. 37 f.) schuldig, und 14) zum Beweise der Einstimmung, 15) der Beschwerdeführer bey schriftlichen Beschwerden, 16) zur Führung der Beschwerde 17) oder 18) vergleichungsweise weniger gegründete, 19) Vergl. Jos. Th. II. §. 42 — 44.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. 1)

---

1) §. 34. (Theres. Art. 62, 70, 73, 79, 98; Jos. II. Cap. 4; W. G. Th. I. Hptst. 6 u. 7; Fr. Th. I. Hptst. 9 — 11.)

§. 72.

Beleidigungen der Wache. Strafe.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung 1) einer Civil- oder Militär-Wache 2) ist eine schwere Polizey-Uebertretung. 3) Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; thätige, von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen.

---

1) rechtswidrige Erregung unangenehmer Empfindungen, bey welcher jedoch die unmittelbare oder eigentliche Absicht einer gewaltsamen Widersetzung zur Vereitelung der Amtshandlung mangelte, widrigenfalls der §. 72 I. Th. in Anwendung käme, (Hof-Decr. v. 5. Octob. 1804 bey Borschitzky S. 57) 2) oder eines Beamten in einer Dienst- oder Amtssache, (vergl. den folgenden §.) 3) und zwar eine uneigent-

liche, welche nur wegen geringerer Wichtigkeit nicht als Verbrechen zugerechnet wird. (Einl. III.)

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Dafern eine der beyden vorerwähnten Uebertretungen 1) Folgen nach sich gezogen, und 2) den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, 3) ist der Schuldige zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. 4)

---

1) dieß kann hier nur heißen: eine wörtliche oder thätige Beleidigung; im Hof-Decrete vom 10. April 1802, woraus dieser und der vorige §. genommen sind, bedeutete es: die Einmengung in den Dienst der Wache, um sie darin zu hindern, oder eine wörtliche oder thätige Beleidigung derselben, 2) das heißt, 3) weil z. B. die Aufmerksamkeit der Wache durch die erhaltene Beleidigung von Vollstreckung ihres Dienstes abgezogen wurde, (H. D. v. 5. Oct. 1804 oben) 4) Gegenwärtig ist die Hinderung der Amtsvollstreckung die einzige Folge, welche die erhöhte Strafe dieses §. nach sich ziehen kann. Nach dem Hofdecrete vom 10. April 1802 war dieser Folge gleichgestellt, wenn die Uebertretung einen Auflauf nach sich gezogen hat; allein dieser Umstand ist bereits oben, §§. 51 u. 52, berücksichtiget worden.

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen, ꝛc. ꝛc. Strafe.

Einer schweren Polizey-Uebertretung 1) macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Nah-

men und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte, von der 2) Obrigkeit unterfertigte 3) Urkunden 4) abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. 5) Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne 6) oder Muthwillen 7); so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, 8) oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern 9); so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen. 10)

---

1) gegen öffentliche Vorkehrungen 2) einer 3) unterschriebene, mit oder ohne Siegel, 4) (Th. I. §. 86, c), 5) (Th. I. §. 107 b) 6) d. i. jener Stimmung des Gemüthes, vermöge welcher man Gegenstände unter ihrem wahren Werthe zu schätzen pflegt, 7) d. h. um des Vergnügens an Begehung des Unerlaubten willen, 8) Bezeigung von Geringschätzung, 9) hiermit eine Art von Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, in welcher Form diese Uebertretung durch eine Verordnung vom 27. Octob. 1789 sogar als Verbrechen der öffentlichen Gewalt erkläret war; 10) Durch bloßes **Versehen** wird, nach dem Contexte, diese Uebertretung nicht begangen. (§. 5)

§. 75.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung 1) aufgestellte Laterne vorsetzlich 2) zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, 3) ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

---

1) Beleuchtung an öffentlichen Orten, (Strassen, Plätzen), welche insgemein eine, (unmittelbare oder mittelbare), öffentliche Vorkehrung zur gemeinschaftlichen Sicherheit ist, (§. 34), 2) im Gegensatze eines bloßen Versehens, übrigens aus Leichtsinn, Muthwillen, u. s. w. (vorig. §.) jedoch nicht unter der Voraussetzung des §. 74 Th. I, 3) begeht ebenfalls eine schwere Polizey-Uebertretung, und

§. 76.

Die muthwillige 1) Abwerfung, oder 2) Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschlüsse an Strassen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. 3) Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein. 4)

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen, ꝛc. Strafe. S. A. II. Nr. 3.

---

1) §§. 74 u. 75, 2) überhaupt die 3) Denn auch alles dieses besteht insgemein durch öffentliche Veran-

staltung zur gemeinschaftlichen Sicherheit, (§. 34), und die Art der Uebertretung ist, verglichen mit der des vorigen §., in den Nachtheilen, welche sie zur Folge haben kann, bedeutender. 4) Th. I. §. 151, u. Th. II. §. 210. S. Anh. II. Nr. 3.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe.

Ueberhaupt ist die 1) Hinwegreissung oder 2) absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, 3) aufgestellet werden, eine schwere Polizey-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen; bey unterlaufender größerer Bosheit, 4) und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist. 5)

---

1) vorsetzliche (§ 75), 2) überhaupt die 3) unmittelbar von der Obrigkeit, oder auch von Privaten nach Vorschrift der Gesetze, 4) d. h. hier, größerer Vorsetzlichkeit, (vergl. Th. I. §. 36), 5) Der Schaden muß übrigens bey diesem und dem vorig. §., falls er die Materie eines Verbrechens ausmachte, nicht in der Absicht des Beschädigers gelegen seyn; weil sich sonst ein Verbrechen, z. B. des Mordes, der Körperverletzung, u. s. w. darstellen würde.

§. 78.

Uebertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden 1) von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede 2) Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte insbesondere 3) bestehenden Vorschriften,

4) als eine schwere Polizey-Uebertretung 5) betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen 6) Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte 7) und des 8) Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

Strafe der Hauseigenthümer, ꝛc. ꝛc.

b) Wann jemand 9) Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher 10) hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bey jedesmaliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist 11) fünf Gulden, welche Strafe bey wiederhohlter Uebertretung zu verdoppeln ist.

der Afterbestandgeber;

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzet worden.

der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, 12) jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden; das zweyte Mahl

der unberechtigten.

dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause.

Strafe der sich falsch Meldenden.

e) Wann jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere 13) fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht 14) irre geführet werden kann. 15) Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; 16) so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich 17) zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, 18) ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

---

1) in Rücksicht auf die Erhaltung der gemeinsamen Sicherheit 2) willkührliche, und daher zurechnungsfähige, gleichviel übrigens ob vorsetzliche, oder fahrlässige, (§. 5), 3) vielleicht mit eigenen Modificationen, 4) falls sie etwa nicht gänzlich mangeln, wie z. B. auf dem Lande, (§. 7), 5) gegen eine wichtige öffentliche Anstalt zur gewöhnlichen Sicherheit (§. 34), 6) unmittelbaren 7) in welchen die Meldungsvorschrif-

ten am leichtesten ausführbar sind, und daher auch bestehen, 8) von derselben herrührenden 9) welcher selbst nur zur Miethe wohnt, 10) d. i. solche, welche von ihm bloß eine Schlafstelle miethen, 11) da sie insgemein Menschen von geringem Vermögen trifft, 12) vorausgesetzt, daß es im Orte solche gibt, 13) überhaupt was immer für 14) in Rücksicht auf die ihr nöthige Kenntniß der Personen, (vergl. den Eingang dieses §. 15) wenn sich übrigens auch kein Betrug, (Th. I. §§. 178 b) u. 180 d), vielleicht nicht einmahl die Absicht, die Obrigkeit irre zu führen, darstellt, und im Gegensatze einer anderen schweren Polizey-Uebertretung (§. 88). 16) wovon sich füglich das Gegentheil als erweislich denken läßt, z. B. als ein, freylich unziemlicher, Scherz, 17) in der Untersuchung 18) letzterer den Aufenthalt an dem Orte zu gestatten

§. 79.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Kundschaft aufnehmen;

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft 1) nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monathe; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet. 2)

---

1) deren Nothwendigkeit aus einer öffentlichen Vorkehrung zur gemeinsamen Sicherheit entspringt, (§. 34), 2) Die analoge Aufnahme eines Dienstbothen ohne Entlaß- oder Amtsschein ist, vermuthlich wegen geringerer Gefährlichkeit für die gemeine Sicherheit, nach der Dienstbothenordnung zu beurtheilen.

§. 80.

für Postmeister, die jemanden ohne Postzettel weiter befördern. S. A. II. Nr. 4.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz 1) jemanden, der aus der Hauptstadt 2) nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel 3) anlanget, 4) vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden 5) weiter befördert, 6) ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause 7) zu verhängen. 8).

---

1) der also, da sich dieses in der Hauptstadt jeder Provinz befindet, sein Posthaus nicht in einer größeren Entfernung, als vier Stationen von der Hauptstadt, besitzt, 2) aber 3) d. h. mit einem Erlaubnißscheine, wo er will, Postpferde zu nehmen, 4) sondern ohne letzteren mit eigenen oder gemietheten Pferden, oder zu Fuß, 5) vorsetzlich, oder aus einem, ihm zuzurechnenden, Versehn, (§. 5), 6) oder der jemanden, welcher nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, oder auf einer Route, die von der im Passe vorgezeichneten abweicht, (Anhang II. Nr. 4) 7) der Verlust des Rechtes, ferner den Postmeisterdienst zu versehen, 8) Es ist eine der schon in den früheren Gesetzen gegründeten Anstalten für die gemeinsame Sicherheit der Hauptstädte der Provinzen, daß in denselben niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung Postpferde gegeben werden dürfen, um Verbrechern die Aussicht auf die vergleichungsweise schnellste Entweichung zu benehmen. Wer daher

aus einer Hauptstadt nicht mit der Post und auch ohne Postzettel kommt, und Postpferde verlangt, ehe er mehr als vier Stationen zurück gelegt hat, erreget das Bedenken, die erwähnte Sicherheitsvorkehrung der Hauptstadt vereiteln zu wollen. Daher diese lang bestehende, und in der neuesten Zeit erweiterte Vorschrift für die Postmeister, und die Erklärung der Außerachtlassung derselben für eine schwerere Polizey-Uebertretung mit einer bestimmten Straf-Sanction.

§. 81.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern;

Die 1) Rückkehr eines durch die Polizey-Behörden 2) aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, 3) soll das erste Mahl mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey Wiederhohlung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet werden. 4)

---

1) vorsetzliche und eigenmächtige (Theres. Art 46 §. 3 u. Jr. Th. I. §. 83) 2) nicht durch ein Criminal-Gericht wegen eines Verbrechens, (Th. I. eben da), gleichviel übrigens aus welchem Grunde, 3) welcher hierdurch allein schon etwas thut, was einer öffentlichen Vorkehrung zur gemeinsamen Sicherheit (§. 34) zuwider ist, 4) Daß er nach überstandener Strafe, wie bey der Rückkehr eines wegen Verbrechens Verwiesenen, (Th. I. §. 84) immer wieder abzuschaffen sey, ergibt sich aus dieser Strafbestimmung von selbst.

§. 82.

eines aus einer Provinz oder

Derjenige, welcher 1) aus einer Provinz, 2) aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder

Ort Abgeschafften.

auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey wiederhohlter Betretung mit eben so langem 3) strengen Arreste zu bestrafen. 4)

---

1) zwar nicht aus den sämmtlichen Erbländern (§. 80), sondern nur 2) oder bloß 3) nicht, wie bey dem vorhergehenden Falle, der eine wichtigere Abschaffungsursache voraussetzt, mit doppelt so langem, jedoch 4) Vergl. Jos. Th. II. §. 79 — 82.

§. 83.

Vergolden der Münzen. Strafe. S. A. II. Nr. 5.

Wer gangbare 1) Münzgattungen 2) auch ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen, 3) vergoldet, 4) soll mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

---

1) oder auch außer Cours gesetzte, (vergl. Th. I. §. 103, u. Anh. II. Nr. 5), 2) eben da, 3) indem er sonst des Verbrechens der Münzfälschung schuldig würde, (eben da), 4) oder versilbert und verkauft, (Anhang II. eben da), handelt gegen eine Vorkehrung zur gemeinsamen Sicherheit vor Betrügern, indem er darauf berechnete Polizey-Verordnungen, nahmentlich eine vom 8. Nov. 1793, übertritt, und

§. 84.

Unbefugtes Halten eines Preß-

Wer ohne von der 1) Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus 2) ein so ge-

nanntes Stoß- oder Preßwerk 3) hält, 4) ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe; bey wiederhohlter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen. Stoß- oder Stoßwerkes. Strafe.

---

1) competenten (folg. §.), 2) zu seinem Privat-Gebrauche, 3) ein gewisses, zum Ausmünzen gehöriges, Werk, 4) besitzt, wird dadurch allein schon einer schweren Polizey-Uebertretung gegen die gemeine Sicherheit, welche sich mit einem so gefährlichen eigenmächtigen Privat-Besitze nicht verträgt, schuldig, und

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget. 1) Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

---

1) Auch in den Falle des gegenwärtigen §. wird vorausgesetzt, daß dem Uebertreter nicht das Verbrechen der Münzfälschung in der Eigenschaft eines Mitschuldigen, (Th. I. §. 5) zur Last falle, wenn er bloß einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig erscheinen soll.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 1)

1) §. 34. (Theres. Art 64 — 68; Jos. Th. I. §. 58 — 63; W. G. Th. I. Hptst. 8; Fr. Th. I. Hptst. 11.)

§. 86.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ein öffentlicher Beamter 1) oder Diener 2) der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen 3) thätige Beleidigungen 4) erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) 5) ist 6) das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

1) Th. I. §§. 85 u. 86, 2) ebenda, §. 61, 3) eben da, §. 90, 4) im Gegensatze von bloß wörtlichen (oben §. 72) 5) worunter aber jene nicht mehr gehören, welche ein Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt, (Th. I. §. 85), der körperlichen Verletzung, (eben da §. 136) u. s. w. ausmachen, 6) außer dem Falle des folg. §.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe 1) Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen. 2)

---

1) §. 51 — 53, 2) Die öffentliche Sicherheit ist, unter anderen, wesentlich durch ein pflichtmäßiges Betragen der öffentlichen Beamten und Diener gegen die Privat-Personen in Amts- und Dienstsachen bedingt; weil Ungerechtigkeiten, in diesem Verhältnisse begangen, leicht Aufreitzung zu Uebertretungen gegen die öffentlichen Vorkehrungen, ja gegen das Staatsband selbst verursachen. Aus diesem Grunde werden solche Rechtsverletzungen in der Regel unter die Verbrechen gezählet. (Th. I. Hauptst. 11) Allein auch die minder bedeutenden Beleidigungen dieser Art, wenn sie thätige sind, obschon sie ohne Absicht, jemand Schaden zuzufügen, vielleicht bloß aus übertriebenem Diensteifer, entspringen, werden als (eigentliche) schwere Polizey-Uebertretungen um so mehr mit Grund erkläret, als öffentliche Beamte und Diener, während der Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes, gegen jede Beleidigung durch ein angemessenes Criminal- und Polizey-Strafgesetz beschützet sind. Sieh Th. I. §§. 61 — 72 u. Th. II. §§. 72 — 74. Uebrigens sind den Beamten auch Schimpfworte im Laufe einer Geschäftsverhandlung streng verbothen. (H. D. v. 8. März 1811 bey Borschitzky S. 373).

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht 1) sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener 2) ausgibt, 3) soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet werden.

---

1) Th. I. §. 176 vergl. mit §. 178 b), u. 180 d), u. Th. II. §. 78 e), also etwa bloß aus Leichtsinn oder Muthwillen, 2) §. 86, 3) begeht eine Handlung, welche eigentlich das ausschließende Recht der Staatsverwaltung, nur durch wahre Beamte und Diener zu erscheinen, hiermit eine Staatsvorkehrung (sieh das vorhergeh. Hauptstück) verletzt, aber zugleich nach Umständen Verbrechen, oder wichtige Nachtheile zur Folge haben kann, (Einleit. IV.) und

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. 1)

1) §. 35. (Theres. Art. 83 — 93, Jos. Th. I. §. 124 u. f.; Th. II., Kap. 3; W. G. Th. I. Hptst. 13 u. f.; Fr. Th. I. Hptst. 16 u. f.)

§. 89.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. S. Anh. II. Nr. 6.

Die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwey Classen zusammenziehen:

a) Es wird gegen natürliche, 1) allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des 2) Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den 3) Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene 4) Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. 5) Bey der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich 6) zu bestimmen,

soll, 7) wenn bey einem 8) erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, 9) sich durch die Untersuchung 10) eine 11) Schuld dieser Art 12) offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs Monathen; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden. 13)

---

1) und daher 2) positiven 3) positiven 4) natürliche, 5) Vergl. §. 1. 6) insbesondere, 7) überhaupt 8) aus jemands Handlung, oder Unterlassung 9) im Sinne der §§. 117, 123 u. 136, Th. I, 10) zwar nicht der zum Verbrechen erforderliche böse Vorsatz, (§. 5) jedoch 11) der Strafzurechnung unterliegende, 12) wie sie unter a) und b) beschrieben ist, 13) so weit die Handlung, oder Unterlassung im Folgenden nicht insbesondere angeführt, und mit einer eigenen Strafe bedrohet ist. Die erste schwere Polizey-Uebertretung dieses Hauptstückes ist also überhaupt: Tödtung oder schwere Verwundung. Sieh auch Anhang. II. Nr. .

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bey folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung ins besondere zu bestimmen. Wann jemand mit dem Vorsatze, 1) sich das Leben zu nehmen, sich 2) verwundet, oder 3) verletzet, ist derselbe, dafern er von Volley-

dung des Selbstmordes aus eigener Reue 4) abgestanden, 5) vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben.

---

1) was also diesen ausschließt, läßt keine Zurechnung dieser schweren Polizey-Uebertretung zu, (s. Th. I. §. 2, vergl. mit 117), 2) schwer oder leicht 3) wie immer 4) aus eigenem Willen, (folg. §.), 5) aus Rücksicht auf diese Art eines, ohnehin keine schwere Polizey-Uebertretung darstellenden, Versuches, (§. 6.), statt aller eigentlichen Bestrafung, bloß

§. 91.

Wann er zufällig unterblieben z

Ist die Ausführung nur zufällig, oder 1) wider Willen des Thäters unterblieben; 2) so ist derselbe 3) in sichere Verwahrung 4) zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel 5) zur 6) Vernunft, und dem Erkenntniß seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

---

1) und daher, 2) hiermit schon ein, nach der Regel des §. 6 strafbarer, Versuch vorhanden, 3) dennoch mit keiner eigentlichen Strafe (§. 8) zu belegen, sondern 4) nicht in einen Arrest, 5) deren zuverläßige Anwen-

dung also der eigentliche Zweck seiner Verwahrung ist, 6) gehörig wirksamen

§. 92.

gegen vollbrachten Selbstmord.

Ist der Tod wirklich erfolget, 1) so wird 2) der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret. 3)

---

1) und hierdurch alle Untersuchung und eigentliche Strafe ausgeschlossen worden, (§. 271), 2) analog mit Th. I. §. 143, 3) Vergl. Th. I. §. 203. Nach der neuesten österreichischen Gesetzgebung ist daher a) der Selbstmord kein Verbrechen, sondern nur eine schwere Polizey-Uebertretung; b) er unterliegt im Falle des Versuches keiner Strafe, sondern nur einer obrigkeitlichen Ermahnung, oder der Anwendung von Vorbeugungs- und Heilmitteln auf obrigkeitliche Veranstaltung, im Falle der Vollbringung aber einem bloßen Acte der öffentlichen Mißbilligung. Vergl. Jos. Th. I. §. 123 und folg. und W. G. Th. I. 139 u. folg. Die Ursache dieser Gelindigkeit liegt, wie der gesetzliche Text zeigt, keineswegs in der Anerkennung der moralischen, oder auch nur rechtlichen Zuläßigkeit des Selbstmordes im Staate, sondern in der erkannten Unwirksamkeit, oder wohl gar verkehrten Wirkung eigentlicher Strafen gegen denselben.

§. 93.

Gegen das Baden in Teichen

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet, in-

gleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise 1) schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist 2) mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monathe zu bestrafen. 3) und Flüssen, 2c.

---

1) der Flüße oder Teiche 2) wegen dieser, die Gefahr großen Nachtheils für Menschenleben begründenden, dem Selbstmorde in dem Erfolge oft gleichen, Handlung, (Einl. IV.) 3) Uebrigens setzt dieser §. in seiner Anwendung eine vorhergehende obrigkeitliche Orts- oder Zeitbestimmung voraus. (§. 7.)

§. 94.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlaf schwanger befindet, 1) muß bey der Niederkunft 2) eine Hebamme, 3) einen Geburtshelfer, oder 4) sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. 5) Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder 6) Beystand zu rufen, gehindert worden, und 7) sie hätte 8) entweder eine Fehlgeburt gethan, 9) oder das lebendige Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, 10) gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte 11) Kind vorzuzeigen. 12)

1) welches ordentlicher Weise nur bey einer unverehelichten der Fall ist, aber sich auch bey einer verehelichten ergeben kann, 2) d. h. zur Zeit der vor sich gehenden Entbindung, ehe diese noch erfolget ist, 3) oder 4) wenigstens 5) wenn es ihr anders, falls sie nur will, möglich ist, es zu thun. Unterläßt sie dieses, so ist sie dadurch allein schon einer schweren Polizey-Uebertretung gegen das Leben ihres Kindes schuldig, weil diese Unterlassung, auch ohne alle auf ein Verbrechen gerichtete Absicht, als Gelegenheit zu einem Verbrechen, (Th. I. §. 122) oder doch zu großem Nachtheile für das Kind, mit Grund verboten wird. (Einleit. IV). 6) sonst aus was immer für einer, von ihrem Willen unabhängigen, Ursache um 7) sie befände sich nicht im Besitze eines lebenden und reifen Kindes, (dessen Daseyn in Verbindung mit der Unmöglichkeit, bey der Niederkunft Hülfe zu rufen, sie sofort außer aller Verantwortlichkeit nach diesem Gesetze stellte), sondern 8) ohne Beystand, (da sie keinen herbeyrufen konnte) 9) d. h., nach dem Zusammenhange des gegenwärtigen §., ein unreifes und daher außerhalb der Mutter nicht lebensfähiges, wenn gleich bey der Geburt lebendiges, (Bernt gerichtl. Arzney-Kunde §. 679), oder ein bereits todtes Kind geboren, 10) aus was immer für einer Ursache, z. B. wegen schwerer Geburt, 11) todt geborene, oder bereits gestorbene, 12) Unterläßt sie dieses im Falle der unwillkührlich ohne Beystand vor sich gegangenen Entbindung, so wird ihr diese Unterlassung allein schon als eine schwere Polizey-Uebertretung gegen das Leben ihres Kindes aus dem Grunde zugerechnet, weil dieselbe ein Mittel ist, die Entdeckung des Verbrechens des Kindesmordes zu erschweren, folglich im Allgemeinen Kindermorde zu begünstigen.

§. 95.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt 1) wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arrest von drey bis sechs Monathen bestrafet. 2)

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

---

1) der gesetzliche Nahme der schweren Polizey-Uebertretung des vorig. §., 2) Der Zweck des Gesetzes in diesem und dem vorhergehenden §. ist, dem Kindesmorde vorzubeugen, welcher aus bekannten Gründen von Weibspersonen so leicht, und zwar, ohne sie deßwegen bestrafen zu können, begangen wird, welche durch einen außerehelichen Beyschlaf Mütter werden. Um die Wirkung dieser Gründe zu hemmen, entschloß sich unsere Gesetzgebung, nach dem Beyspiele anderer, z. B. der Preußischen, (sieh allgem. Gesetzbuch für den Preuß. Staat §. 901 u. folg.), die, der Wirksamkeit jener Gründe so förderliche, Verheimlichung des Zustandes einer solchen Weibsperson unter ein Strafgesetz zu ziehen. Allein sie bedachte zugleich, welche Vorsicht bey Ergreifung dieser Maßregel nöthig sey, wenn man durch dieselbe sich nicht mit anderen Polizey-Anstalten, z. B. den, auf Heimlichkeit berechneten, Gebährhäusern, in Widerspruch versetzen, die, auch bey Gefallenen noch so wichtige, weibliche Schamhaftigkeit untergraben, ja sogar die, den Leibesfrüchten selbst schädlichen, Unternehmungen der Mütter, (Abtreibung, u. d. g.), befördern will. (Vergl. Anmerk. zum Strafgesetzb. für das Königreich Bayern, II. Band S. 41). Daher fordert unser Gesetz a) nicht, daß jede außerehelich Geschwängerte schon ihre Schwangerschaft anzeige, und sich dadurch zeitlich, zum Besten ihres Kindes,

unter jemands Obhut stelle, sondern nur, daß sie es wenigstens bey der Niederkunft thue. Denn einmahl ist die Zeit der Schwangerschaft für die Leibesfrüchte nicht in dem gleichen Grade gefährlich, wie es die Augenblicke bey und gleich nach der Geburt sind, welche die, den Leibesfrüchten so leicht nachtheilige, Furcht in Schrecken verwandeln, während ersterer in der vorhergehenden Zeit durch die Hoffnung, unentdeckt und doch ohne ein Vergehen, z. B. durch den Eintritt in ein Gebärhaus, aus der Verlegenheit zu kommen, immer einiges Gegengewicht gehalten wird, welches man sich hüten muß, durch Strafdrohung auf verheimlichte Schwangerschaft überhaupt zu vermindern. Außerdem ist Kindesmord anerkannt ein größeres Verbrechen, als Abtreibung oder Weglegung, und daher Verheimlichung der Niederkunft, bey welcher ersterer, nach der Voraussetzung des §. 122, Th. I, allein begangen werden kann, eher einer Strafe zu unterziehen, als Verheimlichung der Schwangerschaft überhaupt. Das Gesetz fordert b), die Entdeckung wenn sie möglich ist, unter Strafe bey der Niederkunft, weil zu dieser Zeit der Ausgang des Ereignisses noch ungewiß, und leicht in ein, der Justiz-Pflege nachtheiliges, Dunkel einzuhüllen ist; nach der Entbindung hingegen wird die, voraus unmögliche, Anzeige so fort wieder nachgesehen, wenn nur mit der Leibesfrucht alles in der gewöhnlichen Ordnung ist.

§. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit 1) jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten 2) tödtet oder tödtlich 3) verwundet, 4) ist nach Beschaffenheit des Falles 5) mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch dem-

selben nach Umständen 6) das Reiten oder Fahren zu untersagen.

---

1) nicht in der Absicht zu tödten, oder in einer anderen feindseligen Absicht, (Th. I. §. 117 u. 123), aber auch nicht aus bloßem, alle Zurechnung zur Strafe ausschließenden, Zufalle, (§. 89 b) 2) wenn gleich eben ohne schnelles Fahren oder Reiten, (folg. §.), 3) vergl. Th. I. §. 126, 4) eben da §. 136, 5) der kleineren, oder größeren Unvorsichtigkeit u. s. w. 6) z. B., wenn er diese Uebertretung schon öfter begangen, und das Reiten oder Selbstfahren ihm nach seinen Verhältnissen nicht nothwendig ist,

§. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, 1) und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179. 2) verhänget ist.

---

1) da im vorig. §. bloß eine solche Unvorsichtigkeit, welche nicht an sich schon eine schwere Polizey-Uebertretung ist, als Ursache so böser Folgen ins Auge gefaßt wurde, 2) und §. 180,

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arze-

Wer ohne nach der 1) gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der

ney, und Wundarzeney, als Gewerbe. Strafe. G. A. II. Nr. 7.

Kranken als Arzt oder Chirurgus 2) bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, 3) soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben und des Schadens, den er 4) dadurch zugefüget hat, mit strenstem Arreste von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden.

---

1) bereits früher bestehenden, 2) beydes im Sinne der österreichischen Sanitäts-Gesetze genommen, und was weder das Eine noch das Andere ist, z. B. eine Hebamme, ja, vermöge Anhanges II. Nr. 7, sogar geprüfte bürgerliche Wundärzte, die innerliche Curen vornehmen, ausgeschlossen, 3) Th. I. §. 154; durch welchen Beysatz von der Sphäre des Begriffes dieser Uebertretung zwar ohne Befugniß, jedoch aus anderen als Erwerbsgründen, unternommene ärztliche oder wundärztliche Handlungen wenigstens von dieser Uebertretung ausgeschlossen werden, indessen sie doch, so wie Handlungen einer unberechtigten Hebamme, nach Umständen eine andere, selbst schwere, Polizey-Uebertretung werden können, (vergl. §. 89), 4) vielleicht erhobener Massen

§. 99.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. 1).

---

1) Die Abschaffung eines Inländers aus einem Orte, oder einer Provinz wurde aus dem Grunde nicht aufgenommen, weil zu besorgen stünde, daß er anderswo

die Gelegenheit suchen, und, weil er daselbst als Uebertreter noch nicht bekannt ist, leicht wieder finden könnte, die Uebertretung zu wiederhohlen. Uebrigens wurde die Gesetzgebung bey der Begrenzung des Begriffes dieser Uebertretung (vorig. §.) durch die Betrachtung geleitet, daß man, in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses und des Mangels der gegenwärtigen Hülfe durch eine berechtigte Person, die Anwendung bloß empyrischer Kenntnisse, besonders in, an sich ordentlicher Weise natürlichen, Zuständen, wie eine Entbindung ist, nicht ohne Härte sowohl gegen die leidende, als auch gegen die, aus bloßer Menschenliebe Hülfe leistende, Person als schwere Polizey-Uebertretung erklären könnte, des Einflußes der Armuth der Kranken nicht zu gedenken, welcher immer noch, wenigstens des Zeitverlustes wegen, bedeutend bleibt, wenn auch der Staat im Allgemeinen für unentgeltliche Hülfe durch berechtigte Personen gesorget hat.

§. 100.

Verkauf verbothener Arzneymittel Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt;

Der Verkauf 1) verbothener Arzneymittel 2) ist sowohl an dem Eigenthümer, 3) an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, 4) daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht 5) zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten 6) Falle, von fünfzig bis hundert Gulden, zu verurtheilen. Bey dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm 7) die Führung der Apotheke benommen, und 8) ein Provisor bestellet. 9)

1) oder, was mit diesem hier eins ist, die Vertauschung, im Gegensatze der unentgeltlichen, jedoch nach Umständen unter §. 89 fallenden, Ueberlassung, 2) welche diese seyn, ist aus den besonderen Sanitäts-Gesetzen zu entnehmen, 3) oder 4) mithin das Verboth nicht vorsetzlich übertreten, (§. 5), so 5) welche natürlich, um eine solche seyn zu können, ihm möglich seyn mußte, 6) Uebertretungs- 7) für seine Person 8) auf beständig (vergl. §. 106) 9) Seine Strafe besteht daher in diesem Falle eigentlich in einem Verluste, welcher dem Betrage der Kosten einer fortdauernden Haltung eines Provisors gleich ist.

§. 101.

wenn er davon gewußt hat.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, 1) so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre 2) durch das gegebene Arzneymittel jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen. 3)

---

1) somit das Verboth vorsetzlich übertreten, 2) im ersten oder zweyten Uebertretungsfalle 3) Denn für eine solche vorsetzliche und zugleich durch einen schädlichen Erfolg erschwerte Uebertretung wäre bloße Geldstrafe nicht zureichend. Eine dritte Uebertretung wäre mit Rücksicht auf den vorig. §. am Ende zu bestrafen.

§. 102.

Strafe gegen den Provisor.

Wann dem Provisor 1) bey der Aufsicht Nachläßigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste 2) zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzeney Kenntniß; 3) so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke 4) zu dienen.

---

1) bloß 2) eines Provisors, 3) also denselben vorsetzlich geschehen lassen, 4) in was immer für einer Eigenschaft

§. 103.

Strafe des Apothekergesellen.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arzeney 1) mit Vorwissen seines Herrn 2) verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uebertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

1) und zwar 2) oder dessen Stellvertreters (des Provisors)

§. 104.

Falsche, oder schlechte Bereitung der Arzeneyen.

Wann eine Arzney falsch, 1) wann solche 2) aus Materialien, die ihre Arzeneykraft bereits verloren haben, verfertiget, 3) in einem unreinen, 4) der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderen vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, 5) oder 6) Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den 7) Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zu Last geleget werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art 8) bey einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, 9) der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

---

1) d. h. nicht nach dem Recepte, oder dem Begehren des Käufers überhaupt, oder 2) zwar richtig, aber 3) oder wenn sie 4) oder sonst 5) welcher es gethan hat, 6) und auch der 7) beyden 8) da er wegen der, anderen Menschen mangelnden, Kenntnisse sonst nicht leicht aufgedeckt würde, 9) und Strafe, welche das Gesetz selbst nicht bestimmt, also deren Bestimmung der Behörde überläßt,

§. 105.

Strafe für den Apothekergesellen;

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit

eben so langem verschärften 1) Arreste zu bestrafen. Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. 2)

---

1) §. 19, 2) Es genüget also hier eine bloße Schuldhandlung. (§. 5.)

§. 106.

Der Eigenthümer der Apotheke wird 1) das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederhohlung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters 2) ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit 3) ein Provisor zu setzen. den Eigenthümer;

---

1) wegen Mangels der gehörigen Aufsicht, (§. 104) 2) als zweymahl 3) nähmlich so lang, bis anzunehmen ist, daß man in Zukunft sich bey ihm auf gehörige Aufsicht verlassen kann, (vergl. §. 137)

§. 107.

Ein Provisor soll bey 1) einem solchen Falle 2) mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen 3) von dem Provisordienste entfernet werden. den Provisor der Apotheke.

---

1) in 2) wegen Mangels der gehörigen Aufsicht 3) also das dritte Mahl,

§. 108.

Verwechslung der Arzeneyen in den Apotheken.

Wann in der Apotheke 1) Arzeneyen verwechselt, oder 2) unrichtig 3) ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie 4) ausgegeben hat, 5) mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größeren 6) oder oftmahligen 7) Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes 8) bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben 9) zu bestrafen. 10).

---

1) aus Unaufmerksamkeit 2) d. h. 3) für die unrechte Person, 4) selbst 5) er sey Geselle, Provisor, oder Eigenthümer, 6) wenn gleich übrigens erster, 7) wenn auch kleinerer, 8) von einer Woche 9) durch Fasten (§. 107), 10) Der Theilnahme des Apothekers, oder Provisors durch Mangel an Aufsicht auf denjenigen, welcher unrichtig ausgegeben hat, wird hier nicht erwähnet, vielleicht, weil letztere für so schwer gehalten wurde, daß ihre Unterlassung nicht wohl zugerechnet werden kann, besonders in einer Apotheke, welche starken Zugang hat. (§. 7) Wohl zu bemerken ist, daß das Gesetz v.n §. 104 bis hierher als Quelle der Uebertretung: Mangel an Kenntnissen, an Genauigkeit, an Aufsicht, durchaus aber kein betrügerisches Verfahren, voraussetze. Bey jeder betrügerischen Verfälschung der Arzeneyen, jeder solchen Verfertigung aus bereits unkräftig gewordenen Materialien müßte auf Th. I. §. 176 u. folg. oder Th. II. §. 211 gesehen werden.

§. 109.

Unberechtigter Verkauf inne-

Außer den 1) berechtigten, 2) wie auch den 3) Hausapothen der beglaubigten Heil- und Wund-

ärzte auf dem Lande, ist der Verkauf 4) eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, 5) ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verbothen. 6) Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; ist der Verkauf durch mehrere 7) Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzeney 8) schädliche Folgen, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

rer, oder äußerlicher Heilmittel Strafe.

---

1) nach den Sanitäts-Gesetzen als für sich bestehende Gewerbe, 2) Apotheken, 3) nach denselben Gesetzen als Zugehör verstatteten, 4) oder was diesem wesentlich gleichkommt, im Gegensatze von unentgeltlicher Ueberlassung, (vergl. §. 98), 5) z. B. eines bloßen Hausmittels, eines Arcani, u. s. w. 6) und zwar unter der Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung; weil das Uebel eigentlich erst durch den Einfluß der Gewinnsucht, welche nur bey dem Verkaufe ihre Rechnung findet, bedeutend wird. Unentgeltliche Ueberlassungen von Heilmitteln ohne besondere Bewilligung könnte indessen immer noch nach Umständen unter §. 89 fallen. 7) längere 8) Gattungsbenennung aller von Nicht-Apothekern, oder nicht, gleich Apothekern, berechtigten Heil- oder Wundärzten ohne besondere Bewilligung käuflich ausgegebenen Arzeney,

§. 110.

Demuebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe 1) verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeney, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. 2) Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus dem sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

---

1) so weit dadurch nicht etwa das gesetzliche Maximum überschritten würde, (vergl. §. 14), 2) welche, was davon verkäuflich ist, zu Gunsten des Orts-Armen-Fonds verkaufen wird.

§. 111.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der 1) Facultät, 2) bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit 3) am Tage liegt, 4) ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und 5) Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis 6) so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholet zu haben. 7)

---

1) medicinischen 2) natürlich des Landes, in welchem der Fall vorkommt, wenn es eine hat, 3) in Dingen, welche nach dem Stande der Arzney-Wissenschaft in dem Lande seiner Bildung und Praxis, 4) rechtlich bewiesen ist, 5) daraus entsprungener 6) auf unbestimmte Zeit

nähmlich 7) Eine ähnliche Verordnung in Rücksicht der Advocaten enthält §. 428 der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt 1) bey einer unschicklichen 2) Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben, oder dadurch an seinem Körper wesentlich 3) verunglücket worden.

---

1) nach dem vollen gesetzlichen Umfange dieses Begriffs, 2) nach dem Erkenntnisse der Facultät Unwissenheit an den Tag legenden, (§. 111), 3) vergl. den vorhergeh. §.

§. 113.

Vernachlässigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen 1) hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen 2) Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich 3) vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; 4) so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen. 5)

---

1) und dadurch sich zur fleißigen Besorgung desselben verpflichtet 2) im Gegensatze des bloß möglichen, 3) mit unvermeidlichem Einfluße auf den erfolgten Nachtheil, 4) welches abermahl am füglichsten durch ein Facultäts-Erkenntniß thunlich seyn wird, (vergl. §.

111), 5) Sieh eine ähnliche Verordnung in Rücksicht der Advocaten §. 419 der Gerichtsordnung.

§. 114.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Wenn dargethan 1) wird, daß diejenigen, denen 2) aus natürlicher, 3) oder übernommener 4) Pflicht die Pflege eines Kranken 5) obliegt, 6) es demselben an dem nothwendigen 7) medizinischen Beystande, 8) wo solcher zu verschaffen war, 9) gänzlich 10) haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der 11) Umstände mit Arrest

Strafe.

von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen. 12)

---

1) rechtlich bewiesen 2) schon 3) zu ihrem Daseyn keines besonderen Verpflichtungsgrundes bedürfender, (§. 89) 4) erst durch einen solchen Grund erzeugter, (eb. da) 5) die Besorgung dessen, was er braucht, 6) z. B. Aeltern, Kinder, Gatten einerseits, Vormünder, Curatoren, oder jene, welche mit rechtlicher Wirkung an die Stelle der Vorhergehenden treten, Erzieher, Dienstbothen, u. s. w. andererseits, 7) im Gegensatze des vollkommensten, 8) im weiteren Sinne, ärztlichen, oder, nach Umständen, wundärztlichen u. s. w. 9) in sofern, ihn zu verschaffen, die Möglichkeit vorhanden war, 10) nicht bloß zum Theile, 11) beschwerenden, oder mildernden (§. 388 — 391) 12) wenn nicht etwa gar ein Verbrechen dahinter verborgen ist. (Vergl. §. 117, 122 u. 123, I. Th.)

§. 115.

Unbefugter Handel mit Gift.

Nach den bestehenden Vorschriften 1) ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder

was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. 2) Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, 3) und der Art, wie sie denselben getrieben haben 4) auszumessen.

---

1) W. Kopetz Oest. polit. Gesetzk. B. 2 S. 62 u. f. 2) Der Gifthandel ohne Berechtigung dazu ist daher eine schwere Polizey-Uebertretung. 3) d. h. je nachdem ihr Handel ein in Rücksicht des Ortes feststehender, oder wandelnder ist, (§. 116 — 119), 4) nähmlich mit, oder ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorsichten, (eben da)

§. 116.

Strafe für die dazu unberechten Handelsleute, wenn sie auch die Vorschriften beobachten.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder 1) Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch dasjenige, was die Gesetze 2) darüber 3) vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, 4) nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären. 5)

1) einen 2) W. Kopetz a. a. O. 3) über die Art, ihn vorsichtig zu treiben, 4) §. 9, 5) Vergl. §. 58.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer 1) Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht 2) zu beobachten; so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit 3) zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, 4) strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen.

---

1) mit einem beständigen Verkaufsorte, (vorig. §.) 2) eben da, 3) es sey durch ein gegen ihn verübtes Verbrechen, oder auch durch ein Versehen, 4) überdieß noch

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern Strafe.

Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, 1) die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, 2) sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig

3) zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, 4) dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen. 5)

---

1) §. 115, 2) welches ihnen verbothen ist, (sieh die §. 64 angeführte Verord.) 3) überhaupt 4) oder 5) Der Verlust der Giftwaare scheint, nach der Analogie mit dem §. 116, und der in diesem §. befohlenen Einlieferung der Feilschaften des Hausirers, keinem Zweifel zu unterliegen.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, 1) ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, 2) als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen.

---

1) §. 115, 2) überhaupt

§. 120.

Verkauf an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. Strafe.

Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein 1) ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande 2) er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

1) daß, wozu, und wieviel ihm gegeben werden könne, (Kopetz a. a. O.) 2) Th. I. §. 83,

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf 1) entweder das vorgeschriebene 2) Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, 3) geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

---

1) selbst gegen Scheine, 2) besondere 3) mit Eintragung der Zeit, des Nahmens des Käufers, der Art und Menge des Gifts, des Endzweckes, und mit Beylegung des Erlaubnißscheines,

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

Wenn in der gehörigen 1) Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; 2) wenn in Bezeichnung der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten 3) entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder der Apotheke vorstehet, 4) dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit 5) wird 6) bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

1) durch besondere Verordnungen vorgeschriebenen, 2) oder 3) Unterlassungen der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, 4) also der Eigenthümer, oder Provisor, 5) ohne alle daraus entstandenen nachtheiligen Folgen, 6) an dem schuldigen Eigenthümer, oder Provisor

§. 123.

Strafe, wann jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung 1) nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen. 2)

---

1) an dem Eigenthümer, oder Provisor (v. §.) 2) d. i. sie hat in Arrest von einer Woche bis 3 Monathe zu bestehen, welcher nach Umständen noch durch Fasten verschärfet werden soll. (S. den folg. §.)

§. 124.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

Bey Gewerben, welche 1) Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung 2) auf sich hat, 3) schuldig, dieselbe stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und 4) jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffender Umständr auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

1) selbst 2) des Gewerbes 3) nach den besonderen Verordnungen (Kopetz a. a. O. S. 65) 4) dafern zugleich

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 122. bestimmten Strafe 1) unterliegt jeder Handelsmann, 2) der irgend eine so genannte Materialwaare, 3) deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche 4) gewidmet zu seyn, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der 5) Behörde geprüfet 6) worden, in Umlauf setzet. 7)

---

1) von 25 fl. und ihrer Verdoppelung in Fällen der Wiederhohlung, 2) oder wer sonst einer Handlung vorsteht, (vergl. §. 122) 3) Waaren, die in solchen rohen Stoffen bestehen, welche gewisse Gewerbsleute, als: Apotheker, Färber u. d. g., bedürfen, 4) als Heilmittel in Krankheiten, 5) competenten Kunst- 6) und gut geheißen 7) verhandelt. Denn man hat vorher die nöthige Gewißheit nicht, ob eine solche Waare nicht unter die Giftwaaren zu rechnen, und in Rücksicht des Verkaufes als solche zu behandeln sey.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

Wer ein 1) verbothenes, oder sonst 2) durch seine Beschaffenheit 3) verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon 4) der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; und wäre 5) mit

einem solchen Gewehre jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden. 6)

---

1) in einem Gesetze bereits 2) ohne eben bereits verbothen zu seyn, 3) in Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens 4) daß es ihm gebracht wurde, 5) in der Folge 6) Vergl. Kopetz a. a. O. S. 60.

§. 127.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr 1) hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und 2) unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit 3) noch verschärft; und wenn jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

---

1) Jagdflinten, Pistolen, 2) selbst vor vorsichtigen aber 3) z. B. wenn es mit gespanntem Hahne, oder in der Kinderstube stehen, oder liegen bleibt,

§. 128.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, 1) gegen denjenigen zu erkennen, der

Strafe auf unvorsichtige Abdrü-

Feuerung eines Gewehres.

ohne böse Absicht 2) gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

---

1) vorig. §., 2) zu tödten, oder zu verletzen, (Th. I. §§. 117, 123, 136) sondern vielleicht bloß aus Scherz.

§. 129.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Wer bey der Todtenbesichtigung 1) die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch 2) veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, 3)

Strafe.

soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestrafet werden.

---

1) wo eine solche eingeführt ist, (§. 7) außerdem bey demjenigen, welcher gegen zu frühes Begraben zu wachen hat, z. B. dem Seelsorger, 2) ohne eine verbrecherische Absicht, 3) vor Verlauf von zweymahl vierundzwanzig Stunden in der Regel, (Kopetz a. a. O. S. 123)

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bey Kindern und solchen, die sich selbst gegen Ge-

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, 1) die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, 2) wegen der in

Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. 3) Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, 4) mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und 5) Züchtigung zu verschärfen. 6)

fahr zu schützen unvermögend sind. S. II. Nr. 8.

---

1) vergl. §. 114, 2) z. B. welche durch eine Krankheit an das Bett geheftet, oder verrückt sind, (vergl. Th. I. §. 133) schon 3) Die Verantwortlichkeit wegen bösen Vorsatzes ist nach Th. I. §. §. 117, 122, 123, 133, 136 zu beurtheilen. 4) z. B. die Mutter, Säugamme, Magd, welche ein Kind im Schlafe erdrückt hat, der Krankenwärter u. s. w. 5) körperlicher 6) Sieh Anhang II. Nr. 8.

§. 131.

Ins besondere ist 1) gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte 2) sich überlassen worden, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen,

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden. Verschärfung der Strafe bey verheimlichter Verunglückung.

Bayerische Staatsbibliothek München

wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird 3).

---

1) nach der allgemeinen Regel des vorigen §., 2) z. B. an einem unverwahrten Fenster, am Wasser, auf der Strasse, 3) und dadurch vielleicht Unheilbarkeit eines Uebels entsteht, welches bey unverzüglicher Entdeckung noch hätte gehoben werden können. Vergl. Jos. Th. II. §. 22.

§. 132.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und dieselbe verheimlichende Ammen.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, 1) oder sonst ansteckenden Krankheit 2) behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder 3) Verheimlichung dieses Umstandes, 4) als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreymonathlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

---

1) lies: schändlichen, (von Ausschweifung herrührenden,) 2) z. B. der Krätze, 3) wie man es auch auszudrucken pflegt, 4) im Gegensatze der Offenbarung desselben,

§. 133.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bey einem

Wenn bey einem Baue die 1) vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. 2) Ist jemand wegen die-

ser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monathen zu verhängen. Baue. Strafe.

---

1) hauptsächlich in den, nach und nach für die verschiedenen Länder kund gemachten, Polizey-Ordnungen (sieh Oestereichs Staatsverfass. von Kropatschek, 4. B. S. 460 u. folg. und Kopetz B. 2, S. 95)
2) wenn auch keine Beschädigung erfolgte.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, 1) Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister 2) zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der 3) Bauverständigen nothwendig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes. Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

---

1) oder anderen 2) Bauverständigen, (nach dem Contexte) 3) zur Entscheidung der Frage über die Nothwendigkeit dieser Vorsicht beygezogenen,

§. 135.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, 1) dabey jedoch niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende 2) nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

---

1) vergl. den vorig. §., 2) er sey der Eigenthümer, oder Aufseher des Gebäudes, (vorig. §.)

§. 136.

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzet.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich niemand dabey beschädiget worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, 1) noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe 2) des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

---

1) von demselben Betrage 2) wegen Außerachtlassung dieser Vorsicht

§. 137.

Ward bey einem solchen Einsturze jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur 1) zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern demselben auch 2) die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder verwundet wird;

---

1) gleich das erste Mahl 2) wegen Vermuthung seiner mangelhaften Kenntnisse

§. 138.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles 1) von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes 2) alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

bey grober Unwissenheit des Baumeisters.

---

1) der Tödtung, oder schweren Verwundung, 2) ohne Verurtheilung desselben zur Geldstrafe,

§. 139.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, 1) ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat,

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser, oder Gewölber.

bezieht, 2) oder 3) vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

---

1) sie besteht z. B. für Wien vom 15. May 1796, 2) er sey der Eigenthümer davon, oder ein Anderer, z. B. ein Miether, 3) als Eigenthümer oder Administrator

§. 140.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe. E. A. II. Nr. 9.

Wann an einem Menschen sich Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo 1) der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, 2) oder, wo eine solche nicht besteht, der 3) Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen 4) von größerer Wichtigkeit und 5) mehrerem Nachtheile waren. 6)

---

1) bey welchen 2) in Hauptstädten der Polizey-Direction, (Anhang II. N. 9) 3) Orts- (eben da) 4) dieses verhehlten Zustandes 5) eben deßwegen von 6) z. B. wenn der Irre sich oder Andere schwer beschädiget, oder gar getödtet hat.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, 1) anzuzeigen 2) unterläßt, ist 3) zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber 4) zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen.

---

1) sieh diese Kennzeichen bey Kropatschek a. a. O. S. 468. u. folg. und Kopetz B. 2, S. 111 u. f. 2) nähmlich bey der Gesundheitsaufsicht, oder der Obrigkeit, (vorig. §.) 3) wegen dieser Unterlassung allein schon 4) von beyden, oder einem allein,

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Ohne besondere Erlaubniß der 1) Obrigkeit ist niemanden erlaubt, wilde, oder 2) ihrer 3) Natur nach sonst 4) schädliche Thiere zu halten. 5) Bey Uebertretung dieses Verbothes 6) soll Strafe. nicht nur das schädliche Thier sogleich 7) weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden.

---

1) competenten 2) auch allenfalls zahmgemachte, jedoch 3) gemeinsamen (vergl. §. 145)

4) für menschliches Leben 5) in seiner und anderer Menschen Nähe fortdauernd zu besitzen, (zu unterhalten.) 6) des Haltens ohne besondere Erlaubniß, obschon ohne schädlichen Erfolg, 7) auf eine, dem Zwecke der persönlichen Sicherheit entsprechende, Weise, allenfalls selbst durch Tödtung.

§. 143.

Wenn dadurch jemand beschädiget wird.

Wird jemand 1) von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

---

1) von demjenigen, welcher es hält, verschiedener, (§. 35.),

§. 144.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes 1) Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. 2)

---

1) oder sonst seiner Natur nach schädliches (vergl. §. 142) 2) Außer dem Falle einer Beschädigung aber

würde es der Analogie des §. 142 u. 145 u. folg. gemäß seyn, eine Strafe von 5 bis 25 fl. zu verhängen.

§. 145.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, 1) von dem ihm eine 2) bösartige Eigenschaft bekannt ist, 3) muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bey wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

---

1) im Gegensatz von wilden, oder ihrer gemeinsamen Natur nach schädlichen Thieren, zu dessen Haltung er zwar keiner besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf, (§. 142) 2) eigenthümliche 3) z. B. daß ein Hund oder Pferd die Menschen ungereitzt zu beißen, ein Stück Hornvieh sie zu stoßen pflege,

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derselben.

Kommt bey der Untersuchung einer von 1) einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anhetzen, Reitzen, oder was

immer für absichtliches 2) Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

---

1) was immer für 2) jedoch auf kein Verbrechen, z. B. Th. I. §. 136, gerichtetes,

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit. 1)

1) §. 35. (Jos. Th. II. Cap. 3; W. G. Th. I. Hptst. 16; Fr. Th. I. Hptst. 19.)

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften 1) für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen 2) die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand 3) ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, 4) und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit ins besondere zu erlassen nöthig befunden wird. 5)

1) von welchen, an sich betrachtet, in gegenwärtigem Hauptstücke vor allen anderen zu verordnen

gewesen wäre, 2) worunter auch die Handhabung der Strafgesetze gehöret, 3) nähmlich die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften, nach dem Beyspiele gewisser, mit dem Militär-Wesen im Zusammenhange stehender, Verbrechen, (Th. I. §. §. 60, u. 77) 4) dem Patente vom 21. May 1805, 5) Vorzüglich die Nothwendigkeit, in dieser Angelegenheit sich mit den Strafgesetzen, wenigstens zum Theile, nach den wechselnden Umständen zu richten, hat die Aufnahme der gedachten Uebertretungen mit ihren Strafen in das, auf bleibende Verhältnisse berechnete, Strafgesetzbuch verhindert.

§. 148.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen;

Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit 1) Verstorbenen der Gesundheitsbeschau 2) von dessen Geräthe 3) etwas verhehlet; 4) wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der 5) Schuldtragende, 6) nach Wichtigkeit des Umstandes, 7) mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

---

1) außer der Pest, (vorig. §.) 2) denjenigen Personen, welche von Amts wegen die Aufsicht in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten zu führen haben, und nach Verschiedenheit der Orte verschieden sind, 3) dem Inbegriffe aller beweglichen, von dem Verstorbenen während seiner ansteckenden Krankheit wie immer gebrauchten, Sachen, z. B. Kleidung, Bettzeug, Ge-

schirr u. s. w. 4) der Kenntniß und dadurch der Beurtheilung und Verfügung darüber entzogen, (vergl. Th. I. §. 193) 5) jeder, 6) Verhehler, oder Unfolgsame, 7) für die Gesundheit der Menschen

§. 149.

gegen Krankenwärter, Dienstleute, und Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem 1) zur Vertilgung oder Reinigung 2) bestimmten Geräthe etwas entzieht, 3) sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden.

---

1) durch die Gesundheitsbeschau (vorig. §.) 2) durch Siechknechte (folg. §.) 3) es geschehe dieses nach Art eines Diebstahles oder einer Veruntreuung, selbst wenn sich etwa auch nicht alle gesetzlichen Erfordernisse zu diesen Uebertretungen darstellten, (§. 210 u. f.),

§. 150.

gegen Siechknechte;

Wenn ein Siechknecht 1) von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, 2) ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist.

---

1) eine Person, welche zur Vollstreckung der Entscheidungen der Gesundheitsbeschau, insbesondere

über das Geräthe des Verstorbenen, bestellet ist, 2) oder auch bloß unentgeldlich an Andere überläßt, (vergl. den folg. §.)

§. 151.

gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

Diejenigen, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Gerätschaften 1) wissentlich 2) etwas ankaufen, oder sonst 3) an sich bringen, 4) sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

---

1) d. i. von solchen, welche von der Gesundheitsbeschau zur Vertilgung oder Reinigung bestimmt (§. 148), aber der einen oder anderen Bestimmung von jemand, außer dem Siechknechte, (§. 149) oder der Vertilgung von letzterem selbst (§. 150) entzogen wurden, und in Folge dessen anderen überlassen werden sollen, 2) mit Kenntniß der Eigenschaft derselben, 3) auf irgend eine Art, z. B. durch Tausch, Schenkung, 4) wenn ihnen auch keine Theilnehmung an einem Diebstahle oder einer Veruntreuung zugerechnet werden kann, (§. 214)

§. 152.

Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und 1) ungesund werden kann, soll mit Arrest von einer Woche; bey hervorleuch-

tendem großen Muthwillen, oder Boßheit 2) auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes 3) durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

---

1) dadurch 2) sieh oben §. 74. jedoch ohne verbrecherische Absicht, 3) als der, hier auch bey der Gemeindearbeit vorauszusetzenden, eigentlichen Strafe (vergl. §. 19)

§. 153.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, 1) oder 2) auf irgend eine Art zubereiteten oder 3) verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach 4) Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, 5) oder des daraus gelösten Geldes 6) fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

---

1) wie das der Fleischer, 2) wie das der Fleischräucherer, 3) wie das aller Arten von Gastwirthen, 4) bestehender (§. 7.) 5) so weit es noch bey dem Ge-

werbsmanne vorhanden ist, 6) zum Vortheile des Armen-Fonds des Ortes (§. 9)

§. 154.

Bey den verschiedenen von dem Viehstande 1) kommenden Nahrungsmitteln, 2) wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange 3) nothwendig:

Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Wer bey einer unter dem Viehe sich äußernden 4) Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, 5) oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, 6) wenn er zum Bauernstande gehöret, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; 7) Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

Strafe.]

---

1) außer dem Fleische, (v. §.) 2) Milch, Käse, Butter, Schmalz, 3) so weit von solchen Nahrungsmitteln der Gesundheit der Menschen Gefahr droht, 4) ansteckenden (nach dem Contexte) 5) §. 148, 6) falls auch dadurch kein Nachtheil erfolgte, (folg. §.) 7) vergl. §. 23.

§. 155.

Bey einer aus der Verheimlichung des Vie- Fortse-
hes, 1) oder der Nichtbefolgung der Vorschrift hung.
2) erfolgten Verbreitung des Uebels und 3) grö-
ßerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln,
nach Umständen auch auf strengen Arrest zu er-
kennen. 4)

---

1) also im ersten Falle des vorigen §., 2) im zwey-
ten Falle des vorig. §, 3) daher entsprungenem 4)
Vergl. Jos. Th. II, §. 27, b).

§. 156.

Weinhändler 1), Bierbrauer, Gewerbs- Verfäl-
leute, die Branntwein und andere gebrannte schung der
Wässer verfertigen, 2) wie auch Schenken aller Getränke
Art, 3) deren Getränke auf eine Art, welche auf eine
auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben der Ge-
kann, 4) zubereitet, gefälscht 5) oder verdorben sundheit
6) befunden werden, sollen, 7) nebst dem Ver- schädliche
luste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, Art.
oder verdorbenen Getränkes, 8) nach Maß der S. A. II.
vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Nr. 10.
Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von Strafe.
einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet
werden.

---

1) im Großen, 2) Branntweinbrenner, Liqueurs-
Fabricanten, 3) Wein- Bierwirthe, Kleinhändler mit

gebrannten Wässern, 4) ursprünglich 5) in der Folge durch einen fremden Zusatz verändert, 6) durch innere oder äußere Ursachen um seine natürlich gute Beschaffenheit gebracht, 7) bloß deßwegen, wenn auch kein Schaden an der Gesundheit erfolget ist, 8) welches, wenn es noch zu etwas brauchbar werden kann, dem Armen-Fonds verfällt, (§. 9 vergl. mit §. 158), schon bey der ersten Uebertretung, (folg. §.),

§. 157.

Auf wiederhohlte Uebertretung. S. A. II. Nr. 10.

Bey abermahliger Betretung 1) ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

1) jedoch ohne den Erschwerungsumstand des folg. §.

§. 158.

Strafe, wenn der Zusatz, oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist. S. A. II. Nr. 10.

Zeiget sich bey Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder 1) Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und 2) nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen. 3)

1) wie es auch genannt wird, ein 2) schon bey der ersten Uebertretung 3) Sieh Anhang II. Nr. 10.

§. 159.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley verfälschet ist, verfertiget, 1) ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

---

1) und dadurch ein schon längst bestehendes Verboth übertritt, (s. Pat. vom 26. Oct. 1770)

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung, &c.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, 1) welche entweder schon für sich, 2) oder 3) durch die dabey gebrauchten Materialien, 4) durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße 5) einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, 6) eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln; und

nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft
Strafe. fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156. 7) 157. 8) 158. bestimmte 9) Strafe zu erkennen.

---

1) bewirkte Veränderung der wahren Beschaffenheit überhaupt, 2) ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Ursachen, 3) zwar nicht schon für sich, aber doch entweder 4) oder 5) z. B. von mit Bley gefälschtem Zinne, (vorig. §.), oder von unverzinntem, oder schlecht verzinntem Kupfer, 6) sie sey also Eß-Trinkwaare, u. s. w. 7) eine Geldstrafe zwischen 100 und 500 fl., 8) auf Verlust des Gewerbes neben der Geldstrafe, 9) neben letzterem auf sechsmonathliche strenge Arrest-

Zehntes Hauptstück.

Von anderen, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen. 1)

1) §. 35. (Jos. Th. I. §. 121, u. Th. II. Cap. 3; W. G. Th. I, Hptst. 16; Fr. Th. I, Hptst. 19.)

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, 1) ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. 2)

---

1) im Gegensatze der ganz unvorsetzlichen, bey welcher jedoch die Absicht nicht dahin gegangen seyn muß, sich das Leben zu nehmen, (§. 90) und auch ohne den im folg. §. vorausgesetzten Endzweck, 2) Das Bedenken, der Selbstverletzer brauche nur vorzugeben, er habe einen Selbstmord beabsichtiget, um dieser Strafe zu entgehen, und bloß nach §. 91 behandelt zu werden, behebt sich theils dadurch, daß sein bloßes Vorgeben,

gegen den Thatbestand gehalten, nicht entscheiden würde, und die Behandlung nach §. 91 auch nicht nothwendig für ihn die vortheilhaftere sey, da sie eine Verwahrung von numerisch unbestimmter Dauer enthält.

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird. 1)

---

1) Dieß war schon durch ein Hof-Decret vom 9. May 1788 verordnet, zufolge dessen die Handlung selbst dem Verbrechen der Verwundung (§. 121 des Jos. Strafgesetzb. I. Th.) gleich gestellet war. Gegenwärtig wird sie, wie der Selbstmord, zwar nur als schwere Polizey-Uebertretung zugerechnet, jedoch mit einer eigentlichen Strafe bedrohet; weil die Gründe bey ihr nicht eintreffen, welche für eine andere Behandlung des Selbstmordes sprechen. (Vergl. §. 92).

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe. S. A. II. Nr. 11.

Wenn bey Raufhändeln 1) jemand 2) auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung 3) sichtbare 4) Merkmahle 5) und 6) Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung 7) Theil nahmen, 8) mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die Urheber des Raufhandels 9) aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen. 10)

1) Streitigkeiten, wobey man gegen einander Thätlichkeiten ausübet, (bey Schlägereyen Th. I, §. 126), sie mögen an öffentlichen, oder Privat-Orten vorfallen, 2) an seinem Körper 3) zwar weder in einer Tödtung besteht, (eben da), noch sonst unter die schweren gehört, (eben da §. 136), aber doch wenigstens 4) durch das Gesicht wahrnehmbare, 5) z. B. Blutungen, Geschwülste, 6) obschon geringe 7) nicht bloß am Raufhandel überhaupt, 8) oder alle, welche an den Verletzten wirklich Hand angelegt haben, (vergl. eben da §. 126) einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig und 9) die Theilnehmer an der Verletzung in der Eigenschaft der Urheber am Raufhandel (Th. I. §. 37 e), 10) §. 389.

§. 164.

Gegen Raufer von Gewohnheit S. A. II. Nr. 11.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, 1) und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen. 2)

---

1) 388 b); daß der Grund der Bestrafung eben in einer schweren Polizey-Uebertretung des vorigen §. liegen mußte, wird nicht gefordert; (vergl. Th. I. §. 156 I.) 2) Das Hauptaugenmerk des Gesetzes ist hier unverkennbar die Körperbeschädigung, nicht die polizeywidrige Handlung des Raufens; daher liegt auch die schwere Polizey-Uebertretung an sich nicht in letzterem, sondern in ersterer.

§. 165.

Mißhandlungen bey häuslicher Zucht.

Das Recht der häuslichen Zucht kann 1) in keinem Falle bis zu 2) Mißhandlungen 3) aus-

gedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper 4) Schaden 5) nimmt. Daher sind dergleichen 6) Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen. 7)

---

1) darf auch von einem zu derselben Berechtigten 2) solchen 3) rechtswidrigen Behandlungsarten, 4) nicht bloß Schmerzen, sondern 5) wirkliche Verschlimmerung des Zustandes desselben, welche aber nicht eben im Sinne des §. 136, Th. I. wichtig zu seyn braucht, 6) dem Körper Schaden zufügende, 7) Denn Verursachung von Schaden am Körper durch Strafzufügung, oder Züchtigung wird mit Grund als ein ausschließendes Recht der öffentlichen Gewalt betrachtet. (N. ö. R. §. 139)

§. 166.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern. Strafe.

Bey Mißhandlungen der 1) Aeltern an ihren 2) Kindern 3) sind die Ersteren vor Gericht 4) zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl 5) der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; 6) bey einem zweyten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlu-

stig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, 7) und auf ihre Kosten 8) an einem andern Orte werde erzogen werden.

---

1) vorzüglich leiblichen (nach dem Contexte) 2) noch unter der häuslichen Zucht stehenden, (vorig. §.) 3) welche die Wichtigkeit einer schweren Polizey-Uebertretung haben, (vorig §.) 4) welchem die Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretung zusteht, (vergl. §. 167 am Ende) 5) statt aller eigentlichen Strafe, (vergl. §. 8) aus Schonung ihrer, für das gemeine Wohl so wichtigen und in der Regel so wenig gefährlichen, häuslichen Zuchtgewalt, 6) aber noch kein eigentlicher gerichtlicher Verweis zu geben; 7) vergl. das allgem. bürgl. Gesetzbuch §. 178, 8) um durch das Vorhergehende geitzige Aeltern nicht zur Uebertretung einzuladen,

§. 167.

Fortsetzung.

Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste 1) Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder 2) die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste 3) Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der 4) Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

---

1) oder die zweyte 2) zufolge der ersten oder zweyten Mißhandlung, 3) oder zweyte 4) Civil-

§. 168.

Fortsetzung.

Sind die Aeltern 1) die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; 2) so soll von der Obrigkeit 3) für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden. 4)

---

1) im Falle der Abnehmung des Kindes (§§. 166 u. 167) 2) und ist daher die Abnehmung des Kindes vielleicht für sie kein, oder kein zureichendes Uebel zur Abhaltung, 3) der Polizey-Strafbehörde durch die Civil-Behörde nach dem allgem. bürgl. Gesetzb. 4) Wahlältern und Wahlkinder haben, nach §. 183 des allgem. bürg. Gesetzb., im allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten gegen einander. Obschon daher hier das Strafgesetz ausdrücklich nicht von ihnen spricht, so ist es doch nach der Analogie auf sie anzuwenden, wobey aber nicht zu übersehen ist, daß die Stimme der Natur, auf welche das Gesetz §. 166 rechnet, bey ihnen nicht vorausgesetzet werden, also leichter der Fall des §. 167 eintreten kann.

§. 169.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der 1) Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, 2) und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war,

3) strenger 4) gerichtlicher Verweis; bey unentgeltlicher Vormundschaft, 5) Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe.

---

1) eine schwere Polizey-Uebertretung ausmachenden, (§. 165) 2) sie mag eine für ihne inträgliche seyn, oder nicht, 3) da dessen Verlust für einen bemittelten Vormund allein nicht genug abhaltend wäre, 4) im Gegensatze eines, den Aeltern (§. 166) zu gebenden, gelinden, 5) deren der Uebertreter wahrscheinlich gern entsetzet wäre,

§. 170.

Fortsetzung.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel 1) nochmahls zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein; 2) so ist derselbe ferner zu 3) Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden. 4)

---

1) bey dem nähmlichen ist der Fall nach §. 169 nicht möglich, 2) entweder sehr schwere Mißhandlung, oder eine für die Zukunft gefährliche Gemüthsart, 3) allen 4) also, statt auf Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, auf verschärften Arrest durch Gemeidearbeit und Züchtigung, oder auf strengen Arrest von einer Woche bis zu drey Monathen.

§. 171.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern 1) auf die in dem §. 165. erwähnte 2) Art mißhandelt, sind beyde Theile 3) vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile 4) ein strenger Verweis 5) zu geben; nach Umständen 6) ist derselbe 7) mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im 8) Wiederhohlungsfalle mit Verschärfung des Arrestes 9) zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der 10) Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige 11) Rücksicht zu nehmen haben wird. 12)

---

1) nach dem Zusammenhange mit §. 165 vorzüglich, wenn der Gatte, dem eine ehemännliche Gewalt, mithin auch ein Recht zur häuslichen Zucht zusteht, (allgem. bürgl. Gesetzbuch §. 91 u. 92) die Gattinn, aber auch umgekehrt, wenn die Gattinn den Gatten 2) eine schwere Polizey-Uebertretung darstellende, 3) da sie vor dem Gesetze und dem Richter mehr gleich erscheinen, als Aeltern und Kinder, oder Vormünder und Mündel, 4) wegen des engen, ähnliche Schonung, wie das zwischen Aeltern und Kindern, fordernden, Verhältnisses statt einer eigentlichen Strafe 5) wie dem Vormunde bey einer unentgeltlichen Vormundschaft im ersten Uebertretungsfalle, (§. 169) 6) der Uebertretung und des Uebertreters, 7) jedoch schon das erste Mahl mit einer

eigentlichen Strafe, nähmlich 8) im ersten oder ferneren 9) nach §. 19, 10) eigentlichen 11) nicht ausschließende, (vergl. §. 248) 12) Die Rücksicht wird gehörig seyn, wenn sie nicht bloß auf den Wunsch des beleidigten Gatten, sondern zugleich auf die Wichtigkeit des Uebertretungsfalles gerichtet ist.

§. 172.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Erzieher oder Lehrer von beydem Geschlechte, 1) die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen 2) verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; im wiederhohlten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

---

1) also auch Erzieherinnen und Lehrerinnen mitbegriffen, 2) von der §. 165 erwähnten Art

§. 173.

Der Gesindehalter, Lehrherren an Dienstbothen, oder Lehrjungen.

Die 1) Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstbothen 2) oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, 3) und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, 4) wenn die Art der Mißhandlung besondere

Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung 5) zu verschärfen.

---

1) §. 167 erwähnte 2) im strengen Sinne, oder auch (nach dem Contexte) Gewerbsgehülfen, 3) vergl. §. 23 — 25, 4) auch schon das erste Mahl, 5) §. 19.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, &c.

Insgemein, 1) wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, 2) Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden 3) nehmen können, 4) gelassen worden, ist der Eigenthümer 5) um zehn bis fünfzig Gulden, oder mit Arrest von drey bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmahligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung 6) zu verschärfen.

---

1) in der Regel, deren Ausnahme §. 176 vorkommt, 2) oder 3) am Körper 4) ohne daß sie eben einen genommen zu haben brauchen, (vergl. §. 177), 5) des nicht weggeschafften Gegenstandes 6) §. 19.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth

Bey Wägen, welche Reisenden gehören; oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem

Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen. 1)

gen sey?

1) Denn wenn gleich die Unwissenheit der Gesetze von schweren Polizey-Uebertretungen niemand (§. 1), nicht einmahl Fremde, entschuldiget; (§. 2) so wäre es doch hier zum mindesten hart, Reisende oder Fuhrleute für diese Uebertretung verantwortlich zu machen; da sie nicht wissen, wohin sie ihre Wägen bringen sollen, um dem Gesetze Genüge zu leisten, und eben deßwegen billig auf den, mit der örtlichen Beschaffenheit nothwendig bekannten, Gastwirth sich müssen verlassen dürfen.

§. 176.

Dafern aber bey Führung eines Baues, bey großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, 1) muß solches jederzeit der Obrigkeit 2) angezeiget, und dabey 3) ein Warnungszeichen, von einer oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des andern 4) §. 174. festgesetzten Strafe.

Benehmen bey eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen. Strafe.

1) so wird zwar durch dieses Lassen an sich keine schwere Polizey-Uebertretung begangen; jedoch 2) um ihr die Aufsicht zu erleichtern, 3) bey den stehen gelassenen Gegenständen, 4) der Anzeige, oder der Aufstellung des Warnungszeichens,

§. 177.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in dem Falle der drey vorausgesandten Paragraphe jemand schon wirklich 1) zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende 2) nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

---

1) am Körper 2) z. B. der Eigenthümer der Sachen im Falle des §. 174, oder der Gastwirth im Falle des §. 175, vergl. mit 176,

§. 178.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

Wer 1) an Straßen, vor Fenstern, 2) Erkern, oder sonst in seiner Wohnung 3) etwas stellet, oder hänget, 4) ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst 5) von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll 6) um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz 7) erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar jemand getödtet worden; so ist nach

Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmet ist. 8)

---

1) in Städten, oder auf dem Lande 2) oder vor 3) nach außen zu 4) wodurch die Vorübergehenden (am Körper) beschädiget werden können, 5) aus einem Orte 6) wenn auch keine Beschädigung erfolgte, 7) mit 8) Fall, oder Wurf 9) Diese besteht in einer Geldstrafe von 50 — 500 fl. und in strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren: gegen den Eigenthümer des Wagens;

Das schnelle, 1) unbehuthsame 2) Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder zahlreich besuchten Gegenden 3) soll, 4) wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das 5) Schnellfahren 6) nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art 7) schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

---

1) wo nicht aus Muthwillen, (vergl. Verord. für Wien v. 24. Dec. 1771) doch 2) aus Unbehutsamkeit (Unbesonnenheit, eben da) entspringende, 3) z. B. wo im Freyen ein Schauspiel gegeben wird, 4) für sich allein, auch ohne daß jemand dadurch überhaupt, oder gar tödtlich verwundet, oder gar getödtet worden ist, (§. §. 96 — 98) 5) mindestens unbehutsame, (eben) 6) auch bloß 7) nähmlich muthwillig, oder unbehutsam,

§. 180.

gegen den Kutscher oder Knecht;

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, 1) oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm 2) gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein 3) Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich 4) schnell reitet oder 5) fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

---

1) und der Kutscher fährt schnell, 2) von dem Eigenthümer 3) Kutscher, 4) da der Reit- oder Pferdknecht sich mit den Pferden ganz allein befindet, 5) der Kutscher mit dem leeren Wagen schnell

§. 181.

gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, 1) soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders 2) wegen alles Schadens 3) verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

---

1) wo ersteren, wie z. B. zu Wien, (Kopetz Band 2, S. 86) eine Polizey-Verordnung zu dieser Vorstellung verpflichtet, 2) dem Beschädigten nach Maßgabe des bürg. Gesetzb. 3) am Körper u. s. w.

§. 182.

gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, 1) welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht 2) stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen, bey wiederhohltem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, 3) mit einmonathlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

---

1) vergl. §. 180; 2) an einem solchen Orte 3) schon im ersten Falle

§. 183.

Bestimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet 1) werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, 2) deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von jedermann 3) leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Uebertretungen zu betrachten, und 4) besonders 5) bey einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert

Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu belegen seyn. 6)

---

1) und eine, auf dieselbe sich beziehende, schwere Polizey-Uebertretung begangen 2) ein Druckfehler; lies: Unterlassungen, (vergl. §. 1 u. 89) 3) entweder überhaupt, oder doch nach seinen Verhältnissen, (eben da) 4) inwiefern sie in dem gegenwärtigen Hauptstücke nicht insbesondere mit ihrer Strafe vorkommen, auch wenn kein Schaden entstand, 5) aber 6) Hierher gehört z. B., wenn ein Kutscher, welcher, auch ohne schnell zu fahren, den Fußgängern an Orten, wo sie ihn nicht wohl sehen können, nicht zuruft.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. 1)

1) §. 35. (Jos. Th. II. Cap. 4; W. G. Th. I., Hptst. 18 — 22; Fr. Th. I. Hptst. 21 — 25.)

§. 184.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bey Abwendung der Feuersgefahr;

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste 1) macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, 2) als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen. 3)

1) hauptsächlich für die Sicherheit des Eigenthumes, 2) sieh eine Sammlung derselben bey Kropatschek a. a. O. IV. Band, S. 557 u. folg. 3) Dieß war schon durch das Joseph. Strafgesetz a. a. O. §. 57 verordnet.

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer-,

Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines 1) Baues, oder bey

oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Veränderungen 2) etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verbothen wird, 3) soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, 4) das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden beleget werden.

---

1) neuen 2) an einem schon bestehenden Gebäude 3) z. B. einen hölzernen Rauchfang, einen Ofen an einer hölzernen Wand, 4) wobey ihm übrigens, nach dem Privat-Rechte, der Regreß gegen den Bauherrn gebühren kann, (vergl. §. 190)

§. 186.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung;

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederhohlt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Gegen Polierer, oder Aufseher bey einem Baue;

Der Polierer oder 1) Aufseher bey einem Baue, wobey etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von zwey Wochen.

---

1) wie er auch genannt wird, der

§. 188.

gegen die, welche sich mit Verfertigung oder Setzung der Oefen beschäftigen.

Ein Töpfer-, (Hafner)-, Klempner-, (Blechschmid), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, 1) wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine 2) Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen: bey wiederhohltem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

---

1) und Gebäude mit Oefen versieht, oder Ofenröhren zieht, (Context) 2) Ofen-

§. 189.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen.

§. 190.

gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

Wenn jemand, 1) ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen 2) Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich 3) eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe 4) mit fünf und zwanzig bis zweyhun-

dert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet: so soll er solches sogleich abzubrechen und 5) feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden.

---

1) er sey Eigenthümer, Verwalter, oder Einwohner eines Hauses, 2) neuen 3) allein (§. 185) auch nur an einem schon bestehenden Baue 4) wenn gleich der Bau, oder die Veränderung an sich nicht feuergefährlich ist, 5) das Gebäude

§. 191.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu 1) einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweywöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

---

1) einem solchen Baue, oder zu

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen;

Ein Rauchfangkehrer, (Schorsteinfeger) 1) welcher in einem Rauchfange, 2) an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, oder den Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches 3) seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget,

die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige 4) unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen, ist wochenlanger Arrest. 5)

---

1) Geselle (nach dem Contexte, wenigstens wo Meisterschaften bestehen,) 2) oder 3) entweder 4) auch da, wo Meisterschaften bestehen, 5) Arrest von einer Woche.

§. 193.

gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen 1) ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

---

1) vorig. §.

§. 194.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke 1) wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder 2) nachsehen zu lassen.

1) oder, wo keine Bezirkseintheilung besteht, bey seinen Kundschaften 2) durch einen (tauglichen) Stellvertreter

§. 195.

Handel mit Schieß=pulver.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, 1) halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten 2) Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle, nebst diesem Verluste, mit Verdopplung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einmonathlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

---

1) über 4 Pfund, (Feuerlöschordnung für Landstädte und Märkte §. 24) 2) nicht vorschriftmäßig verwahrten,

§. 196.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, 1) Vorrath 2) haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder 3) gehörige Absonderung ver=

wahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, 4) und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

---

1) z. B. Pech, Salpeter, Schwefel, Terpentinöehl, 2) zum Verkaufe, oder zu ihrer Profession 3) eine andere 4) in Rücksicht ihrer Feuergefährlichkeit

§. 197.

von Heu, Stroh oder Brennholz haben.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete 1) Gewölber oder Behältnisse 2) vorhanden sind, 3) unterliegt derjenige, der solche an andern 4) Oertern 5) niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe.

---

1) feuersichere, 2) z. B. von den Wohnungen entfernte Scheuer, 3) wie in Städten und bey großen Wirthschaften auf dem Lande, 4) feuergefährlichen, 5) z. B. Heu, Stroh auf dem Dachboden,

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze 1) Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederhohltem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

---

1) bey den Oefen, oder auf der Herdstätte,

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer 1) mit offenem Lichte in einer Scheuer, (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederhohlung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

---

1) außer dem Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber selbst, (s. §. 201)

§. 200.

Gegen die nähmliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen, oder Gesellen;

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

Kommt bey der Untersuchung 1) vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199. und 200. betreten wird, soll derselbe zu einer Geld-

strafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

---

1) einer Dienstperson (§. 199 u. 200)

§. 202.

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tobak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern ꝛc.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer 1) verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden.

---

1) während seiner Anwesenheit

§. 204.

Gegen das Reisen mit Fa-

Wenn jemand mit 1) Fackeln 2) reiset, oder 3) fährt, müssen diese vor den hölzernen Brü-

ckeln durch Wälder, Ortschaften ꝛc.

cken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden, bey dem Postwechsel anzudeuten ist.

---

1) brennenden (§. 207) 2) überhaupt 3) insbesondere

§. 205.

Hierbey Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

Die Postillione, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mahl, wann sie an solche Orte kommen, nochmahl 1) anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlangen, 2) durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

---

1) nähmlich die Postillione, (vorig. §.) die Landkutscher aber das erste Mahl, 2) eine Woche dauernden,

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt 1) zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicher-

stellung der Strafe 2) zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat. 3)

---

1) von der Stelle 2) von 500 fl. (§. 204) 3) Vergl. §. 280.

§. 207.

Refugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft 1) berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird.

---

1) nähmlich die Einwohner derselben,

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder 1) wenn sie bey ihm 2) entsteht 3), sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

---

1) wer, 2) in seinem Hause, oder seiner Wohnung 3) auch nur

§. 209.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., 1) nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

---

1) da sie ohnehin alle schwere Polizey-Uebertretungen ausmachen, (§. 184)

§. 210.

Diebstähle minderer Gattung. S. Anh. II. Nr. 12. u. 13.

Alle Diebstähle, 1) welche nicht nach den, in den §§. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, 2) sollen 3) mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft; nach Beschaffenheit der 4) Umstände 5) der Arrest auch mit schwererer Arbeit, 6) Fasten, und Züchtigung 7) verschärfet werden. 8)

---

1) d. i. Handlungen, welche die Merkmahle eines Diebstahles überhaupt, nach Th. I. §. 151, haben, 2)

welche also weder den Betrag des Schadens über 25 fl. W. W. nach §. 153 erreichen, noch aus der Beschaffenheit der That nach §. 154, noch aus der Eigenschaft des gestohlenen Gutes nach §. 155, noch nach der Eigenschaft des Thäters nach §. 156, einer Criminal-Behandlung unterliegen, (Einleit. II.) 3) nicht nur an dem eigentlichen Diebe, sondern auch an allen, welche nach §. 5 des I. Th. derselben mitschuldig erscheinen, (vergl. §. 7) als uneigentliche schwere Polizey-Uebertretungen, (eben da III.) 4) beschwerenden 5) (§. 388 u. f.) soll 6) oder 7) entweder allein, oder in Verbindung mit einander, 8) §. 19. Das eigenmächtige Auffammeln der, wenn auch durch Zufälle, abgefallenenen Früchte in obrigkeitlichen Waldungen, als: der Eicheln, Knoppern u. s. w., ist, wie andere diebische Waldfrevel, nach diesem §. zu behandeln. (Anhang II. Nr. 12.) Eben dieses gilt von der Beraubung eines Grabes, d. h. dem Diebstahle an solchen Sachen, welche Verstorbenen in das Grab mitgegeben werden; da sich der Thäter immer ein, ihm nicht gehöriges, Gut (durch Entziehung) zueignet, welches überdieß unter dem Schutze der religiösen Meinung steht. (Anhang II. Nr. 13. Sieh die ausführliche Verordnung hierüber bey Borschitzky S. 112).

§. 211.

Mindere Veruntreuungen, und Betrügereyen.

Gleiche Strafe 1) greift auch Platz bey Veruntreuungen, und Betrügereyen, 2) in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163., die zweyten durch die in dem §. 178., 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände 3) die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

1) wie sie im vorhergehenden §. ausgesprochen ist, und in gleichem subjectiven Umfange, 2) d. h. Handlungen, welche die allgemeinen Merkmahle der §§. 161, 163 und 176 Th. I. besitzen, 3) die Veruntreuungen nicht aus der Beschaffenheit des Thäters, oder aus einem Betrage über 50 fl., die Betrügereyen nicht aus der Beschaffenheit der That, oder aus einem Betrage über 25 fl.,

§. 212.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey diesen Uebertretungen.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, 1) der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr, 2) und des dadurch 3) mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

---

1) vergl. Th. I. §. 164 u. 181, 2) bey Betrügereyen, (Th. I. §. 181) 3) durch Veruntreuungen

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen 1) zwischen Ehegatten, 2) Aeltern, 3) Kindern, oder 4) Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, 5) können nur, wann das Haupt der Familie 6) darum ansucht, 7) mit Anwendung des §. 210. 8) zur Strafe gezogen werden. 9)

---

1) Diebstähle und Veruntreuungen, (Th. I. §. 168), 2) oder zwischen allen Arten von 3) und 4) zwischen was immer für 5) außerdem unterliegen sie also den

allgemeinen Strafgesetzen über Entwendungen, 6) der Familienvater, (a. b. Gesetzb. §. 91) wohl auch in dessen Ermanglung die Familienmutter, (eben da §. 143 u. f.) 7) dieses Haupt selbst also, da ein Ansuchen zu seinem eigenen Schaden von ihm nicht vorauszusetzen ist, nicht, 8) d. h. nach Vorschrift desselben als schwere Polizey-Uebertretungen, 9) ohne zu unterscheiden, ob sich nach den gemeinen Grundsätzen die Entwendung als Verbrechen, oder als schwere Polizey-Uebertretung darstellet. Entwendungen dieser Art (eigentliche Haus- oder Familien-Diebstähle, u. s. w., im Gegensatze der uneigentlichen, §. 156, II. a u. b, I. Th.), wurden von jeher, nach dem gemeinen und besonderen Deutschen Rechte, mit besonderer Gelindigkeit behandelt. (S. Feuerbach Lehrbuch des peinl. R. 4. Aufl. S. 310 u. folg. und Preuß. G. B. 4. B. 2. Th. 20 Tit. §. 1133 u. f. Hierbey ist es auch nach diesem Gesetzbuche geblieben.

§. 214.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreungen, 1) ist eine schwere Polizey-Uebertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theiles 2) ein Verbrechen geworden.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

---

1) im Sinne des §. 165 I. Th. und nach dem, §. 5. eben da bezeichneten, subjectiven Umfange des Begriffes, 2) eigentlich nach letzterem, entweder ohne, oder mit Rücksicht auf den Betrag, um welchen sie geschieht,

§. 215.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210. zu bestimmen; ins beson-

Strafe der Theilnahme.

dere aber auf eine strengere 1) Strafe gegen diejenigen 2) zu erkennen, welche Unmündige, 3) oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen 4) verleiten. 5)

---

1) jedoch die des eben gedachten §. nicht überschreitende, 2) Theilnehmer an Diebstählen und Veruntreuungen 3) §. 4, 4) d. h. (streng nach dem Context) zur Theilnahme an Diebstählen oder Veruntreuungen durch Verhehlen, Ansichbringen, Verhandeln des Gestohlenen oder Veruntreuten, nicht zum Stehlen oder Veruntreuen selbst, (vergl. Th. I. §. 5) 5) Th. I. §. 37 d) u. Th. II. §. 388 f). Zufolge des §. 388 f) ist übrigens die Verleitung auch in letzterer Beziehung erschwerend.

§. 216.

Wann sie Polizey-Uebertretungen zu seyn aufhören?

Die 1) angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die 2) Theilnahme an denselben hören auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher 3) Entdeckung 4) die 5) freywillige Zurückstellung oder Vergütung 6) geschehen ist.

---

1) §. 210 u. 211, 2) §. 214 bezeichnete 3) obrigkeitlicher, (Th. I. §. 167) 4) durch den Thäter, oder Theilnehmer (eben da) 5) im Sinne des nähmlichen §. 6) des ganzen aus der, dem Individuo zuzurechnenden Handlung entspringenden, Schadens (eben da)

§. 217.

Schlosser, u. d. gl. die Dietriche verfertigen,

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, 1) welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für 2) unbekannte Personen; oder welche 3) Schlüssel nach

bedenklichen Formen, oder 4) bloßen Abdrücken, 5) verfertigen; oder welche 6) ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder 7) Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) 8) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, 9) sind 10) für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey wiederhohlter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Schlösser aufsperren, 2c. S. Anh. II. Nr 14. Strafe.

---

1) Meister, (folg. §.) 2) für ihnen 3) was immer für 4) nach 5) für unbekannte Leute, 6) wenn gleich nach unbedenklichen Formen, und nicht nach bloßen Abdrücken, jedoch 7) welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten 8) bey sich 9) Trödler, welche Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhacken kaufen und verkaufen, (Anh. II. Nr. 14 vergl. mit Circular der N. Oest. Reg. v. 5. Sept. 1812 u. 10. Jänner 1813) 10) deßwegen allein schon, da ihr Verhalten, auch ohne auf ein Verbrechen gerichtete Absicht, wenigstens fremde Verbrechen, vorzüglich Diebstähle, erleichtert, (Einleit. IV.)

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, 1) sich einer der vorgenannten Uebertretun-

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, wel-

che sich ohne Vorwissen ihres Herren dieser Uebertretung schuldig machen.

gen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung 2) zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

---

1) vorig. §. 2) vereinigt, oder getrennt,

§. 219.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

Trödler, (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, 1) abgelegten, oder 2) alten Sachen Gewerbe oder 3) Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern 4) etwas kaufen oder eintauschen, 5) sollen, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

---

1) in der Folge aber 2) wie man überhaupt zu sagen pflegt, mit 3) d. h. (folg. §.) 4) jungen Leuten unter 14 Jahren, (allgem. bürg. Gesetzbuch §. 21) so fern dieselben nicht vom Eigenthümer der Sache geschicket sind, (vergl. §§. 221 u. 222) 5) da nach den Gesetzen (eben da §. 246) ein Unmündiger nicht einmahl über Sachen, welche ihm zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frey verfügen kann, hiermit die Entschuldigung unzuläßig ist, man habe zu einem Verdachte keine Ursache gehabt

§. 220.

Strafe bey öfterer Betretung.

Bey wiederhohlten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß 1) haben, derselben verlustig; ohne besondere 2) Erlaubniß 3) handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

---

1) zur Betreibung ihres Gewerbes, nähmlich Handels, 2) d. i. obrigkeitliche, (nach dem Contexte) 3) und auch ohne ein bürgerliches Gewerb

§. 221.

Juwelen und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe 1) von jemanden 2) angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder 3) nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, 4) die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen.

Strafe. Die Unterlassung 5) dieser Vorschrift ist 6) mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

---

1) überhaupt zur Ansichbringung, (folg. §.) oder als Pfand, (vergl. §§. 224 u. 225) 2) wenn auch Mündigem, (vergl. §. 219) 3) und auch 4) nach Möglichkeit (§. 224) 5) der Befolgung 6) allein schon als ein, Uebertretern (Entwendern) günstiges, Betragen eine schwere Polizey-Uebertretung, und

§. 222.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Dafern sie eine ihnen auf solche Art angebothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer 1) nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

---

1) überhaupt derjenige, welcher sie an sich brachte,

§. 223.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, 1) das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, 2) mit dem Nahmen eines andern bürgerlichen 3) Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen, 4) angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer 5) anzuhalten, und 6) verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder 7) dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe 8) gesetzte Strafe Statt.

1) im Gegensatze von Gold- und Silberwaaren, (§. 221), 2) d. h. wo eine solche Vorschrift besteht, (sonst gehört der Fall unter §. 224 u. 225) 3) oder sonst berechtigten (§. 220) 4) überhaupt an sich zu bringen, (§§. 221 u. 222) 5) wohl auch das Gold oder Silber, (vergl. §. 221) nach Möglichkeit 6) ersteren, wenn er sich nicht zureichend ausweiset, (§. 221) 7) wohl gar 8) lies: in den vorhergehenden Paragraphen, (221 u. 222)

§. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, 1) oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, 2) daß sie entwendet 3) sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen 4) nach Möglichkeit anzuhalten; und 5) wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten. Strafe.

---

1) zur Ansichbringung, (vorig. §.) 2) verschieden von Gewißheit, (vergl. Th. I. §. 165) 3) gestohlen, oder veruntreuet, (§. 213) 4) und wohl auch den Gegenstand (§. 221), 5) ersteren

§. 225.

Nach eben diesem Masse 1) unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe jedermann, der eine

Strafe für den Käufer verdächti-

ger Waaren. auf vorerwähnte Art 2) verdächtige Sache an sich kauft, 3) oder als ein Pfand darauf 4) leihet.

---

1) d. i. auf gleiche Weise, wie Gewerbs- und Handelsleute, (§§. 221 u. 223) 2) eben da, 3) bringt, 4) auf dieselbe, als auf ein Pfand,

§. 226.

Strafe des Betruges im Maße und Gewichte. Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen 1) durch Unechtheit 2) in Maße, Gewicht 3) oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden. 4)

---

1) d. i. der obrigkeitlichen Bestimmungen, um welchen Preis gewisse Waaren, mit Rücksicht auf ihre Quantität und Qualität, verkauft werden müssen, z. B. Fleisch, 2) Unrichtigkeit, Falschheit, 3) welche aber nicht von dem Gebrauche schon an sich falschen Masses, oder Gewichtes herrühren muß, widrigenfalls, in Verbindung mit betrügerischer Absicht, ein Verbrechen vorhanden wäre, (§. 178 c. I. Th. u. Verord. v. 5. Oct. 1804) 4) An sich müßte jede nicht offene, sondern ver-

borgene, und nicht aus einem Versehen, sondern mit dem Vorsatze, andere an ihrem Eigenthume zu beschädigen, begangene Uebertretung einer Taxordnung entweder unter das Verbrechen, oder unter die schwere Polizey-Uebertretung des Betruges gerechnet werden. (§. 176 — 185 I. u. 211 II. Th.) Allein die östereichische Regierung fand sich von jeher gegen solche Uebertretungen zu einer mehreren Gelindigkeit bewogen. Schon in der peinlichen Halsgerichtsordnung M. Theresiens wurde (Artik. 72 §. 12) in minderen Fällen dieser Art bloß Verweis, Geldbuße oder Arrest angedrohet, und in Jos. II. Strafgesetze (Th. II. §. 40) diese Ueber-tretung bloß als Polizey-Verbrechen zugerechnet. Es erscheint daher auch folgerichtig, daß gegenwärtig erst die dritte Uebertretung dieser Art als schwere Polizey-Uebertretung erkläret, und mit dem Gewerbsverluste bedrohet, die zwey ersteren aber, als geringe Polizey-Uebertretungen, der Bestrafung nach besonderen Vorschriften überlassen werden. Eine solche Vorschrift enthält das Hof-Decret vom 1. Dec. 1808. (Franz I. politische Gesetze B. 31 S. 117, u. f.) Vermöge dieser Vorschrift ist die Strafe auf dem Lande, d. i. außerhalb der Hauptstädte, im ersten Falle 5 bis 25, im zweyten aber 10 bis 50 fl. zum Armen-Fonds des Ortes, oder, nach den Vermögensumständen, auch mit Fasten (nicht aber mit Ausstellung im Kreise) verschärfter Arrest. (Vergl. auch §. 231.)

§. 227.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten 1) eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit

Verabredungen der Gewerbs-

leute zur Bevortheilung des Publicums.

zum Nachtheil des Publikums 2) zu erhöhen, oder 3) zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder 4) um Mangel 5) zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen. 6)

---

1) Meistern, (vergl. §. 227) was immer für 2) welches von ihnen kaufen muß, 3) wo sie als Käufer auftreten, z. B. der Trödler bey Versteigerungen, ihn 4) wohl gar 5) an verkäuflicher Waare, oder Arbeit für das Publicum 6) Denn solche Verabredungen sind Handlungen, welche die Polizey-Anstalt: Concurrenz der Verkäufer oder Käufer von Waaren oder Arbeit zum Vortheil des Publici, zu vereiteln streben, und Verbrechen, (Aufstand, Aufruhr) oder doch wichtige Nachtheile, (drückende Preiserhöhung, oder Erniedrigung) veranlassen können. (Einleit. IV.)

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Wann sie Vorsteher sind?

Die Urheber 1) solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung 2) und Fasten verschärfter Arrest von drey

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

---

1) Th. I. §. 37 e) 2) §. 19.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, 1) um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer 2) mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

---

1) im Gegensatze der Meister, (§. 227) 2) Th. I. §. 37 e)

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen verweigern.

Wenn Gewerbsleute, 1) welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, 2) zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath 3) verheimlichen, oder davon was immer für einem 4) Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zehn bis

fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

---

1) §. 227, 2) und daher gewöhnlich taxiret sind, z. B. Brot, Fleisch, 3) überhaupt 4) auch bloß einzelnen

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset worden.

Hätten die Fälle der §§. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe 1) gegeben; so ist die für die drey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; 2) bey dem Falle des §. 230. aber, der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen.

---

1) Th. I. §. 61 — 70, 2) soweit letzterer nicht ohnehin schon angedroht ist, wie §. 228 den Urhebern im Falle des §. 227,

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen 1) öffentlichen Unruhe 2) geschehe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste, mit sechsmonathlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, 3) erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizey-Uebertretung

zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. 4) des ersten Theiles zu behandeln seyn wird.

---

1) schon angefangenen, aus was immer für einer Veranlassung, nicht gerade aus der Verheimlichung oder Weigerung, weil immer die, in der Unruhe liegende, Gefahr dadurch vergrößert wird, 2) vorig. §. 3) folglich an dem Aufstande, oder Aufruhre Theil zu nehmen, (Th. I. §. 5) 4) und den folgenden §§.

§. 233.

Wucherische Verträge.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, 1) zugewiesen worden. 2)

---

1) vom 2. Dec. 1803, 2) Sieh darüber: von Zeiller, Jährlicher Beytrag (Vorbereitung) zur neuesten Oesterr. Gesetzkunde 2. u. 3. Band.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. 1)

1) §. 35. (Theres. Art. 100 — 102; Jos. Th. II. Cap. 4; W. G. Th. I. Hptst. 23; Fr. Th. I. Hptst. 26.

§. 234.

Fälle der Ehrenbeleidigungen. Strafe. S. Anh II. Z. r. 11.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, 1) werden Ehrenbeleidigungen 2) genannt. 3) Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

a) Wann jemandes 4) guter Nahme 5) durch ungegründete 6) Beschuldigung 7) eines Verbrechens 8) angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. 9) Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge 10) zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im

Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, 11) Arrest von einem bis zu drey Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

---

1) n. P. R. §. 43, 2) im Gegensatze von Verläumdung, (Th. I. §. 188) 3) Diesen Nahmen haben übrigens auch solche Verletzungen der Ehre, welche bloß geringe Polizey-Uebertretungen sind, (allgem. bürg. Gesetzb. §. §. 1330 u. 1339) und zuweilen in den Gesetzen (eben da §. 1490) auch Injurien heißen. 4) wer er immer sey, außer dem Landesfürsten, (Th. I. §. 188 vergl. mit §. 58 eben da) 5) oder Ehre, (oben) 6) oder, wie es §. §. 236 u. 240 heißt, fälschliche, 7) Th. I. §. 188, 8) im Gegensatze mit allem Uebrigen, was dem guten Nahmen Abbruch thun kann, (folg. §. §.) 9) nähmlich, wenn es ihr entweder an bösem Vorsatze mangelte, (§. 5) oder die Beschuldigung nicht erdichtet wär, oder nicht in einer Angabe bey der Obrigkeit bestand, und zugleich auch nicht so beschaffen war, daß sie zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen konnte. (Th. I. §. 188) 10) selbst nicht einmal in seinen Privat-Verhältnissen, 11) je nachdem dasselbe ein größeres, oder kleineres war,

§. 235.

b) Wer gegen jemanden 1) eine mit erdichteten 2) wahrscheinlichen 3) Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey-Uebertretung 4) ausgebracht 5) hat. Die Strafe ist, Fortsetzung.

nach Verhältniß der Beschuldigung, 6) Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung 7) und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

---

1) Th. I. §. 188, 2) eben da, 3) und daher selbst zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch Nachforschung dienlichen, (§. 315 vergl. mit Th. I. §. 188) 4) im Gegensatze von Verbrechen, (vorig. §.) 5) vor anderen Menschen vorgebracht, wenn auch nicht bey der Obrigkeit eine Anzeige gemacht (vergl. Th. I. §. 188) 6) d. h. je nachdem sie auf eine größere, oder kleinere schwere Polizey-Uebertretung gerichtet war, u. s. w. (vorig. §.) 7) §. 19.

§. 236.

Fortsetzung.

c) Wann auch sonst 1) jemand 2) einer Handlung 3) fälschlich 4) beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten 5) vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung 6) einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, 7) Arrest von einem bis zu drey Monathen, der nach Umständen auch 8) zu verschärfen ist.

1) außer einem Verbrechen, oder einer schweren Polizey-Uebertretung, (§. §. 234 und 235) 2) §. 234 was immer für 3) z. B. einer geringen Polizey- oder Finanz-Uebertretung, oder auch eines bloß unsittlichen Verhaltens, z. B. daß er dem Trunke, dem Spiele ergeben sey, und gleichviel ob die Handlung in einer Unternehmung, oder Unterlassung, z. B. der Erfüllung gemachter Versprechen, bestehe, 4) ungegründet, (§. 234) 5) die Achtung in dem Verhältnisse, in welchem er als Staatsbürger steht, 6) kurz auf die Vortheile, welche durch den Besitz der bürgerlichen Achtung bedinget sind, 7) ob nähmlich einer eingetreten sey, oder nicht, (vorig. §.) 8) nach §. 19

§. 237.

Schmähschriften. Strafe.

d) Wann jemand 1) durch Schmähschriften, 2) oder durch 3) bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, 4) es sey nahmentlich, 5) oder 6) durch auf ihn bestimmt, und 7) einzeln 8) anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen 9) Spotte 10) ausgesetzet wird. 11) Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen.

---

1) §. 234 2) geschriebene, oder gedruckte Reden, welche eine Schmähung (Ehrenbeleidigung) auch nur im weitesten Sinne (eben da) enthalten, 3) schmähende 4) in Gemählden, Kupferstichen, Schnitzwerken, 5) mit Beysetzung des Nahmens des Geschmähten, 6) zwar ohne Beyfügung seines Nahmens, jedoch

7) d. h. 8) als Individuum, 9) Th. I. §. 52 b) 10) Belustigung an der Schmähung, 11) Hierbey wird weder gefordert, daß die Schmähung eine Handlung des Geschmähten betreffe, wie sie die vorhergehenden §. §. voraussetzen, noch daß die Schmähung auf einer Erdichtung beruhe, oder doch ungegründet (falsch) sey. Es genüget eine Schilderung, wodurch ein, von seiner Willkühr unabhängiges und zugleich wahres, Gebrechen bekannt gemacht wird.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket?

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber 1) sondern auch jeder, der die Beschuldigung, 2) oder schmähliche Schilderung 3) zweiter zu verbreiten, und 4) zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit 5) beyzutragen, sich zum Geschäfte macht. 6)

---

1) d. h. hier derjenige, durch welchen eine solche Ehrenbeleidigung ihr Daseyn erhielt, 2) §. §. 234, 235, 236, 3) §. 237 bloß 4) dadurch 5) zur Vermehrung der Zahl derjenigen, welche Kenntniß davon haben, 6) §. 70.

§. 239.

Erschwerende Umstände, der Ehrenbeleidigung.

Tritt bey dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbietung, 1) oder auch naher Verwandtschaft 2) ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf

die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monathen zu erkennen.

---

1) also des Untergebenen zu dem Vorgesetzten, (vergl. folg. §. dann §. 71 u. Th. I. §. 189 c) 2) vergl. Th. I. §. 125,

§. 240.

Fortsetzung.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: 1) und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit 2) gegen seinen Untergebenen fälschliche 3) Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser 4) in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, 5) soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber 6) seinem unmittelbaren Oberhaupte 7) vorbehalten seyn.

---

1) vergl. §. 388 e) 2) z. B wenn er den gewöhnlichen, oder einen außerordentlichen Bericht über das Betragen (Conduite) zu erstatten hat, 3) ungegründete, (vergl. §. §. 234 u. 236) 4) zwar nicht verläumdet wird, welches ein Verbrechen ausmachte, sondern eines Verbrechens, oder einer schweren Polizey-Uebertretung nach dem Sinne der §. §. 234 u. 235, oder nur einer Handlung, wovon §. 236 redet, bezüchtiget, und dadurch 5) vergl. §. 236, 6) außer dem Widerrufe, nicht aus §. 234 — 240 entnommen werden, sondern 7) Vorgesetzten, welcher nach

der verschiedenen Verfassung der Aemter eine physische, oder moralische Person seyn kann,

§. 241.

Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße an öffentlichen Orten.

Strafe.

Wer jemanden auf der Straße, oder 1) an einem öffentlichen 2) Orte 3) mit Schimpfnahmen 4) belegt, 5) mit Schlägen 6) behandelt, oder 7) laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhandelte es verlangt, 8) nach Verhältniß 9) und der 10) Behandlung, mit einfachem oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, 11) oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe 12) an Tag legt.

---

1) überhaupt 2) Th. I. §. 52 b) 3) z. B. im Theater, entweder 4) Nahmen, welche die Ehre beleidigen, ohne eben eine Beschuldigung von der Art, der §. §. 234—237 zu enthalten, sondern z. B. ein verachtetes Thier bezeichnen, 5) oder, um ihn zu beschimpfen, 6) wirklich 7) in derselben Absicht auch nur 8) also nicht von Amtswegen, weil dem Beschimpften daran liegen kann, daß die Sache unterdruckt werde, 9) der Personen 10) mehr oder weniger schimpflichen 11) z. B. in Versammlungsorten zur Andacht, in einem öffentlichen Amtshause, im Hof-Theater, u. s. w. 12) von Menschen, z. B. der Unadelichen, der

Genossen einer anderen Religion, gegen gewisse Professionen, u. s. w.

§. 242.

Vorwürfe über die ausgestandenen, oder erlassenen Strafen.

Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche 1) Strafe; 2) oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, 3) so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, 4) einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person, 5) mit einwochentlichem Arreste oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen. 6)

---

1) d. i. gesetzliche, 2) eines Verbrechens, (vergl. Th. I. §. 204 u. 205) oder auch einer schweren Polizey-Uebertretung, 3) (Th. I. §. 427 — 429, Th. II, §. 385 — 387) 4) seine Ehre zu kränken, nicht aber erweislich in einer anderen pflichtmäßigen, oder doch rechtlich zulässigen Absicht, (vergl. §. §. 165 u. 240), 4) an die Strafe, oder die Untersuchung erinnert, 5) welche den Vorwurf machte, 6) Denn solche Vorwürfe werden leicht Veranlassungen von Verbrechen, z. B. der schweren körperlichen Verletzung, des Mordes, (Einleit. IV) und erschweren die Besserung der Bestraften.

§. 243.

Ausbringung der Geheim-

Ein Arzt, 1) Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die 2) Geheimnisse der ihrer Pfle-

nisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte ꝛc. bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. Strafe.

ge anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich 3) befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; daß dritte Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden. 4)

---

1) von was immer für einer Art, folglich auch ein Wundarzt u. s. w. 2) auf die Ehre sich beziehenden, 3) von Amtswegen 4) Damit durch diese Strafe die Bewohner eines Ortes nicht ohne die nöthige Hülfe der Heilkunst bleiben, ist es Pflicht der politischen Administration, die gehörige Fürsorge zu treffen.

§. 244.

Bestrafung eben dieses Vergehens bey Apothekern und Provisoren.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten jemanden die Geheimnisse eines Kranken 1) zu entdecken Mißbrauch 2) machet, soll derselbe, dafern er der Eigenthümer oder Provisor 3) ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, 4) der nach Umständen durch Fasten, und engere Verschließung 5) zu verschärfen ist, bestrafet werden. 6)

---

1) welche sich auf die Ehre desselben beziehen, 2) unerlaubten Gebrauch, (vergl. den vorigen §.) 3) der Apotheke 4) von analogisch zu bestimmender Dauer, 5) §. 19, 6) Alle übrigen Ehrenbeleidigungen sind nach dem allgem. bürg. Gesetzbuche (§. 1339) als blo-

ße Vergehungen (Einleit. VII) von der politischen Obrigkeit, d. h., wo Polizey-Directionen sind, von diesen, außerdem aber entweder von dem nächsten Kreisamte, oder von der Ortsobrigkeit zu untersuchen und zu bestrafen, je nachdem der Uebertreter ein Adelicher ist, oder nicht. (Anhang II. Nr. 11.)

Dreyzehntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. 1)

1) §. 36. (Theres. Art. 56 u. f. 74 u. f.; Jos. Th. II. Cap. 5; W. G. Th. I. Hptst. 12; Fr. Th. I. Hptst. 15.)

§. 245.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung 1) schränket nach ihrer Absicht 2) den Begriff der 3) öffentlichen 4) Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches 5) Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: 6) sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses 7) beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen 8) als gewöhnliche Folgen 9) verbunden sind. 10) Nach dieser 11) Bestimmung 12) sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen, 13) zu bestrafen: a)

Unzucht; b) Betteln; c) verbothene Spiele; d) Trunkenheit.

---

1) für die Sicherheit im gemeinen Wesen, (Einleit. I.) 2) welche sie insbesondere durch das Strafgesetz gegen schwere Polizey-Uebertretungen zu erreichen sucht, (eben da IV. u. V.) 3) Uebertretungen zum Abbruche der 4) d. h. hier, der in der Regel jedermann gemeinen, 5) bey jedermann, welcher davon Kenntniß erhält, 6) weil sie (s. z. B. §. 255) eine Art Unsittlichkeit gemein zu machen drohen, welche es bisher nicht war, (directe Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit) 7) eines solchen nähmlich, welches nicht unter die Seltenheiten gehört, auf noch Unverdorbene, (s. z. B. §. 249) 8) Abweichungen von den Gesetzen der Sittlichkeit, 9) von Seite des Handelnden 10) indirecte schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. (S. z. B. §. 266.) D.e Gemeinsame beyder Arten besteht in ihrer Tendenz zur Vermehrung der Unsittlichkeit; das Unterscheidende hingegen in der Veranlassung entweder ärgerer Arten derselben, oder einer größeren Zahl unsittlicher Personen oder Handlungen, als früher vorkamen. 11) positiven 12) des Begriffes 13) nicht also nach dem ganzen Umfange der sprachgebräuchlichen Bedeutung der, zur Bezeichnung gewählten, Ausdrücke, (vergl. Einleit. VI.)

§. 246.

Unzucht 1) zwischen voll- und 2) halbbürtigen Geschwistern 3) zwischen 4) Ehegenossen der Aeltern, 5) der Kinder 6) oder Geschwister, 7) ist 8) als schwere Polizey-Uebertretung, mit ein bis dreymonathlichem Arreste, der nach den mit-

Unzucht zwischen Verwandten.

unterlaufenen 9) Umständen durch Fasten, engere Verschließung 10) und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer 11) erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

---

1) d. i. Beyschlaf, (Vermischung; Hofdecret v. 3. Nov 1787 u. Strafgesetz für West-Galizien Th. I. §. 98 II) 2) lies: oder, (eben da) 3) d h. Personen, welche entweder Vater und Mutter, oder eines von beyden, in oder außer einer Ehe, gemein haben, (eben da) 4) lies: mit, (eben da) 5) also zwischen Stiefältern und Stiefkindern, 6) also zwischen Schwiegeraltern und Schwiegerkindern, 7) also mit den nächsten von der Seite verschwägerten Personen, 8) soweit nicht ein Verbrechen sich darstellet, (vergl. Th. I. §. 115 III.) 9) erschwerenden 10) §. 19 11) zu dieser Art von Unzucht, nicht zu einer verbrecherischen, (Th. I. §. 115, III.)

§. 247.

Ehebruch. Eine verheirathete Person, 1) die einen Ehebruch 2) begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, 3) ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch

über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann. 4)

---

1) Mann, oder Weib, 2) d. h. eine absichtliche fleischliche Vermischung derselben mit einer anderen, als derjenigen, mit welcher sie verheurathet ist, diese andere mag verehligt seyn, oder nicht; (sieh Mar. Theresiens peinl. Gerichtsord. Artic. 77, §. 1, Jos. Strafgesetz §. 44, II. Th.; Strafgesetzb. für West-Galiz. §. 93 III. verbund. mit §. 6, aus welchen Stellen zugleich deutlich erhellet, daß unsere Gesetzgebung vorher kein adulterium culposum kannte, somit auch jetzt, des §. 5 ungeachtet, es keines gebe, weil der gegenwärtige §. bloß den Ausdruck: Ehebruch, braucht, ohne ihn zu erklären, und eben dadurch den bisherigen gesetzlichen Begriff bestätiget; wäre die Ehe ungültig, dieser Umstand aber dem Uebertreter unbekannt, so könnte nur, nach §. 6, von einem versuchten Ehebruche die Rede seyn; 3) da sie sich wenigstens des Ehebruches mitschuldig macht, 4) Wann dieses der Fall sey, ist aus dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche zu entnehmen.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch. Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. 1) Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung 2) ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene 3) Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend da-

durch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, 4) durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführet hat. 5) Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, 6) sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. 7) Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf. 8)

---

1) Der Grund dieser, ohne Unterschied zwischen dem eigentlichen Ehebrecher und seinem Mitschuldigen gültigen, Verordnung liegt vorzüglich in dem großen Nachtheile, welchen eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung des schuldigen Gatten, oder seines Mitschuldigen für den unschuldigen Theil bey der engen und zugleich, wenigstens bey Catholiken, lebenslangen Verbindung zwischen beyden hervorbringen kann. 2) der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung, 3) hiermit bereits geschehene, nicht etwa die erst künftige, (allgem. b. Gesetzb. §. 878, vergl. mit §. 26) 4) indem es früher der Unterlassung an der Eigenschaft mangelt, für die Nachsicht sprechend zu seyn, 5) Dieß ist eine natürliche Folge von der vorherrschenden privatrechtlichen Ansicht dieser Uebertretung. 6) in Rücksicht des schuldigen Gatten, 7) Denn von einem Privat-Rechte kann der Berechtigte auch nach angefangener Durchsetzung desselben noch nachlassen. 8) Denn diese Person wird überhaupt von dem Gesetze so wenig, als der schuldige Haupttheil, um seiner selbst willen, sondern bloß wegen des schuldlosen Theiles geschonet. Die Erlassung der, dem Mitschuldigen bereits zuerkannten, Strafe erscheint aber weiter als kein Mittel zur Scho-

nung des beleidigten Theiles, wenigstens als kein solches, auf welches dieser nicht bereits durch seine Klage Verzicht geleistet hätte.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, 1) der eine minderjährige 2) Tochter, oder eine zur Haushaltung 3) gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau 4) entehret, 5) soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, 6) mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

---

1) eine Mannsperson, welche aus was immer für einem Rechtstitel auf längere oder kürzere Zeit als Mitglied einer, ihm an sich fremden, Haushaltung, oder Familie (vergl. d. folg. §.) betrachtet werden kann, z. B. ein häuslicher Diener, ein Kostgänger, welcher zugleich in der Haushaltung die Wohnung hat, ein Gast, welcher von der Familie unentgeltlich aufgenommen wurde, 2) noch nicht 24 Jahre alte, (allgem. bürg. Gesetzb. §. 21) und deßwegen noch nicht von sich allein abhängige, sondern der häuslichen Gewalt unterworfene, jedoch mündige, (Th. I. §. 112) und ihm auch nicht zur Erziehung, oder Aufsicht anvertraute (eben da §. 115, III.) 3) wovon er Mitgenoß ist, 4) mit ihrer Einwilligung, (Th. I, §. 110) 5) schwängert, 6) und der davon abhängenden, mehr oder weniger starken, Verpflichtung zur Schonung der Sitten und Ehre in derselben,

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder 1) einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten 2) zur Unzucht verleitet. 3) Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, 4) Anverwandten, 5) oder der Vormundschaft 6) Statt. 7)

---

1) sonst 2) des Hausherrn, oder der Hausfrau, (ihrer Dienstherrschaft) 3) vorausgesetzt, daß er ihr nicht zur Erziehung, oder Aufsicht anvertrauet ist. (Th. I. §. 115 III.) 4) gegen deren Tochter, oder Sohn im älterlichen Hause, 5) gegen deren im Hause befindliche verwandte Person, 6) des Vormunds, gegen dessen Mündel sie sich ergeben haben, 7) Die Ursache, von Amtswegen diese Uebertretungen nicht untersuchen und bestrafen zu lassen, liegt abermahl in der Rücksicht, daß die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung für die beleidigte Familie und die entehrten oder verführten Personen selbst sehr nachtheilig werden kann.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung 1) und Entehrung 2) einer Person, 3) unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe 4) soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, 5) mit strengem

Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. 6)

---

1) zur Unzucht, 2) Schwängerung, 3) welche mündig, (Th. I. §. 112) und dem Verführer weder zur Erziehung noch Aufsicht anvertrauet ist, (eben da §. 115 III) sie mag übrigens minderjährig, oder großjährig, oder auch Wittwe, und der Verführer eben kein Hausgenoß derjenigen Familie seyn, in welcher die minderjährige Verführte lebte, (vergl. Th. II, §. 149) 4) als angewendetem Mittel zur Verführung und Entehrung, 5) allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 1328, 6) Eheverlobnisse, an sich betrachtet, ziehen zwar bey uns schon seit 1782 keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. (Sieh allgem. b. Gesetzbuch §. 45.) Dessen ungeachtet wird (eben da §. 46) demjenigen Theile der Verlobten, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesen Rücktritte zu leiden beweisen kann. (Vergl. Dolliners Handb. des in Oesterreich gelt. Eherechts S. 4 u. folg.) Unser Strafgesetzgeber zog in Erwägung, daß Mannspersonen, in dem Bewußtseyn der Unwirksamkeit der Eheverlobnisse, die Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit mancher Individuen des weiblichen Geschlechtes, durch die Zusage der Ehe als Mittel zur Verführung, benützen, die Verführte entehren, und dann, gestützt auf das bürgerliche Gesetzbuch, die Erfüllung dieser Zusage verweigern könnten, und erklärte diese Handlungsweise, als eine der schändlicheren Arten der Verführung zur Unzucht, (durch Vorspieglung einer, in politi-

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder 1) einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten 2) zur Unzucht verleitet. 3) Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, 4) Anverwandten, 5) oder der Vormundschaft 6) Statt. 7)

---

1) sonst 2) des Hausherrn, oder der Hausfrau, (ihrer Dienstherrschaft) 3) vorausgesetzt, daß er ihr nicht zur Erziehung, oder Aufsicht anvertrauet ist. (Th. I. §. 115 III.) 4) gegen deren Tochter, oder Sohn im älterlichen Hause, 5) gegen deren im Hause befindliche verwandte Person, 6) des Vormunds, gegen dessen Mündel sie sich ergeben haben, 7) Die Ursache, von Amtswegen diese Uebertretungen nicht untersuchen und bestrafen zu lassen, liegt abermahl in der Rücksicht, daß die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung für die beleidigte Familie und die entehrten oder verführten Personen selbst sehr nachtheilig werden kann.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung 1) und Entehrung 2) einer Person, 3) unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe 4) soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, 5) mit strengem

Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. 6)

---

1) zur Unzucht, 2) Schwängerung, 3) welche mündig, (Th. I. §. 112) und dem Verführer weder zur Erziehung noch Aufsicht anvertrauet ist, (eben da §. 115 III) sie mag übrigens minderjährig, oder großjährig, oder auch Wittwe, und der Verführer eben kein Hausgenoß derjenigen Familie seyn, in welcher die minderjährige Verführte lebte, (vergl. Th. II, §. 149) 4) als angewendetem Mittel zur Verführung und Entehrung, 5) allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 1328, 6) Eheverlobnisse, an sich betrachtet, ziehen zwar bey uns schon seit 1782 keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist. (Sieh allgem. b. Gesetzbuch §. 45.) Dessen ungeachtet wird (eben da §. 46) demjenigen Theile der Verlobten, von dessen Seite keine gegründete Ursache zum Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesen Rücktritte zu leiden beweisen kann. (Vergl. Dolliners Handb. des in Oesterreich gelt. Eherechts S. 4 u. folg.) Unser Strafgesetzgeber zog in Erwägung, daß Mannspersonen, in dem Bewußtseyn der Unwirksamkeit der Eheverlobnisse, die Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit mancher Individuen des weiblichen Geschlechtes, durch die Zusage der Ehe als Mittel zur Verführung, benützen, die Verführte entehren, und dann, gestützt auf das bürgerliche Gesetzbuch, die Erfüllung dieser Zusage verweigern könnten, und erklärte diese Handlungsweise, als eine der schändlicheren Arten der Verführung zur Unzucht, (durch Vorspieglung einer, in politi-

scher, ökonomischer und religiöser Rücksicht höchst wichtigen, Verbindung) mit Grund als schwere Polizey-Uebertretung. Der Thatbestand dieser Uebertretung fordert aber: a) Verführung zur Unzucht; b) wirkliche Entehrung; c) Zusage der Ehe als Verführungsmittel; d) Nichterfüllung der Zusage, welche daraus erhellen kann, daß der Thäter entweder erkläret, der, durch das Civil-Gesetz ihm verstatteten, Freyheit sich bedienen zu wollen, oder sich, z. B. durch Schließung einer anderen Ehe, bereits in die Unmöglichkeit der Erfüllung seines Versprechens versetzet hat. Obschon übrigens die Bestrafung dieses Verfahrens durch das Verlangen der Entehrten ausdrücklich nicht bedinget ist; so wird sie dennoch, nach der Natur der Sache, wider Willen derselben nicht leicht Platz greifen. Endlich ist die Strafe nicht so groß bestimmt, daß sie, gegen die Absicht des bürgerlichen Gesetzbuches, die Freyheit bey Eingehung der Ehen in so hohem Grade beschränken könnte, als es in vorigen Zeiten die Wirksamkeit der Sponsalien gethan hat. (Vergl. Dolliner a. a. O.)

§. 252.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

Wer 1) sich mit Verschweigung eines ihm bekannten 2) gesetzlichen 3) Ehehinderniss 4) trauen läßt, 5) ohne vorher die ordentliche 6) Dispensation erhalten zu haben; 7) wer sich in ein 8) fremdes Land 9) begibt, um 10) daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den 11) Landesgesetzen 12) nicht 13) Statt finden konnte, ist 14) mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und 15) der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschär-

fen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, 16) und er 17) solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet 18) worden. 19)

---

1) immer, eine Manns- oder Weibsperson, entweder 2) im Gegensatze von einem unbekannten, (einem Irrthume, welcher in der Handlung eine Uebertretung nicht erkennen ließ, Th. I. §. 2 f) 3) in dem II. Hptst. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegründeten, eigentlichen, (trennenden) 4) innerhalb der Deutschen Erbländer 5) eine Ehe schließt, (nach dem Contexte, vergl. übrigens Th. I. §. 185) 6) den bürgerlichen Gesetzen (Dolliner über Ehe-Dispensen in Pratobevera's Materalien B. I. u. II.) angemessene, 7) oder 8) in Rücksicht auf die Gültigkeit des österr. bürg. Gesetzbuches 9) wenn es gleich in anderen Rücksichten, wie Ungern, ein Oesterreichisches ist, 10) in der Absicht, 11) Deutscherbländischen 12) gar 13) oder doch nicht ohne vorhergegangene ordentliche Dispensation, 14) außer dem Falle des Hindernisses des bestehenden Ehebandes, (Th. I. §. 185 u. folg.) 15) unter der Voraussetzung, daß beyde Theile dieser Uebertretung schuldig erscheinen, 16) hiermit nur ein Theil übertreten hat, 17) der andere Theil, 18) somit betrogen 19) (Vergl. Jos. Th. II. §. 47.)

§. 253.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern 1) zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen 2) nichtig ist.

1) Th. I. §. 80, 2) d. h. dem allgem. bürg. Gesetzb. aus was immer für einer Ursache, insbesondere aber eben wegen dieses Zwanges, (vergl. Jos. Th. II. §. 47)

§. 254.

Als Gewerbe.

Die Bestrafung derjenigen, 1) die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, 2) ist 3) der Polizey 4) überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne 5) durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, 6) junge Leute 7) verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie 8) mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

---

1) Weibspersonen, (nach dem Contexte) 2) mit Unzucht sich Verdienst schaffen, (Jos. Th. II. §. 75) 3) in der Regel 4) der Polizey-Behörde, nach den besonderen Verordnungen, (Einleit. VII) 5) entweder 6) oder 7) Mannspersonen, (nach dem Contexte) 8) einer schweren Polizey Uebertretung schuldig, und

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht 1) Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb 2) nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verhei-

rathet ist, muß 3) als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

---

1) unter der Voraussetzung des vorig. §., 2) wegen Ehebruches, (§. 248) 3) vielmehr, wegen Zusammentreffens mit dem Ehebruche, (§. 393)

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst 1) offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, 2) verurtheilet werden.

---

1) auf eine andere Weise, 2) §. 259.

§. 257.

Kuppeley.

Der Kuppeley 1) machen sich schuldig: a) diejenigen, welche 2) Schanddirnen 3) bey sich 4) einen ordentlichen Aufenthalt, 5) oder 6) zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif 7) geben; b) diejenigen, welche von Zuführung 8) solcher Personen ein Geschäft machen; 9) c) diejenigen, welche sonst 10) sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen 11) dieser Art 12) gebrauchen lassen. 13)

1) als einer schweren Polizey-Uebertretung, im Gegensatze der verbrecherischen, und der Mitschuld an einem Unzuchtsverbrechen, (Th. I. §. 110 — 117) 2) wissentlich, (nach dem Contexte) 3) Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, (§. 254) 4) in ihrem Hause, oder in ihrer Wohnung, 5) eine eigentliche Wohnung, jahr- oder monathweise, 6) auch bloß 7) vorübergehend Platz, 8) Führung an den Aufenthaltsort derjenigen Mannspersonen, welche nach ihnen verlangen, 9) §. 70, 10) auf was immer für eine Weise, außer den beyden vorhergehenden, 11) Willensvereinigungen, 12) welche Unzucht betreffen, 13) Dieß gilt insbesondere nur unter der Voraussetzung, daß durch eine solche Kuppeley nicht eine unschuldige Person verführet wird. (Th I §. 115 IV.)

§. 258.

Strafe. Die Strafe der Kuppeley ist 1) strenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer 2) zu verlängern, auch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe 3) bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.

---

1) in der Regel, 2) zwischen 3 und 6 Monathen
3) der Kuppeley

§. 259.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung. Eine wegen Kuppeley schon 1) bestrafte Person ist bey der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder 2) wegen Verfüh-

rung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

---

1) einmahl 2) zur allgemeineren Verständlichkeit,

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder 1) Schenkwirthe 2) zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, 3) sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern 4) zu bestrafen.

---

1) sogenannte 2) von was immer für einer Art, selbst 3) Schanddirnen zur Treibung ihres Gewerbes Unterschleif geben, (§. 258 a) 4) §§. 258 — 260,

§. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln 1) steht mit den Armenversorgungsanstalten 2) in Ver-

bindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten 3) übertragen. Das Betteln wird aber 4) eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten 5) eine mehrmahlige Betretung, 6) Hang zum Müssiggange, und 7) Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung 8) oder ersten Bestrafung 9) bezeuget.

---

1) d. h. das unerlaubte Almosensammeln bey dem Publico überhaupt, es geschehe an öffentlichen Orten, oder an den Thüren der Privat-Wohnungen, 2) als der Bedingung, dasselbe mit Gerechtigkeit hindanzuhalten, 3) nach den besonderen Vorschriften darüber 4) damahls 5) für wahre Arme 6) jemand im Betteln wiederhohlt betreten wird, und die Untersuchung, statt wahrer Armuth ohne Versorgung, einerseits 7) andererseits 8) bey der früheren Betretung, 9) nach Art einer gemeinen Polizey-Uebertretung, oder einer schweren im Falle des §. 263,

§. 262.

Strafe. In solchen Fällen 1) ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung 2) auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit 3) durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

---

1) in welchen die Erfordernisse zum Betteln, als einer schweren Polizey-Uebertretung, nach dem vorig. §.

sich vereinigt darstellen, 2) als zur einfachen Strafbarkeit des Bettelns, nach Art einer schweren Polizey-Uebertretung, erforderlich ist, (v. §.) 3) in Rücksicht der Uebertretung des Verbothes zu betteln,

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, 1) ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Entzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe 2) Platz.

---

1) und dadurch zugleich sich einer Art des Betruges schuldig macht, Th. I. §. 176, u. §. 180 d) vergl. mit Th. II. §. 211, 2) d. i. strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monathen,

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren 1) im Betteln betreten wird, sind 2) die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht 3) oder Pflege 4) das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, 5) mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. 6)

bindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten 3) übertragen. Das Betteln wird aber 4) eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten 5) eine mehrmahlige Betretung, 6) Hang zum Müssiggange, und 7) Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung 8) oder ersten Bestrafung 9) bezeuget.

---

1) d. h. das unerlaubte Almosensammeln bey dem Publico überhaupt, es geschehe an öffentlichen Orten, oder an den Thüren der Privat-Wohnungen, 2) als der Bedingung, dasselbe mit Gerechtigkeit hindanzuhalten, 3) nach den besonderen Vorschriften darüber 4) damahls 5) für wahre Arme 6) jemand im Betteln wiederhohlt betreten wird, und die Untersuchung, statt wahrer Armuth ohne Versorgung, einerseits 7) andererseits 8) bey der früheren Betretung, 9) nach Art einer gemeinen Polizey-Uebertretung, oder einer schweren im Falle des §. 263,

§. 262.

Strafe. In solchen Fällen 1) ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung 2) auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit 3) durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

---

1) in welchen die Erfordernisse zum Betteln, als einer schweren Polizey-Uebertretung, nach dem vorig. §.

sich vereinigt darstellen, 2) als zur einfachen Strafbarkeit des Bettelns, nach Art einer schweren Polizey-Uebertretung, erforderlich ist, (v. §.) 3) in Rücksicht der Uebertretung des Verbothes zu betteln,

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, 1) ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Entzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe 2) Platz.

---

1) und dadurch zugleich sich einer Art des Betruges schuldig macht, Th. I. §. 176, u. §. 180 d) vergl. mit Th. II. §. 211, 2) d. i. strenger Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monathen,

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren 1) im Betteln betreten wird, sind 2) die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht 3) oder Pflege 4) das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, 5) mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. 6)

1) ein Unmündiger, auch nur einmahl 2) statt des Kindes, welches nach §. 32 zu behandeln ist, 3) z. B. der Vormund, 4) seine Pflegeältern, 5) bey bestehenden Versorgungsanstalten, (§. 261) 6) Diese, den Sitten der Unmündigen so nachtheilige, Gestattung oder Anleitung wird hier, statt der wiederhohlten Betretung im Betteln, und des, sich als Quelle davon zeigenden, Hanges zum Müßiggange, und statt der Unverbesserlichkeit des mündigen Bettlers selbst, (§. 261) als zureichend zur schweren Polizeyübertretung erkläret.

§. 265.

Verleihen der Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, 1) welche Kinder verleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen. 2)

---

1) Aufseher, Pfleger, (vorig. §.) 2) Denn sie sind der Theilnahme an dem, im Grunde sogar betrüglichen, Betteln (§. 263) schuldig. (Vergl. über das Betteln: Jos. Th. II. §. 59.)

§. 266.

Verbothene Spiele.

Das Spielen eines 1) verbothenen Spieles 2) unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden 3) Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und 4) wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand

sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen. 5)

1) in den Gesetzen (Sieh Kropatschek Oest. Staatsverf. 4. B. S. 312), 2) wozu (laut Verord. Wien vom 18. May 1804), auch das Billard-Kegelspiel gehört, 3) einzelnen 4) welchem, 5) Das Gesetz stellt diese Uebertretung unter den Gesichtspunct ihres Einflußes auf die Sittlichkeit. Daher ist zu derselben Betrug im Spiele nicht nur nicht erforderlich, sondern dieser würde bey einem Betrage über 25 fl. einen Zusammenfluß derselben mit dem Verbrechen des Betruges, außerdem mit der gleichnahmigen schweren Polizey-Uebertretung, ausmachen. (§. 180 c. I. u. §. 211 II. Th.) Vergl. Jos. Th. II. §. 37 u. f.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit 1) ist an demjenigen 2) zu bestrafen, der in der 3) Berauschung 4) eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande 5) als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. War der Trunkene sich 6) aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen 7) ausgesetzet ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gräßlicheren Uebelthaten aber, 8) auf strengen Arrest von sechs Monathen erkennet werden.

1) Th. I, §. 2. c) 2) als schwere Polizey-Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit 3) einer überhaupt zurechnungsfähigen (§. 3) 4) was immer für 5) nach dem 1. Abschnitte des ersten Theiles, b) vor der Entstehung einer solchen Trunkenheit 7) Th. I. §. 39 d), z. B. des Zornes, 8) z. B. bey einer Tödtung,

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete 1) Trunkenheit 2) ist bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, 3) die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, 4) bey derjenigen Classe von Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, 5) als eine schwere Polizey-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar 6) bey Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen. 7)

---

1) zur Gewohnheit gewordene, (Th. I. §. 159) 2) welche übrigens, wie nach der Voraussetzung des vorhergehenden §., keine volle, sondern bloß eine, das Bewußtseyn vermindernde, zu seyn braucht, (vergl. Th. I. §. 2. c.) 3) z. B. Maurern, Zimmerleuten, oder bey solchen, 4) vergl. §. 196, ferner 5) vergl.

§. 198 u. folg., 6) an den vorher bezeichneten Personen 7) Eingealtete Trunkenheit bleibt also, in der Regel der häuslichen Zucht (folg. §.) überlassen, und Trunkenheit überhaupt ist keine schwere Polizey-Uebertretung.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, 1) als: Entwendungen zwischen Verwandten, 2) Verletzungen der ehelichen Treue, 3) thätige 4) Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., 5) so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: 6) so werden diese Unordnungen dennoch 7) Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, 8) so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren, und and. dergl. sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung 9) diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen 10) zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

---

1) aus welchem Gesichtspuncte bekanntlich selbst Rechtsverletzungen betrachtet werden können, (n. P.

R. §.) 2) §. 213, 3) ohne eigentlichen Ehebruch, (§. 248) 4) im Gegensatze von bloß wörtlichen, 5) z. B. der Mündel gegen Vormünder, Zöglinge gegen Erzieher, 6) und daher nach den Gesetzen in der Regel auch überlassen sind, 7) schwere Polizey- 8) und sind als solche zu behandeln, 9) falls nicht schon ein Gesetz die Strafe bestimmt, wie z. B. bey Entwendungen zwischen Verwandten, (§. 213) oder die neueste Dienstbothenordnung für Wien §. 62, oder der vorhergeh. §., 10) und der Analogie mit den übrigen Fällen und Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen. 1)

1) Theres. Art. 15 — 18; W. G. Th. I, Hptst. 28; Fr. Th. I. Abschn. I. Hptst. 28.

§. 270.

Die schweren Polizey-Uebertretungen, und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete 1) oder ausgestandene Strafe; 2) durch Erlassung derselben; und durch Verjährung. Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

1) vergl. §. 8 a) und b), 2) eben da c) — h)

§. 271.

Der Tod des Uebertreters 1) hebt alle Untersuchung auf; 2) und wenn bereits ein Urtheil 3) ergangen 4) ist, auch alle Wirkung desselben; Durch den Tod des Uebertreters;

als 5) in so fern dadurch auf 6) Ersatz oder Entschädigung 7) erkennet worden. 8)

---

1) vorig. §., 2) hindert also ihren Anfang und hemmt ihren Lauf, 3) auf Strafe 4) gefället und kund gemacht worden 5) ausgenommen 6) eine bloße Geldstrafe, wozu der Verstorbene bereits verurtheilet war, (allg. b. Gesetzb. §. 548) oder auf 7) §. 27, 8) oder in demselben nicht sowohl eine Strafe, oder Entschädigung, sondern eine Vorsichtsmaßregel gegen ferneren Nachtheil angeordnet ist. (Sieh §. §. 58, 60, 64, 110, 142, 158 u. s. w.)

§. 272.

durch die vollstreckte Strafe;

Die vollstreckte 1) Strafe 2) tilgt die Uebertretung 3) dergestalt, daß in Ansehung derselben 4) Uebertretung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung 5) nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann. 6)

---

1) d. i. entrichtete, oder ausgestandene, (§. 270) 2) wobey aber wohl in Acht zu nehmen ist, daß einige Strafen durch das ganze Leben des Sträflings nicht für vollstreckt angesehen werden können, als: der Verlust eines Befugnisses auf beständig, (§. 10) die Abschaffung auf immer; (§. 17) 3) als solche, nicht als Rechtsverletzung, welche Ersatz des Schadens begründet, (§. 27) 4) nicht auch jeder anderen, 5) jedoch nur nach Art einer schweren Polizey-Uebertretung, nicht

nach Art eines Verbrechens, z. B. einer Brandlegung, (Th. I. Abschn. 2. Hptst. 14) 6) Der Grund der Unzulässigkeit der Wiederaufnehmung der Untersuchung liegt in diesem Falle darin, daß schwere Polizey-Uebertretungen überhaupt an Wichtigkeit den Verbrechen nachstehen.

§. 273.

Die Erlassuug der Strafe, 1) so weit selbe 2) erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung. 3)

durch Erlassung der Strafe;

---

1) §. 270, 2) letztere, 3) Dahin gehört auch der gesetzliche Schutz gegen Schmähung durch Erklärung derselben für eine schwere Polizey-Uebertretung. (§. 242)

§. 274.

Durch die Verjährung 1) erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung 2) nicht in Untersuchung gezogen worden, 3) nebstbey aber

durch die Verjährung.

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen; 4)

b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, 5) und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat. 6)

---

1) §. 270, 2) während der von dem Gesetze bestimmten Zeit, (folg. §. 3) oder von der Zeit des er-

gangenen lossprechenden Urtheils nach einer Untersuchung (§. §. 436 — 438 u. Anh. II. Nr. 16) erwähnte Zeit bereits verflossen ist, (vermöge der Analogie mit Th. I. §. 206) 4) Th. I. §. 208 a) 5) eben da b) 6) Da das Gesetz das Erforderniß c) des §. 208 I. Th. nicht wiederhohlt, so muß es, wegen der bekannten, auf größere Gelindigkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen gerichteten, Absicht des Gesetzgebers, (Kundmach. Pat.) für nachgesehen gehalten werden.

§. 275.

Zeit der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Die Zeit der Verjährung ist bey Uebertretungen, worauf 1) Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, 2) eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und 3) eine Strafe 4) von zehn Streichen gesetzt ist, 5) drey Monathe; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweyhundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monathe.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten 6) Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, 7) ein volles Jahr.

---

1) entweder bloß 2) oder bloß 3) oder bloß 4) der körperlichen Züchtigung 5) hiermit bey schweren Polizey-Uebertretungen, die, wenigstens verglichen mit anderen, minder wichtig sind, 6) also vergleichungsweise wichtigeren, 7) welches auch auf eine wichtigere Uebertretung hindeutet,

Zweyter Abschnitt.

Von

dem Verfahren

bey

schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen. 1)

1) Vergl. Th. I. Abschn. 2, Hptst. 1.

§. 276.

Die Gerichtsbarkeit 1) in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen haben die 2) politischen 3) Obrigkeiten auszuüben. Sie erstrecket sich 4) auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk. 5) Gerichtsbarkeit.

1) folg. §., 2) nach der Verfassung eines jeden, diesem Gesetzbuche unterworfenen, Landes bestehenden, untergeordneten (§. 292) 3) d. i. über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen verpflichteten, (Th. I. §. 236) 4) so weit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze selbst eine Ausnahme vorkommt, (§. 282 u. f.) 5) welcher jeder politischen Obrigkeit nach der Landesverfassung zugewiesen ist, oder wird. (Vergl. Th. I. §. §. 211 u. 212)

§. 277.

Obliegenheiten derselben.

Diese Gerichtsbarkeit 1) begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten 2).

---

1) v. §., in ihrem ganzen Umfange betrachtet, (die vollständige) 2) Th. I. §. 213.

§. 278.

Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zusteht?

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforschen, 1) liegt ohne Unterschied der Person 2) oder des Gegenstandes 3) derjenigen 4) Obrigkeit ob, in deren Bezirk 5) die Uebertretung geschehen ist. 6)

---

1) im Gegensatze des Verfahrens mit dem Beschuldigten, (v. §.) 2) des Uebertreters, (s. jedoch den folg. §.) 3) d. i. der Uebertretung, (vergl. §. 282 u. f.) 4) politischen (§. 276) 5) eben da, 6) Th. I. §. 218. Dieß ist jedoch, nach §. 299, mit Beschränkung auf jene Umstände der Uebertretung zu verstehen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 279.

Verbindlichkeit auf die gesche-

Jedermann also, 1) der sich in dem Bezirke 2) befindet, ist verbunden, auf geschehene Vor-

forderung der politischen 3) Obrigkeit 4) zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizeyhene Vorforderung zu erscheinen.
Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen 5) Folge zu leisten. 6)

---

1) Daher ist jedermann 2) einer bestimmten politischen Obrigkeit, auch bloß zeitlich, 3) lies: dieser politischen 4) vor derselben 5) z. B. bis zur Beendigung der Sache anwesend zu bleiben, (folg. §.) 6) sollte er auch in Rücksicht des Verfahrens gegen seine Person dieser Obrigkeit nicht unterstehen. Von dieser Regel sind jedoch ohne Zweifel die §. 283 bezeichneten Personen, mit Rücksicht auf die §. §. 213 u. 214 Th. I., auszunehmen.

§. 280.

Dieser Verbindlichkeit 1) unterliegen auch Reisende. 2) Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise 3) die Untersuchung 4) nicht 5) erschweret, oder gar 6) vereitelt wird; 7) oder wenn, 8) da die Personen nicht unbekannt 9) sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung 10) allezeit erhalten, oder doch 11) sicher gestellet werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden. Auch Reisende; und wie fern.

---

1) gegen die politische Obrigkeit des Bezirkes, in welchem dieselben sich eben befinden, (vorig. §.) 2)

Vergl. §. 206. 3) noch vor Beendigung des Verfahrens, wobey ihre persönliche Gegenwart erforderlich ist, 4) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, weder in Beziehung auf Erforschung der Uebertretung, oder des Uebertreters, noch in Rücksicht auf das Verfahren mit letzterem, (§. 277) 5) einmahl 6) geschweige denn 7) weil z. B. die ganze Untersuchung, oder doch die ersten Erforschungen schon beendiget sind, oder schnell beendiget werden können, oder wenn das eigentliche Verfahren mit dem Beschuldigten ohnehin nicht zu dieser, sondern zu einer anderen Obrigkeit gehöret, oder doch letzterer übertragen werden kann, (§. 283 — 288) 8) soweit es bey Reisenden, bloß noch auf Strafvollziehung oder Entschädigung ankommt, 9) sondern in Rücksicht ihres Nahmens, Standes, Wohnsitzes, Vermögens u. s. w. zureichend bekannt 10) ohne vorläufige Sicherstellung 11) auf der Stelle von den Reisenden

§. 281.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

Tritt 1) eine der eben 2) gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und 3) Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung 4) hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

---

1) hingegen auch nur 2) v. §., 3) der übrigen 4) wenigstens

§. 282.

Das Verfahren mit dem Beschuldigten 1) hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe 2) betreten wird, vorzunehmen. 3) Doch finden 4) nach der Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung. 5)

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht?

---

1) selbst, im Gegensatze der Erhebung des Thatbestandes, (§. 277) 2) wegen einer schweren Polizey-Uebertretung 3) Th. I. §. 219. Der Fall der Begehung, oder Betretung auf der Grenze wäre nach der Analogie des §. 220. Th. I. zu entscheiden. 4) auch hier 5) §. 400 u. f.

§. 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet 1) eine Ausnahme Statt, bey den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile §. 221. 2) verordnet ist.

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person.

---

1) in Rücksicht des Verfahrens gegen die beschuldigte Person überhaupt, (v. §.) 2) Nr. 3. u. 4.

§. 284.

Fortsetzung.

Eine Ausnahme 1) findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, 2) eine geistliche, 3) eine 4) graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte 5) stehende Person, ein im 6) Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst 7) angestellter Beamter, 8) oder wenn die 9) Obrigkeit 10) selbst Partey ist.

---

1) wegen der Eigenschaft der Person und in Rücksicht des Verfahrens mit derselben, (§. 282) 2) mit, oder ohne die Eigenschaft übrigens eines Mitgliedes der Landstände, 3) ein Mitglied des geistlichen Standes der christlichen Religion, 4) wo immer 5) wenn auch nur mittelbar, z. B. als Justitiär bey einem Patrimonial-Gerichte, 6) bloßen Privat- 7) welche, als politische Obrigkeit, das Verfahren gegen ihn vornehmen soll, 8) z. B. ein bloßer Oeconomie-Verwalter, im Gegensatze von Dienstbothen, 9) übrigens competente, 10) z. B. wegen der durch die Uebertretung erlittenen Beschädigung, (vergl. Th. I. §. 221 Nr. 1 u. §. 224.)

§. 285.

Wem das Verfahren bey persönlicher Ausnahme zusteht? Delegirung.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, 1) bey dem Kreisamte 2) zu geschehen, welches 3) bey größerer Entlegenheit, 4) oder 5) wo es die Wichtigkeit 6) und 7) Umstände 8) erfordern, einen Kreisbeamten 9) abzusenden hat; in minder 10) Fällen aber, und in so weit es 11)

zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, 12) oder einen andern 13) Magistrat 14) übertragen kann. 15)

---

1) in welchen es, da sie vollkommen organisirte Magistrate haben, bey der Regel des §. 282 bleibt, 2) in dessen Bezirke die Betretung vorfiel, (eben da) 3) aber 4) seines Sitzes von dem Aufenthaltsorte des Beschuldigten, so weit dieselbe letzterem beschwerlich fiele, (Contexr) 5) auch bey geringer Entlegenheit, 6) der Uebertretung, 7) oder sonst die 8) des Beschuldigten 9) an den Aufenthaltsort des Beschuldigten 10) in minder wichtigen Uebertretungs- 11) zugleich, mit Rücksicht auf Entlegenheit des Kreisamtes und andere Umstände, 12) auf dem Lande, 13) als an den oben gedachten, 14) einer Stadt 15) Durch Höf = Decret v. 2. Oct. 1806. wurden jedoch gewisse schwere Polizey = Uebertretungen, selbst in Rücksicht der Hauptstädte der Provinzen, ausgeschieden, und das Verfahren bey denselben den Polizey=Directionen zugewiesen. (Franz I. Gesetze u. s. w. B. 27, S. 108)

§. 186.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung 1) hat 2) eine Ausnahme Statt, bey geheimen Gesellschaften §. 38 — 50; bey Uebertretungen gegen die Censursvorschriften §. 57 — 69; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bey einem

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertretung.

versuchten Selbstmorde §. 91. In diesen Fällen soll 3) die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, 4) inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung 5) beytragen kann, 6) vorgekehrt werden.

---

1) §. 282, 2) in Rücksicht des, zum Verfahren mit dem Beschuldigten competenten, Gerichtes (eben da) 3) von der Obrigkeit des Ortes, wo der Beschuldigte betreten wurde, (eben da) 4) die Bestimmung der Untersuchungsbehörde nach §. 285, oder 287, soweit sie in keinem anderen Gesetze zu finden ist, abgewartet, 5) durch diejenige Behörde, welcher sie aufgetragen wird, 6) z. B. die Verhaftung des Beschuldigten, (§. 323)

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Ansehung der Delegirung.

Außer den in den vorhergehenden vier Paragraphen 1) bestimmten Ausnahmen 2) ist auch die obere Behörde, 3) wenn 4) Verhältnisse der Personen, 5) oder der Zusammenhang der Sache 6) und 7) Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung 8) von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern 9) zu übertragen. 10)

---

1) von dem Gesetze selbst 2) von der Regel über die Competenz des Gerichtes zu dem Verfahren mit einem Beschuldigten, 3) d. i. die Landesstelle, (§. 292) damahls, 4) entweder 5) des Gerichtsinhabers, oder

Gerichtsverwalters und des Beschuldigten, 6) der Uebertretung, wegen welcher jemand untersuchet werden soll, mit einer anderswo abgeführten, oder anhängigen Untersuchung 7) oder andere 8) mit einem Beschuldigten (vergl. Th. I. §. 224) 9) unteren politischen Obrigkeit (276) 10) Vergl. Th. I. §. 224.

§. 288.

Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende.

Mit denjenigen, 1) welche sich dem Verfahren 2) durch Entfernung 3) entziehen, 4) ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; 5) so soll in der Regel 6) ihm zur Wiedereinbringung 7) nicht nachgesetzet, 8) sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten 9) das Einvernehmen 10) gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungestraft bleibe. 11) Entweicht er nach bereits 12) angefangener Untersuchung; 13) so kann 14) sowohl ihm 15) nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, 16) als 17) dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit 18) verlanget werden. 19)

---

1) Beschuldigten, 2) mit ihrer Person bey dem dazu competenten Gerichte 3) aus dem Bezirke desselben 4) dadurch absichtlich das Verfahren zu vereiteln suchen, 5) nachdem er jedoch entweder vorgefordert. (§. 321) oder durch den eigenen Amtsdiener gestellet, (§. 322) oder förmlich verhaftet worden ist, (§. 323)

6) sieh die Ausnahme, im folg. §. 7) zur Zurückbringung seiner Person in den Bezirk des competenten Gerichtes, wenn auch der Fall übrigens dazu geeignet wäre, (Th. I. §. 483 — 485) 8) eben da, (§. 221 Nr. 5) 9) in deren Bezirk er sich aufhält, oder einfinden dürfte, nicht durch Steckbriefe, (eben da §. 485 vergl. mit §. 441 unten,) 10) eben da, §. 540, jedoch nur zu dem Ende 11) sondern da, wo er ist, oder hinkommt, zur Untersuchung und Strafe gezogen, (nicht zur ersuchenden Obrigkeit gestellet) werde. 12) gegen seine Person 13) jedoch noch vor seiner Verurtheilung zur Strafe, (§. 441) 14) bey dem Eintritte der Voraussetzung des §. 484 Th. I. von der, in der Untersuchung seiner Person begriffenen, Obrigkeit 15) selbst durch fremde Gerichtsbezirke bis an die Grenze der deutschen Erbländer, (eben da) 16) und dessen Wiedereinbringung (Stellung) bey dem nachsetzenden Gerichte) bewirket, 17) auch, wenn der Fall zur Nachsetzung nicht geeignet wäre, (Th. I. §. 483) 18) durch Ersuchschreiben 19) Vergl. Th. I. §. 221, Nr. 5)

§. 289.

Stellung zur Untersuchung.

Diese Stellung 1) kann auch bey solchen Uebertretungen 2) verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände 3) nicht anders, als an dem bestimmten Orte 4) vorgenommen werden kann. 5)

---

1) eines Entwichenen zu derjenigen Obrigkeit, in Rücksicht welcher derselbe sich, wenn auch vor angefangener Untersuchung, (vorig. §.) durch Entfernung entzog, 2) von derjenigen politischen Obrigkeit, welche gegen den Entwichenen bereits eine der, im vorigen §. erwähnten, Vorkehrungen gemacht hat, 3) soweit sie

durch die Aussagen des Beschuldigten geschehen soll, (§. 353) 4) aus welchem er sich entfernet hat, 5) Unter übrigens geeigneten Umständen könnte in diesem Falle ohne Zweifel auch die, in der Regel (vorig. §.) unzulässige, Nachsetzung Platz greifen.

§. 290.

Die Behörde, 1) welche die Gerichtsbarkeit 2) bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübet, hat 3) aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen. 4)

Die Behörde der Polizey-Uebertretungen, aus welchen Personen sie bestehe?

---

1) Das Personale, 2) nach ihren, §. 277 angegebenen, Bestandtheilen 3) wenigstens 4) S. jedoch §. 380. Ueberhaupt ist die Zuziehung von zwey Beysitzern, nach der Analogie des Criminal-Verfahrens, der Absicht des Gesetzes (s. Kundmachungs-Patent S. XI. u. f.) gemäß, und nur in der Regel nicht zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

§. 291.

Das Amt eines Richters kann niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurück geleget, und nach einer ordnungsmäßigen 1) Prüfung 2) aus dem Strafgesetze 3) das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind zu ihrem Amte 4) zu beeidigen. 5)

Eigenschaften des vorsitzenden Richters

---

1) nach der, für dergleichen Fälle bestehenden, Ordnung vorgenommenen, 2) bey der oberen Behörde

(Landesstelle, §. 292 vergl. mit Th. I. §. 216) 3) vorzüglich über schwere Polizey-Uebertretungen, aber, bey dem allgemeinen Ausdrucke des Gesetzes, und dem innigen Zusammenhange zwischen beyden Theilen desselben, gewiß auch mit Beziehung auf den ersten Theil: von Verbrechen, 4) falls sie es nicht bereits früher sind, 5) Vergl. Th. I. §. 216.

§. 292.

Unterordnung der politischen Behörden.

Die politischen Behörden 1) über schwere Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle, 2) als ihrer oberen; und diese der politischen Hofstelle, 3) als der obersten Behörde untergeordnet. 4)

---

1) als Gerichte 2) Regierung, Gubernium, 3) der Böhmisch-Oesterreichischen Hof-Kanzley, 4) Vergl. Th. I. §. 223. In wiefern übrigens die Kreisämter (und die Stadthauptmannschaften) als obere Behörden bey schweren Polizey-Uebertretungen zu betrachten seyn, sieh §. 400. Auch die §. §. 215, 217, 222, 225 Th. I. finden, soweit die Analogie reicht, und aus Th. II. keine Ausnahme ersichtlich ist, ihre Anwendung.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen 1) und Erhebung des Thatbestandes. 2)

1) überhaupt, 2) insbesondere. (Th. I. Abschn. 2, Hptst. 2.)

§. 293.

Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizey-Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit 2) ein. 3)

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

1) in ihrem Bezirke begangenen (§. 278) 2) in Beziehung auf Erforschung schwerer Polizey-Uebertretungen (§. 277) 3) Vergl. Th. I. §. 226.

§. 294.

Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Ver-

Bey einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe?

ordnungen und bestehende Anstalten von Amts wegen verpflichtet ist; 1) so hat sie bey allen 2) Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen. 3)

---

1) §. 277, 2) schweren Polizey-3) Vergl. Th. I. §. 227.

§. 295.

Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen 1) hat 2) insgemein 3) von denjenigen Beamten, oder untern Dienern zu geschehen, die über einen oder andern Gegenstand 4) zur Aufsicht bestellet sind. Außer diesen Pflichtanzeigen 5) ist auch sonst jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Uebertretung anzuzeigen berechtiget. 6)

---

1) §. 293 bey der competenten politischen Obrigkeit 2) pflichtmäßig 3) in der Regel, unmittelbar, oder mittelbar 4) worauf sich die Uebertretung bezieht, 5) der Aufseher 6) Vergl. Th. I. §. 229.

§. 296.

Anzeigen: mündliche, schriftliche.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine

schriftliche Anzeige muß daher 1) den Nahmen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; 2) doch kann der Anzeiger den Fall des §§. 234. u. 235 ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme verschwiegen werde. 3)

---

1) wenn sie volle Wirkung hervorbringen soll, (vergl. folg. §.) 2) welche bey einer mündlichen die Obrigkeit natürlich selbst zu erheben hat; 3) Vergl. Th. I. §. 230.

§. 297.

Anonyme Anzeigen.

Bey Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit 1) unbekannten Nahmen, 2) kann zwar auf die 3) angegebenen Thatumstände gesehen 4) gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber 5) nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände 6) von selbst auf denselben führet. 7)

---

1) in Rücksicht auf Stand und Aufenthaltsort (v. §.) 2) der Anzeiger 3) in denselben 4) und zur Erhebung derselben geschritten, 5) mit einer, gegen seine Person gerichteten, Untersuchung 6) durch Begründung eines rechtlichen Verdachtes (§. 315 u. f.) 7) Vergl. Th. I. §. 231.

§. 298.

Erhebung des Thatbestandes.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung an die Obrigkeit gelanget; 1) so hat diese sogleich den

Thatbestand 2) zu erheben, alle Umstände, die zur Aufklärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung 3) zu bestättigen. 4)

---

1) sie davon Vermuthung, oder Kenntniß erhält, (§. 293) 2) mit Bedachtnehmung auf den Endzweck 3) mit Inbegriff von allem, für das ganze Verfahren möglicher Weise Bedeutendem, 4) Vergl. Th. I. §. 233, u. 234.

§. 299.

Wer den Thatbestand zu erheben habe?

Die Erhebung des Thatbestandes 1) muß von der 2) Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. 3) Jedoch ist die Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren 4) an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen, Umstände aufzunehmen, 5) die durch Verschub eine Veränderung leiden würden. 6)

---

1) v. §., 2) derjenigen 3) Diese ist, falls zugleich der Uebertreter in ihrem Bezirke betreten wird, in der Regel die untere politische Obrigkeit des Bezirkes der begangenen Uebertretung. (§. 278 u. 282) Allein in den Fällen der §§. 283 — 285, dann der §§. 286 — 290 ist es, oder kann es doch eine andere seyn, falls auch die Betretung und Begehung denselben Ort gemein hätten. 4) mit dem Beschuldigten durch das Gesetz

selbst, oder durch die obere Behörde, (§. 283 — §. 290) 5) mithin den Thatbestand wenigstens in Rücksicht aller derjenigen Umstände zu erheben, 6) Vergl. Th. I. §. 235 — 237. Eine Folge dieser Anordnung ist, daß die Ortsbehörde der begangenen Uebertretung in allen Fällen den Thatbestand vollkommen erheben muß, in welchen sie nicht wissen kann, ob sie selbst oder eine andere Behörde in Rücksicht der Untersuchung des Uebertreters competent sey, z. B. wenn die vorgefallene Uebertretung an sich nicht unter die, ihrer Eigenschaft wegen ausgenommen, (§. 286 u. 290) gehört, und zugleich der Uebertreter noch unbekannt ist. (§. 283, 284) Die, zur Vornehmung dieser gerichtlichen Handlung erforderliche, oder doch nützliche, Art und Zahl der Personen lassen sich nach §. 290 und der Analogie der §§. 235 u. 237 Th. I. bestimmen.

§. 300.

Wie bey Uebertretung, welche Merkmahle hinterläßt?

Die Erhebung des Thatbestandes ist von der 1) in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

---

1) §. 278 u. 299

§. 301.

Durch Augenschein;

Ueber die an einem Orte zurückgelassenen Merkmahle muß der Augenschein 1) nothwendig an dem Orte 2) selbst; an Personen, und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit 3) genommen werden, in so

fern durch die Ortsveränderung 4) nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen 5) einer Veränderung ausgesetzet würde. 6)

---

1) und zwar 2) wo sie vorfindig sind, 3) am Gerichtsorte, 4) Uebertragung an den Gerichtsort, 5) in Dingen, welche für das Verfahren wichtig sind, 6) Vergl. Th. I. 238.

§. 302.

dabey nöthige Vorsichten.

Wo dieses 1) bey übertragbaren Sachen 2) zu besorgen wäre, oder Verdacht eintrete, daß an dem, was zurückbleibt, eine absichtliche Veränderung versuchet werden möchte, muß durch Versieglung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung, Vorsicht dagegen getroffen werden. 3)

---

1) eine Veränderung im Wesentlichen, 2) oder Personen auch nur 3) Vergl. Th. I. §. 239.

§. 303.

Durch Beyziehung Kunst- und Werkverständiger.

Sind bey einer Uebertretung die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig; so sollen dem Augenscheine 1) die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen 2) zugezogen werden. 3)

1) bey Vornehmung des Augenscheines, 2) und zwar, soweit es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, zwey derselben, 3) Th. I. §. 240.

§. 304.

Wann der Augenschein zu nehmen sey?

Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden soll; 1) so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Versäumung 2) der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalls durch beschleunigte Vorkehrung noch 3) Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verschaffet werden kann. In einem solchen Falle soll, nebst den beygezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, so viel geschehen kann, dafür gesorget werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden. 4)

---

1) §. 298, 2) den Verpflichteten 3) gänzliche 4) Uebrigens ist ohne Zweifel auch die Vorschrift Th. I. §. 244 zu beobachten.

§. 305.

Vernehmung der Zeugen.

Sind 1) über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, 2) oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen. 3)

1) bey einer spurlassendenden Uebertretung 2) an welchem der Augenschein vorgenommen wird, 3) vorausgesetzt, daß sie sich doch innerhalb des Gerichtsbezirkes der erhebenden Behörde befinden, (§. 279) und nicht, wie Militär-Personen, durchgängig einen privilegirten Gerichtsstand haben. (Th. I. §. 214)

§. 306.

Wann dieselbe außer dem Orte vorgenommen werden könne?

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände bezieht; 1) so soll, bey einer beträchtlicheren Entfernung derselben, 2) die Obrigkeit, 3) wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden. 4)

---

1) oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten muß, (folg. §.) 2) von dem Orte des Augenscheines, obschon sie der Gerichtsbarkeit der erhebenden Behörde übrigens unterstünden, 3) desjenigen Ortes, 4) Vergl. Th. I. §. 248 u. 378 — 380.

§. 307.

Wann sie an dem Orte selbst?

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets 1) an dem Orte 2) selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279. jeder, der 3) aufgefordert wird, 4) an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig. 5)

---

1) also auch bey beträchtlicher Entfernung der Zeugen, 2) auf dessen Umstände sie sich beziehen, 3)

von dem erhebenden Gerichte entweder unmittelbar, oder mittelbar (über Ersuchschreiben an seine Behörde) dazu 4) je nachdem er sich unter der Gerichtsbarkeit der erhebenden Behörde befindet, oder nicht, 5) Vergl. Th. I. §. 248 u. 378 — 380.

§. 308.

Erhebung des Thatbestandes bey Uebertretungen, welche keine Merkmahle zurücklassen.

Wo eine schwere Polizey-Uebertretung an sich keine Merkmahle zurückläßt, 1) wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter 2) vorgenommen, worüber die Vorschrift im folgenden Hauptstücke ertheilet wird. 3)

---

1) also kein Augenschein, sondern nur Verhöre anwendbar sind, (§. 301 — 308) 2) wenn dieser bereits bekannt und gegenwärtig ist, von dem competenten Gerichte 3) Jedoch sind dabey die, auf diesen Fall passenden, Modificationen der vorhergehenden §§. in Rücksicht des Gerichtsstandes und der Erleichterung für die Zeugen zu beobachten. (Vergl. Th. I. Abschn. 2, Hptst. 8.)

§. 309.

Protokoll bey Erhebung des Thatbestandes.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, 1) ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolles macht die Ursache, welche die Erhebung veranlasset hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände in der Ordnung, wie alles auf einander folgte. 2)

1) von dem Actuar, (§. 290) 2) Vergl. Th. I. §. 246.

§. 310.

Die Aussagen der Kunst- und Werkverständigen.

Die Aussage der Kunst- und 1) Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muß sie wörtlich eingerücket, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Puncte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen. 2)

1) oder 2) Vergl. Th. I. §. 247.

§. 311.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. 1) Bey wichtigeren Fällen 2) haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre 3) Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. 4) Die Zeugenaussage ist bey jedem Puncte 5) einzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

1) Vergl. Th. I §. 249. Sodann sind sie nach der Analogie der §§. 250 u. 251 Th. I. wirklich zu verhören. 2) vergleichungsweise mit schwereren Strafen bedrohten Uebertretungen, 3) bereits gemachten 4) Vergl. Th. I. §. 256. 5) dem Erhebungs-Protocolle

§. 312.

Auch die Beschädigten sind zu vernehmen.

Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. 1) Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der Betrag durch unparteyische Schätzleute erhoben, und bestimmet werden 2)

1) Vergl. Th. I. §. 254. 2) Eben da §. 253.

§. 313.

Vorlesung des Protokolles.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, 1) und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen. 2)

1) vergl. Th. I. §. 254, 2) Eben da §. 255.

§. 314.

Zusätze, wie sie zu machen?

Das Protokoll soll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabey

Unterschreibung des Protokolles, und von wem es zu unterfertigen sey?

neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen sind, von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben. 1)

---

1) Vergl. Th. I. §. 357.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten 1) und dem Verhöre. 2)

1) als dem zweyten Haupttheile der Gerichtsbarkeit (§. 277) überhaupt, 2) desselben insbesondere. (Instruction v. 5. März 1787; Strafgesetz Th. I. Hptst. 3 — 5 u. 6 — 10.)

§. 315.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

Wann bey Erhebung des Thatbestandes 1) einer schweren Polizey-Uebertretung 2) Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; 3) so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht 4) ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldiget werden kann. 5)

1) vorig. Hauptst. 2) oder auch außer dem, (folg. §., dann §. 320 vergl. mit Th. I. §. 260) 3) rechtliche

Anzeigungen zur Beschuldigung ausmachen, (eben da §. 258) 4) die Anzeigung, 5) Eben da §. 259.

§. 316.

Woraus dieser entstehen könne?

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können 1) Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren. 2)

1) ihrer Quelle nach 2) Vergl. Th. I. §. 260.

§. 317.

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen dem Ermessen des Richters überlassen. Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu.

Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche 1) einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, 2) zu beurtheilen. 3) Folgende zwey Regeln sind aber bey der Beurtheilung stets vor Augen zu haben.

1) im Sinne des §. 315, 2) ob sie nahe, oder nur entfernte Anzeigungen ausmachen, 3) Vergl. Th. I. §. 261.

§. 318.

Erste Regel.

Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann meh-

rere derselben zusammen treffen; 1) wie im Gegentheile, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Geneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden. 2)

---

1) Th. I. §. 269, 2) Eben da §. 273.

§. 319.

Zweytens. Daß jemand sich ehemahls schon einer solchen Uebertretung 1) schuldig gemacht habe; 2) daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; 3) daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; 4) daß aus der Uebertretung ihm 5) mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen ist, oder 6) zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken. 7) Zweyte Regel.

---

1) wie die gegenwärtig in der Frage stehende ist, 2) Th. I. §. 262 l), 3) eben da §. 263, 4) eben da §. 262 b) 5) bloß 6) falls z. B. der Versuch gelungen wäre, 7) Vergl. Th. I. §. 412 III. u. IV, dann §. 268.

§. 320.

Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes her- Welcher rechtliche Verdacht

noch zur persönlichen Untersuchung zureiche?

vorkommt, 1) ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288. 2) eine vor der Untersuchung entwichene Person 3) erkennet wird; b) wann bey jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; 4) c) wann gegen jemanden eine eigenhändig geschriebene oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen ist; 5) d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf jemanden macht 6); e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. 7) Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich nach dem §. 297. in Ansehung der von nahmenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen; 8) f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer Uebertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig gibt; 9) und g) um so mehr gegen denjenigen sogleich eine

Untersuchung Statt, der bey einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird. 10)

---

1) §. 315. 2) nähmlich des geäußerten Bestrebens, sich dem Verfahren wegen einer schweren Polizey-Uebertretung zu entziehen, 3) etwa von einer politischen Obrigkeit, mit welcher das Einvernehmen gepflogen wurde, (vergl. Th. I. §. 262 m), 4) eben da n) i) k); 5) eben da e), 6) eben da §. 265, 7) Eben da, §. 266, 8) vergl. eben da §. 267, 9) eben da §. 262 a), 10) Vergl. eben da, §. 281, dann §. 271 — 281.

§. 321.

Wann der Beschuldigte vorzufordern;

Derjenige, gegen welchen 1) die Untersuchung geschehen soll, ist bey der 2) Behörde entweder 3) vorzufordern, oder dahin zu stellen. Insgemein sind bey der Untersuchung auf schwere Polizey-Uebertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und welche 4) der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern. 5)

---

1) wegen vorhandenen rechtlichen Verdachtes (§. 315) 2) competenten (§. 282 u. f.) 3) bloß 4) zugleich 5) Vergl. Th. I. §§. 281 u. 306.

§. 322.

Wann zu stellen;

Diejenigen, 1) bey denen aus den Umständen der Person, 2) oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Uebertre-

tung bestimmet ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde gestellet werden. 3)

---

1) hingegen 2) weil sie unbekannt, oder schon sonst übel berichtiget sind, (vorig. §.) 3) Vergl. Th. I. a. a. O.

§. 323.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sey?

Mit einer förmlichen Verhaftung 1) kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist; 2) b) wann zu besorgen steht, daß die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; 3) c) wann ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; 4) d) bey Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß 5) veranlassen; e) bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen; 6) f) bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. 7) Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen. 8)

1) fortdauernden Gefangenhaltung während der Untersuchung, (mit einem Untersuchungsgefängnisse Th. I. H. 5,) 2) z. B. §. §. 118 u. 323; 3) Th. I. §. 306 c), 4) eben da, vergl. mit §. 288 oben, 5) z. B. §. 254, 6) §. 163, 7) §. §. 55 u. 72, 8) Vergl. Th. I. §. 284.

§. 324.

Das Verhör ist sogleich vorzunehmen.

Wann der Beschuldigte vor der Behörde [1] erscheint, ist das Verhör mit demselben sogleich, ohne Aufschub vorzunehmen. [2] Zu dem Ende [3] sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, [4] auch was sonst an Sachen oder Merkmahlen [5] zur Untersuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

---

1) in Folge der Vorforderung, oder Stellung 2) Th. I. §. 287. (3) d. i. zur Vornehmung des Verhöres mit dem Beschuldigten, (vorzüglich wegen schnellerer Beendigung der Untersuchung) 4) §. 308, 5) §. 320 b)

§. 325.

Zweck des Verhöres.

Der Zweck des Verhöres ist: a) die Uebertretung, wann solche, oder die Umstände derselben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; [1] b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Uebertretung schuldig sey;

c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen. 2)

---

1) den Thatbestand vollkommen zu erheben, (§. 308) 2) Th. I. §. §. 334 u. 338.

§. 326.

Es soll ununterbrochen fortgesetzet werden.

Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzet; oder, wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahren werden. 1)

---

1) Vergl. Th. I. §. 355.

§. 327.

Verfassung des Protokolles.

Das Protokoll bey dem Verhöre wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. 1) Ist eine Erhebung des Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, 2) mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. 3) Bey andern Anlässen 4) sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge. 5)

1) Th. I. §. 285. a). 2) §. 309, 3) §. 315—320. 4) §. 320, 5) Nach Umständen sind auch die Vorsichten aus Th. I. §. 285 b) u. c) und 286 anwendbar.

§. 328.

Vorschrift in Ansehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Untersuchenden.

Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden. 1)

1) Vergl. Th. I. §. 289.

§. 329.

Vorfragen.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er verehlichet sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen, und endlich, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden? 1)

1) Vergl. Th. I. §. §. 200 u. 352.

§. 330.

Wann der Untersuchte zu beantworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte.

Weigerte er sich, 1) die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist die Anfangs gegebene Ermahnung mit beygesetzter Bedrohung des Arrestes 2) zu wiederhohlen. 3) Beharret er noch ferner bey seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht. 4)

---

1) überhaupt 2) wenn er sonst zur Untersuchung auf freyem Fuße geeignet wäre, 3) außerdem aber dasjenige, was sogleich folget, anzudrohen. 4) Vergl. Th. I. §. 291. Dauerte die Widerspänstigkeit, des verhängten Arrestes ungeachtet, im Verhältnisse zur Strafe zu lang, so wäre anfangs nach der Analogie des §. 344 vorzugehen, am Ende aber von der Landesstelle die Belehrung einzuhohlen. (§. 457, vergl. mit Th. I. 364)

§. 331.

Die Ursache der Untersuchung nicht zu wissen vorgäbe;

Wenn der in die Untersuchung gezogene Verhörte angibt, keine Ursache zu wissen, warum er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen. 1)

---

1) Vergl. Th. I. §. 292.

§. 332.

Läugnet er die That, 1) so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben? 2) die That läugnete.

1) nachdem er in die Kenntniß der Beschuldigung gesetzt worden ist, 2) Vergl. Th. I. §. 293.

§. 333.

Kann er dieses nicht, 1) so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, wie sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn werde. 2) Fortsetzung der Fragen.

1) und schreitet er dessen ungeachtet nicht zum Geständnisse, 2) Vergl. Th. I. §. 353, a—g)

§. 334.

Bey den 1) gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den späteren Antworten seinen frühe- Worauf bey den gegebenen Antworten zu sehen,

wie bey einem wahrgenommenen Widerspruche sich zu benehmen?

ren widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellet werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

---

1) besonders auf diese stringirenden Fragen (Th. I, a. a. O.)

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

Wenn unter diesen Umständen 1) der Verhörte bey dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher Puncte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, 2) und soll sodann zu seiner Ueberführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes 3) vorgegangen werden.

---

1) ungeachtet der bisher angewendeten gesetzlichen Mittel, 2) vergl. Th. I. §. 353 f), 3) §. 372 u. f.

§. 336.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet.

Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse. 1)

---

1) Th. I. §. 294.

§. 337.

Wann sich Theilnehmer zeigen.

Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabey vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf jemanden bestimmt gedeutet wird. 1)

1) Th. I. §. 296 u. §. 353 g)

§. 338.

Wann andere Uebertretungen und Umstände hervorkommen,

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersuchet wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuhohlen. 1)

1) Vergl. Th. I. §. §. 295 u. 348.

§. 339.

welche vielleicht als Anzeigen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können?

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminal Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung 1) etwas wahrnehmen zu lassen, 2)

fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminal-Gerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen 3) nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

---

1) daß er ein Verbrecher sey, 2) indem er sonst leicht von dem Bekenntnisse wieder abgeschrecket werden könnte, 3) vergl. Th. I. §. §. 281, 306 u. 495.

§. 340.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beytragen kann.

Wie von einer Seite bey der 1) Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; 2) so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325. bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten 3) Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann. 4)

---

1) Personal- 2) §. 325 b), 3) grundlosen Entschuldigungen, 4) Vergl. Th. I. §. §. 335 u. 355 h)

§. 341.

Nebst dem, daß solchergestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabey untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen. 1)

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

1) Vergl. Th. I. §. 353 i)

§. 342.

Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. 1) Schimfliche Benennungen oder 2) Ausdrücke gegen den Verhörten sind 3) durchaus zu vermeiden. 4) Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder 5) solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet, oder 6) außer Fassung gebracht werden könnte. 7)

Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen.

1) Th. I. §. 358. 2) andere solche 3) daher 4) Hof-Decret vom 8. März 1811 bey Borschitzky S. 373. 5) d. h. ein 6) gar 7) Vergl. Th. I. §. §. 361 — 363.

§. 343.

ohne Bedrohungen, Vorspiegelungen, oder Verheißung.

Um so minder und 1) unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder 2) Androhung derselben, 3) von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen 4) und Beweismittel, noch von Verheißung gelinderer Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden. 5)

---

1) zwar 2) auch nur 3) oder 4) lies: Anzeigungen, (Th. I. §. 368), 5) Th. I. §. §. 300 u. 368.

§. 344.

Wann der Verhörte die Untersuchung zu verzögern oder irre zu führen suchte.

Dafern entgegen der Verhörte eine 1) Frage zu beantworten sich weigerte, oder durch offenbar 2) aus 3) bewiesenen Umständen, oder 4) seinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, 5) die Untersuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Vorschrift des §. 330., jedoch mit Verschärfung des Arrestes, 6) vorgegangen werden. 7)

---

1) einzelne (vergl. oben §. 330), 2) d. h. 3) überhaupt 4) insbesondere aus 5) §. 334. 6) durch Fasten, oder körperliche Züchtigung, jedoch immer mit Rücksicht auf die Grundsätze des Kundmachungs-Patentes, (Band I. S. VI u. XII.) 7) §. 19 oben, dann Th. I. §. §. 363, 364, 365.

§. 345.

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen. 1)

Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen sind?

1) Th. I. §. §. 297 u. 359.

§. 346.

Dem Verhörten steht frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, 1) ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern. 2)

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen sind?

1) §. 314, 2) Vergl. Th. I. §. §. 298 u. 360.

§. 347.

Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protokoll noch ein Mahl vorgele-

Abermahlige Ablesung und

Unterzeichnung des Protokolles.

sen; derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen habe? befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden. 1)

1) Th. I. §. 299 u. 370.

§. 348.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung 1) in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführet; bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerket, mit der Vorlesung und Unterschrift der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden. 2)

1) des Verhöres 2) Th. I. §. §. 355 u. 359.

§. 349.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres in Anse-

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, 1) welche nach §. 321. bloß vorgefordert worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. 2) In Ansehung derjenigen,

welche nach §. 322 gestellet werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der weiteren Untersuchung seine Verhaftung 3) nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch dem Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig machet. 4)

hung des Verhörten vorzugehen sey?

---

1) Beschuldigten 2) Vergl. Th. I. §. 306. 3) §. 323. 4) Vergl. Th. I. Abschn. 2. Hptst. 5.

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen. 1)

1) Instruction vom 5. März 1787, §. 7—14; Fr. Th. I. Hptst. 8 — 11.

§. 350.

Rechtlicher Beweis.

Aus den durch das Verhör 1) erhobenen Umständen 2) soll der rechtliche Beweis hergestellet werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn. 3)

---

1) des Beschuldigten und der Zeugen, (vorig. Hptst.) vollkommen 2) einer schweren Polizey-Uebertretung 3) Th. I. §. 396.

§. 351.

Durch Geständniß, oder Ueberweisung.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellet, dafern der Untersuchte die Uebertretung

begangen zu haben entweder gesteht, 1) oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird. 2)

1) Th. I. §. 393, 2) Eben da §. 408.

§. 352.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;

Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, 1) b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, 2) c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, 3) d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; 4) so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Beweises, obgleich die That selbst 5) nicht bestätiget werden kann. 6)

1) vergl. Th. I. §. 399 a), 2) wohl überhaupt ohne unerlaubte Mittel, (§. 343, vergl. mit Th. I. §. 401), 3) Th. I. §. 399 b), 4) eben da c) u. d) 5) durch andere Mittel als das eigene Geständniß, 6) Sieh dagegen Th. I. §. 400.

§. 353.

der erschwerenden Umstände.

Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst ausaget.

§. 354.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen

Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Wie ein Geständniß entkräftet werden könne?

Ein mit den §. 352. geforderten Eigenschaften 1) abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges 2) Läugnen, oder 3) Widerrufen, oder 4) durch Angabe 5) widersprechender Umstände 6) nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen. 7)

---

1) einmahl 2) einfaches 3) d. i. bloßes 4) selbst 5) dem früher abgelegten Geständnisse 6) allein 7) Vergl. Th. I. §. 402.

§. 356.

Rechtlicher Beweis durch Ueberweisung.

Läugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen 1) Umstände; so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, 2) oder andern Urkunden; b) aus Zusammentreffen der Umstände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden. 3)

---

1) beschwerenden 2) eigenhändig geschriebenen

über doch unterschriebenen, (folg. §.) 3) Vergl. Th. I. §. 408.

§. 357.

Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; 1) b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan 2) sey; c) daß die Urkunde 3) unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, 4) woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß; 5) d) daß endlich der Untersuchte darüber 6) keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne. 7)

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;

1) §. 353 f), 2) bewiesen, 3) entweder 4) enthalte, 5) daß also in der Urkunde mittelbar das Geständniß enthalten ist; 6) daß in der Urkunde ein solches Geständniß vorkommt, 7) Sieh dagegen Th. I. §. 262 e).

§. 358.

Urkunden 1) die aus Geburts-, Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem 2) zur

oder andern, und welchen Urkunden?

Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht, ausgestellet sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten. 3)

---

1) anderer Art, (§. 356, a), 2) einzigen, jedoch 3) Vergl. Th. I. §. §. 385 u. 406.

§. 359.

Ueberweisung aus dem Verhörs-Protokolle.

Was 1) in den bey dem Verhöre 2) nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerket findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung die Uebertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; 3) so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen. 4)

---

1) insbesondere 2) eines Beschuldigten 3) §. 357 c), vergl. mit §. 360 u. f. 4) Vergl. Th. I. §. 405.

§. 360.

b) aus Zusammentreffen der Umstände.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, 1) stellen beym Zusammentreffen 2) mehrerer derselben 3) eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft 4) und Verbindung 5) einen so unmittelbaren 6) Zusammenhang zwischen

der Uebertretung und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Lauf menschlicher Handlungen, nicht anders, als für den Thäter gehalten werden kann.

---

1) und eine Personal-Untersuchung zur rechtlichen Folge haben, (§. 315) 2) zweyer, oder (§. 262) 3) selbst 4) einerseits, 5) unter einander andererseits (Th. I. §. 412 II.) 6) nahen, (eben da)

§. 361.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

Bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist jedoch zu beobachten, 1) daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich 2) erwiesen seyn muß; 3) daß bloß vorübergehende 4) Umstände 5) für sich allein nicht zureichen, sondern 6) noch wenigstens mit einem Umstande vereiniget seyn 7) müssen, der selbst bleibend, oder 8) an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; 9) daß endlich 10) der Untersuchte darüber 11) keine 12) Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände 13) geschwächet wird. 14)

---

1) erstens: 2) also entweder durch das eigene Geständniß, oder durch Urkunden, oder Zeugnisse, 3) zweytens, 4) keine Merkmahle zurücklassende, 5) z. B. eine mündliche Erzählung, (§. 362, e) falls sie auch jeder einzeln bewiesen wären, 6) daß sie entweder alle blei-

hend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar, oder daß die bloß vorübergehenden doch 7) wenigstens einen solchen Umstand unter sich haben, 8) d. h. 9) z. B. §. 362 c) u. e), kurz, daß wenigstens zum Theile das Erforderniß: Th. I. §. 412 I., eintreffe; 10) dritstens 11) über die ihm vorgehaltenen Anzeigungen seiner Schuld, 12) solche 13) wo nicht zerstöret, doch wenigstens 14) §. 340.

§. 362.

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

Besonders 1) dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan 2) sind, und der Untersuchte darüber nicht allen Zweifel zu heben 3) vermag: a) wann er ein Werkzeug oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; 4) b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, 5) oder c) 6) in seiner Wohnung, 7) an einem von ihm gewählten Bewahrungsorte 8) Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden; 9) d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren 10) Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände 11) erzählet, die 12) nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung 13) begangen, oder doch daran Theil genommen hat: f) wann er bey

der Behörde zu seiner Verantwortung 14) einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit 15) einleuchtend ist, oder erhoben wird. 16)

---

1) nicht ausschließungsweise, wie Th. I. §. 412, 2) bewiesen, (vorig. §.) 3) ihnen durch seine Erklärung ihre Beweiskraft nicht gänzlich zu nehmen, oder doch zu schwächen, (vorig. §. vergl. mit Th. I, §. 414), 4) vergl. Th. I. §. 412 IV e), 5) eben da a), 6) bey ihm oder 7) oder sonst 8) entweder 9) eben da b), 10) im Gegensatze des bloß mittelbaren, (§. 319) 11) der in der Frage stehenden Uebertretung mündlich, im Gegensatze von schriftlich, (§. 357), 12) nach dem ordentlichen Laufe menschlicher Handlungen 13) entweder allein 14) über die gegen ihn streitenden Anzeigungen, 15) entweder unmittelbar 16) Vergl. Th. I. §. 412 III. u. IV. am Ende.

§. 363.

c) durch Zeugniß: worauf dabey Rücksicht zu nehmen?

Bey der Ueberweisung durch Zeugniß 1) muß 2) auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches abgelegt, und zugleich 3) auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden.

---

1) §. 356, 2) einerseits 3) andererseits

§. 364.

Zeugniß eines beeidigten Beamten.

Das Zeugniß eines 1) beeidigten Beamten 2) in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifel-

haft gemacht wird, 3) volle Glaubwürdigkeit zur Ueberweisung, wann er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder verhaftet habe. 4)

---

1) auch nur einzigen, jedoch 2) und nur 3) §. 366, 4) Vergl. Th. I. §. 406.

§. 365.

Zeugniß von Kunst- oder Gewerbsverständigen.

Zeugnisse von 1) Kunst- oder Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben. 2)

---

1) auch bloß einzelnen 2) und nicht durch irgend einen Umstand (vorig. §.) zweifelhaft gemacht werden. (Vergl. Th. I. §. 407.)

§. 366.

Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Zur Glaubwürdigkeit 1) eines jeden 2) Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe 3) das achtzehnte Jahr zurückgeleget 4); b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise 5) entlassen worden; 6) c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe 7); d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Loesprechung Schaden zu erwarten habe. 8)

1) § 363, 2) also auch der, in den vorhergehenden zwey §§. erwähnten, 3) zur Zeit der geschehenen Uebertretung, 4) Th. I. §. 409, 5) nicht aber als gänzlich schuldlos, 6) Th. I. §. 384 c), 7) eben da e), 8) Th. I. §. 403 a) u. e).

§. 267.

Erforderniße einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugen-Aussage.

Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugenaussage 1) sind: a) daß sie mündlich, 2) vor der Behörde, 3) b) nach der vorausgegangenen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, 4) d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, 5) e) von eigenem Wissen und Kenntnisse 6) abgeleget werde; f) daß sie nebst einer deutlichen, und bestimmten Erzählung der That oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, 7) g) auch die Person des Beschuldigten 8) nahmentlich, 9) durch unverkennbare 10) Merkmahle bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit 11) entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte 12) äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen 13) Umständen geschwächet werde. 14)

1) §. 363, 2) und zwar 3) vergl. Th. I. §. 375, 4) §. 352, 5) Th. I. §. 403 a), 6) aus eigener und sicherer Kenntniß, (eben da c), 7) eben da b), 8) unmittelbar als eine solche, welche die in der Frage stehende Uebertretung begangen hat, (Th. I. §. 409) 9) d. i. 10) die Verwechselung mit einer anderen ausschließende, (Th. I. §. 380) 11) der Aussage 12) derselben, (Th. I. §. 403 e) 13) wesentlichen 14) Eben da f) Die Frage, ob Ueberweisung durch Mitschuldige an einer schweren Polizey-Uebertretung Platz greifen könne, falls wenigstens die Bedingungen der §§. 410 — 412 Th. I. zusammentreffen, ist am sichersten verneinend zu beantworten. Denn nach Josephinischem Rechte, (C. G. O. §§. 125 u. 127, dann Instruct. v. 5. März 1787, §. 12 b) war diese Ueberweisungsart offenbar unzulässig; in dem neuen Strafgesetzbuche wurde sie zwar bey Verbrechen aufgenommen, aber bey schweren Polizey-Uebertretungen mit Stillschweigen übergangen.

§. 368.

Rechtliche Ueberweisung bey Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurück geblieben sind.

Zur rechtlichen Ueberweisung bey schweren Polizey-Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, 1) werden 2) stets 3) zwey 4) Zeugen erfordert, deren Aussage die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen. 5)

---

1) welche daher durch einen Augenschein nicht erhoben werden können, z. B. mündliche Beschimpfungen, (§. 241) 2) auser der Glaubwürdigkeit der Personen,

und ihrer Aussagen, jedoch den Fall des §. 364 ausgenommen, 3) wenigstens 4) und zwar solche 5) Vergl. Th. I. §. 409.

§. 369.

Wann die Aussage Eines Zeugen den Beweis herstelle?

Auch Ein nach §. 366. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage 1) die §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse vereiniget, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That 2) rechtlich bestätiget, und der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden 3) Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist. 4)

---

1) zugleich 2) vorausgesetzt, daß sie Merkmahle zurückgelassen hat, (vorig. §.) durch den Augenschein 3) ihn verdächtig machenden, 4) Vergl. Th. I. §. 411 u. 412 III. u. IV.

§. 370.

Unter eben diesen Umständen 1) macht auch die Aussage desjenigen, 2) an welchem die Uebertretung begangen, oder, der 3) dadurch beschädiget worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder 4) Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt. 5)

---

1) den vereinigten Erfordernissen des vorigen §., 2) allein 3) sonst 4) Entschädigung, oder 5) Vergl. Th. I. §. 404 u. Anh. I. Nr. 19.

§. 371.

Abhörung des in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen.

Hält der Zeuge 1) sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörung desselben anzugehen; wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in die Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären. 2)

---

1) dessen Abhörung während der Untersuchung des Beschuldigten nöthig wird, (§. 324) 2) Vergl. Th. I. §§. 378, 379, 386.

§. 372.

Vorlesung der Zeugen-Aussage.

Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise 1) in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhörten 2) vorzuhalten; und, dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Puncten läugnet, 3) zur Entgegenstellung der Zeugen 4) zu schreiten.

---

1) §§. 308—314, vergl. mit §. 324—350, 2) wenn es nicht ohnehin schon in Folge des §. 335 geschehen ist, 3) ohne jedoch gegen die Zeugen, oder,

deren Aussage etwas Gründliches anzubringen, (Th. §. 387) von Amts wegen, außerdem nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschuldigten, (§. 375 vergl. mit Th. I. §. 388), 4) nach der Analogie der, Th. I. §. 389 — 393 auf besondere Fälle gerichteten, gesetzlichen Entscheidungen,

§. 373.

Abhörung mehrerer Zeugen.

Wenn mehrere Zeugen 1) sind, muß jeder insbesondere vorgerufen, und nach abermahliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, 2) jeder den Untersuchten 3) beschwerende Umstand Punct für Punct vorgenommen werden. 4)

---

1) dem Beschuldigten entgegen zu stellen 2) und an den, allenfalls abgelegten, Eid, (§. 367), 3) unmittelbar (Th. I. §. 393) 4) Eben da.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punct ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere Vernehmung über alle Puncte fortzusetzen, 1) und die ganze Verhandlung in das Verhörsprotokoll aufzunehmen. 2)

---

1) Th. I. §. 393, 2) Eben da §. 394.

§. 375.

Befugniß des Verhörten bey der Entgegenstellung.

Der Untersuchte ist berechtiget, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Ueberweisung rechtlichen Gebrauch machet, 1) alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld 2) dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann. 3)

---

1) es mögen Urkunden, Anzeigungen, oder Zeugnisse seyn, (§. 365), 2) vollkommen 3) Vergl. Th. I. §. 337.

§. 376.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten 1) ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist. 2)

---

1) §. 350, 2) Th. I. §. 397.

§. 377.

Wann weder Schuld, noch die Schuldlosigkeit als recht-

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Ver-

dachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag. 1)

lich erwiesen anzusehen sey?

1) Vergl. Th. I. §. 428.

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung. 1)

1) Instruction v. 5. März 1787, §. 14; Fr. Th. I. Hptst. 11.

§. 378.

Bey jeder Untersuchung ist ein Urtheil zu schöpfen.

Ueber jede wegen schwerer Polizey-Uebertretungen 1) geführte Untersuchung muß ein Urtheil ergehen. 2)

1) gegen eine bestimmte Person 2) Th. I. §. 415.

§. 379.

Wer das Urtheil zu fällen habe?

Eben die Behörde, welche die Untersuchung 1) führet, muß auch das Urtheil sprechen. 2)

1) gegen die Person 2) Th. I. §. 416.

§. 380.

Der Schöpfung des Urtheiles sind jederzeit 1) zwey 2) verständige, 3) unbescholtene Männer 4) aus der Gemeinde des Untersuchungsortes bey-

zuziehen, 5) und ihnen 6) in Gegenwart des Untersuchten das in dessen Verhöre aufgenommene Protokoll 7) bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben. 8)

---

1) von dem Richter außer dem Actuar, (§. 290) 2) überhaupt 3) nicht eben gesetzkündige, und 4) Mannspersonen über 24 Jahre, (nach dem Contexte) welche in Rücksicht des Abzuurtheilenden in bürgerlichen Angelegenheiten unbedenkliche Zeugen wären, 5) Th. I. §§. 418 u. 420, 6) zuvörderst 7) vorig. Hptst., zum Ersatze der, bey den früheren Gerichtshandlungen nicht zur Nothwendigkeit gemachten, Zuziehung von Beysitzern, (§. 290) 8) oder durch ihr Handzeichen zu bekräftigen. (§. 313.)

§. 381.

In welcher Zeit?

Im Allgemeinen 1) soll zum Sprechen des Urtheiles unmittelbar nach geschlossenem Verhöre; 2) oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit 3) geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden. 4)

---

1) in der Regel, 2) des Beschuldigten, 3) zu welcher das Hinderniß weggefallen ist, 4) Th. I. §. 421.

§. 382.

Berathschlagungspuncte.

Zum Grunde der 1) Berathschlagung liegt das Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen

Inhalte, sammt den dazu gehörigen 2) Urkunden 3) noch einmahl abzulesen, und hiernach 4) die Erwägung auf folgende drey Fragepuncte zurückzuführen ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabey eintreten? c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uebertretung unter diesen Umständen bestimmt sey?

---

1) in Rücksicht der Urtheilsschöpfung zu haltenden, 2) im Verfahren erwachsenen, übrigen 3) in Abwesenheit des Untersuchten, (§. 380) 4) von dem Richter mit Rücksicht auf Th. I. §§. 423 — 425.

§. 383.

Jeder dieser Puncte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das 1) Protokoll zu führen, in welchem die 2) wesentlichen Gründe über jeden Punct aufgeführet werden müssen. 3)

---

1) ein Berathschlagungs- 2) Stimmen und deren 3) Vergl. Th. I. §. 425.

§. 384.

Untersuchung der rechtlichen Beweise.

Fällt die Meinung 1) über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in

weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? 2) oder, Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist. 3)

---

1) einhellig, oder nach der Stimmenmehrheit, (Th. I. §. 425), 2) §. 376, 3) §. 377.

§. 385.

Urtheil auf Schuldlosigkeit.

Bewährt sich das Erste, 1) so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung schuldlos erkennet. 2)

---

1) die rechtliche Ausweisung der Schuldlosigkeit, 2) Th. I. §. 427.

§. 386.

Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

Fällt die Meinung für das Zweyte aus, 1) ist der Ausspruch zu thun: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben. 2)

---

1) nähmlich für den Bestand von Verdacht, 2) Th. I. §. 428.

§. 387.

Auf Verurtheilung.

Fällt die Entscheidung aus: Daß der Untersuchte der Uebertretung rechtlich überwiesen ist;

so wird zur Erwägung der dabey eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen. 1)

---

1) §. 382 b.)

§. 388.

Erschwerende Umstände.

Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückgesehen: a) auf die Fortsetzung einer Uebertretung 1) durch längere Zeit; 2) b) auf öftere Wiederhohlung, 3) und 4) dieserwegen vorhergegangene Bestrafung; 5) c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzusehenden Gefahr 6); d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges 7); e) auf das Verhältniß zwischen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beyspiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. 8) Wo 9) diese Umstände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden. 10)

---

1) Wiederhohlung derselben bey dem nähmlichen Gegenstande, z. B. eines Ehebruches zwischen denselben Personen, 2) vergl. Th. I. §. 37 b), 3) im eigentli-

chen Sinne, 4) insbesondere auf 5) eben da c), 6) Th. I. §. 36, 7) eben da, 8) eben da, 9) aber 10) Vergl. jedoch Th. I. §. 41.

§. 389.

Fortsetzung.

Außer den 1) erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, 2) oder 3) Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten 4); k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bey einer von Mehreren begangenen Uebertretung war 5); l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen 6); m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat 7); ins besondere n) bey Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung 8) ist.

---

1) im vorig. §, 2) zur Ueberlegung 3) überhaupt mehrere 4) Th. I. §. 36, 5) eben da §. 37 e), 6) eben da a), 7) eben da §. 38, 8) gleichviel übrigens von welchem Stande,

§. 390.

Mildernde Umstände.

Mildernde Umstände] sind nach Verschiedenheit der Uebertretung: 1) a) ein der Unmündigkeit 2) nahendes Alter, 3) schwächerer Verstand

oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; 4) b) unbescholtener Wandel vor der Uebertretung; 5) c) wenn der Uebertreter von andern verführet; 6) d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; 7) e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; 8) f) durch Nothumstände veranlaßt, 9) gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertretung zu vollenden, daraus grösseren Vortheil zu ziehen, größeren Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; 10) h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; 11) i) freywillig von Zufügung eines größeren Schaden enthalten; 12) k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; 13) l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern. 14)

---

1) d. i. soweit sie auf die Natur der Uebertretungen passen, 2) dem Alter unter 14 Jahren, (§. 4) 3) d. i. zwischen dem 14. und vollendeten 20. Jahre, Th. I. §. 39 a), 4) eben da, 5) eben da b), 6) eben da c), 7) eben da, 8) besonders welche aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstand, (eben da d), 9) besonders wenn sie drückend waren, (eben da f), 10) Th. I. §. 40 a), 11) eben da b), 12) eben da §. 39 g), 13) eben da, 14) eben da h) u. i). Vergl. auch eben da §. 40 c) mit §. 338 d) oben.

§. 391.

Erhebung der erschwerenden, oder mildernden Umstände.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uebertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn. 1) Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, 2) und in gleiche Erwägung 3) zu nehmen.

---

1) §. 350. 2) eben da, 3) wie die Beweise der Schuld überhaupt,

§. 392.

Bestimmung der Strafe.

Bey Erwägung des dritten Punctes 1) ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfüget, 2) zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

---

1) wegen der Strafe, (§. 382 c), 2) vor den Beysitzern (§. 380)

§. 393.

Bey Uebertretungen verschiedener Art.

Hat der Untersuchte Uebertretungen verschiedener Art begangen; so hat 1) dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertretungen die höchste Strafe bestimmet. 2)

---

1) in Rücksicht auf die Gattung der Strafe, (folg. §.) 2) jedoch mit Bedachtnehmung auf die concurri-

rende Uebertretung, welche mit einer niedereren Strafe bedrohet ist. (§§. 389 u. 395, vergl. mit Th. I. §. 28.)

§. 394.

Gattung der Strafe.

Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten, welche hierüber 1) in dem zweyten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22. — 26. gegeben wird.

---

1) nähmlich über die, von dem Richter zuzuerkennende, Strafgattung,

§. 395.

Bestimmung des Grades der Strafe.

Der Grad der Strafe 1) ist nach den 2) eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, auf eine 3) größere, oder kleinere Strafe oder 4) Verschärfung zu erkennen. 5)

---

1) einer bestimmten Gattung (§. 392) 2) in jedem gegebenen Falle wirklich 3) dem Grade nach 4) eine größere, kleinere, oder gar keine 5) Vergl. Th. I. §. 41.

§. 396.

Inhalt des Urtheiles.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zunahme des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, 1) nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn. 2)

1) je nachdem sie vollbracht, oder bloß versucht, Haupt- oder Mitschuld, oder Theilnahme ist, 2) Vergl. Th. I. §. 426.

§. 397.

Dem 1) Strafurtheile 2) ist weiter beyzu- Fortsetzung.
setzen: 3) a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieselbe Uebertretung wiederhohlet, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestrafet worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; 4) b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, 5) daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt. 6)

---

1) Einem 2) denn der eigentliche Inhalt der lossprechenden Urtheile ergiebt sich aus §. §. 385 — 387, vergl. mit Th. I. §. 426, 3) in demselben auszudrucken, 4) §. §. 388 — 390, 5) wohl auch mit Inbegriff der Gerichtskosten, (§. 449), 6) Vergl. Th. I. §. 429. S. auch Anh. II. Nr. 15.

§. 398.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar 1) bestimmen läßt, ist sogleich diese In Ansehung des Ersatzes.

oder der Entschädigung.

Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmet werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte. 2)

1) d. h. aus der Verhandlung des Strafgerichtes deutlich und zuverlässig, (Th. I. §. 522) 2) Vergl. Th. I. Hptst. 17.

§. 399.

Abfassung des Urtheiles.

Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern und dem Actuar unterschrieben werden. 1)

1) Vergl. Th. I. §. 432.

§. 400.

Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen sind?

Wann 1) durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monathe, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt,

oder, wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung 2) das 3) Protokoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden. 4)

---

1) von einer politischen Ortsobrigkeit (§. 282) außer der Hauptstadt der Provinz (§. 285 u. H. D. v. 30. Juli 1807, Franz I. Gesetze u. s. w. B. 29, S. 51) und nicht von einem Kreisamte selbst, 2) desselben 3) Berathschlagungs- 4) Vergl. Th. I. §. 436.

§. 401.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken, so schicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen, Kreisamt ꝛc. 1) zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; 2) so schickt es die Acten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle. 3)

---

1) allenfalls nach Milderung des Strafurtheiles im Sinne des §. 430, 2) die es selbst nicht zu heben berechtiget ist, (eben da) 3) Hieraus zeigt sich, daß die Kreisämter in schweren Polizey-Uebertretungen eine eigentliche Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz nicht, wohl aber ein Aufsichtsrecht über die Gerichte erster Instanz außer den Hauptstädten haben. Vergl. auch §. 292 u. das H. D. v. 30. Juli 1807.

§. 402.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind.

Urtheile, 1) wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert; wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drey Monathen; auf dem Lande, und 2) kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von Befreyungen und Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann ins besondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, 3) müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten 4) der Landesstelle zugeschicket werden.

---

1) was immer für eines Gerichtes erster Instanz 2) in 3) sie mögen wie immer ausfallen. 4) durch das Kreisamt (vergl. den folg. §.) mit dessen Bemerkungen, (vorig. §.)

§. 403.

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

Die Landesstelle nimmt hierbey 1) den Gang der Verhandlung, und 2) das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung wesentliche Gebrechen, 3) welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde, durch das Kreisamt 4) die Acten mit der zweckmäßigen Belehrung,

und der Verordnung zurück, sich bey der abermahligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde? 5)

---

1) zuerst 2) falls dieser ohne wesentliche Gebrechen befunden wird, 3) d. i. solche, 4) durch welches die Acten an die Landesstelle gelangten, (vorig. §.) 5) Vergl. Th. I. §. 438.

§. 404.

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen. 1) Fortsetzung.

---

1) Vergl. Th. I. §. 439.

§. 405.

Die Aufmerksamkeit der Landesstelle 1) ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, 2) der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden. Fortsetzung.

1) in Rücksicht des, von der unteren Behörde geschöpften, Urtheiles selbst 2) und, in Beziehung auf den Untersuchten, auf die Beweise

§. 406.

Befugniß der Landesstelle, in Ansehung des Urtheiles.

Die Landesstelle hat, außer den im folgenden Paragraphe unter a, b, und c, angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken. 1)

---

1) Vergl. Th. I. §. 440 — 442.

§. 407.

In welchen Fällen die Urtheile an die oberste politische Behörde gehen?

Die Urtheile der Landesstelle, 1) sammt den Verhandlungsacten sind noch vorläufig an die oberste politische Behörde 2) zu senden: wann a) der Gegenstand derselben geheime Gesellschaften; b) die §. 62. 64. und 69. enthaltenen Censurs-Uebertretungen, und c) Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern sind; oder wann auf Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern erkannt wird.

---

1) sie mögen wie immer ausfallen, 2) §. 292

§. 408.

Urtheile, die 1) keinem weiteren Zuge unterliegen, sind dem Verurtheilten sogleich; diejenigen, welche die Bestätigung einer höheren Behörde fordern, sobald sie herablangen, bekannt zu machen. 2)

Bekanntmachung der Urtheile. S. Anh. II. Nr. 15.

---

1) nach §. 400 — 408 von Amts wegen 2) Vergl. Th. I. §. 445.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. 1)

1) Fr. Th. I. Hptst. 13.

§. 409.

Recurs. Gegen das 1) angekündigte Urtheil kann entweder ein Recurs 2) ergriffen, oder um Begnadigung 3) nachgesuchet werden.

1) nach §. 408, 2) Th. I. §. 462, 3) §. 428,

§. 410.

Worüber er ergriffen werden kann. Die Beschwerde des Recurses ist entweder gegen die Rechtlichkeit des Verfahrens, 1) gegen das Verfahren, 2) oder gegen das Urtheil selbst gerichtet; wenn nähmlich: a) da das Urtheil für schuldig erkennet, um Lossprechung, oder doch Aufhebung der Untersuchung; b) da das Urtheil bloß auf die Aufhebung der Untersuchung ergangen ist, um die gänzliche Lossprechung; oder end-

lich c) wenn um eine Abänderung der zuerkannten Strafe nach ihrer Gattung und 3) Größe angesucht wird.

---

1) in Rücksicht seiner Veranlassung, (Th. I. §. 462) 2) in seinem Verlaufe 3) oder

§. 411.

Der Recurs hat von der politischen Obrigkeit 1) zur Landesstelle; der Recurs von der Landesstelle, zu der politischen Hofstelle zu gehen. Wohin er zu gehen habe?

---

1) durch deren Urtheil man sich beschweret findet,

§. 412.

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, 1) in Vollzug setzen darf. 2) An die Landesstelle.

---

1) §. 402, wenn auch erst nach vorläufiger Einsicht des Kreisamtes, (§. 400) 2) Th. I. §. 462 a)

§. 413.

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der An die politische Hofstelle.

Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat. 1)

---

1) Th. I. §. 462 b). Dieser Fall wird indessen nicht leicht eintreten, da, zufolge der §. §. 403 u. 406, die Landesstelle von einer unteren Behörde geschöpfte Urtheile in der Regel nur entweder derselben zur wiederhohlten Fällung zurück senden, oder sie bestätigen, oder mildern darf, in jenen Fällen aber, in welchen sie ein Verschärfungsrecht besitzet, ihr eigenes Urtheil der höchsten Behörde vorzulegen verbunden ist, gegen deren Urtheil kein Recurs weiter Statt findet. (Folg. §.) Indessen ist durch die Vorschrift dieses §. auch für den, immer doch möglichen, Fall gesorget, daß eine Landesstelle die gesetzlichen Grenzen ihrer Macht in Recurs-Angelegenheiten offenbar überschritte. (§. §. 406, 407 und 414)

§. 414.

Gegen welche Urtheile der Recurs nicht Statt habe?

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft 1) werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden. 2)

---

1) sondern bestätiget, oder gemildert 2) Th. I. §. 462.

§. 415.

Wer zum Recurse berechtiget ist?

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen. 1)

1) Vergl. Th. I. §. 463.

§. 416.

Recursfrist bey Urtheilen, die sogleich vollzogen werden.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400 und 408. ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, 1) muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; 2) außer dem alle Mahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen 3) eingebracht werden. 4)

1) weil sie entweder nicht von derjenigen Art sind, welche §. 400 voraussetzt, oder von dem Magistrate einer Hauptstadt, oder von einem Kreisamte gefället sind, (eben da) 2) nach angekündigtem Urtheile, und zwar

bey der ankündigenden Behörde, (Th. I. §. 465) 3) von der Anmeldung zu rechnen, 4) Vergl. Th. I. §. 465.

§. 417.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden.

Nach Umständen 1) und 2) Wichtigkeit des Gegenstandes 3) ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen. 4)

---

1) überhaupt 2) insbesondere nach 3) um dessen willen der Recurs angemeldet wurde, 4) Th. I. a. a. O.

§. 418.

Recursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

Der Recurs gegen Urtheile, die 1) der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist 2) binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursschrift einzubringen.

---

1) vor ihrer Kundmachung 2) so fern eine Statt finden kann, (vergl. §. 413)

§. 419.

Erlöschung der Recursfrist.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Recurs 1) nicht weiter Statt.

---

1) entweder gar nicht mehr, oder bloß dessen Einbringung (413—419)

§. 420.

Was dem Recurrenten von der Obrigkeit mitgetheilet werden soll?

Die Einsicht der Untersuchungsacten kann des Recurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Recurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen die Beweggründe des Urtheiles binnen vier und zwanzig Stunden 1) des darauf gestellten Ansuchens mitgetheilet werden. 2)

1) von der Zeit 2) Vergl. Th. I. §. 464.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

Sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzet, genommen 1) werden. 2)

1) eingebracht, (§. 416 u. f. §.) 2) Th. I. §. 465.

§. 422.

Benehmen der Obrigkeit bey mündlichen Recursen.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe 1) hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

1) oder auch die bloße mündliche Anmeldung des Recurses

§. 423.

Fortsetzung. Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Recursschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsacten, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt. 1)

---

1) Wäre der Recurs bloß angemeldet, aber in der gehörigen Frist weder mündlich noch schriftlich eingebracht worden, so wäre nach der Analogie dieser Verordnung, soweit erstere reicht, vorzugehen. (Vergl. Th. I. §. 466.

§. 424.

Recurs gegen Urtheile. Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie 1) denselben 2) mit den Untersuchungsacten der ersten Behörde, 3) an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles 4) zu begleiten. 5)

---

1) nähmlich die Landesstelle, 2) oder doch dessen Anmeldung 3) welche daher von dieser beyzuschließen

sind, 4) gegen welches recurriret wird, 5) Vergl. jedoch §. 413.

§. 425.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Recurs gelanget.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bey der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung 1) gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird. 2)

---

1) Hptst. 5, 2) Vergl. Th. I. §. 467.

§. 426.

Wirkung des Recurses.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles 1) in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug 2) nicht irgend ein 3) Nachtheil verursachet, oder vergrößert wird. 4)

---

1) hingegen nur 2) lies: Verzug, 3) von der eigentlichen Bestrafung verschiedener, (s. ein Beyspiel im f. §.) 4) Vergl. Th. I. §. 466.

§. 427.

Wann bey Recursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

Wenn 1) auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; 2) wird, im Falle das Urtheil 3) auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt. 4)

---

1) durch das Urtheil, wogegen recurrirt wurde, 2) §. 349, 3) der oberen Behörde 4) Vergl. Th. I. §. 469.

§. 428.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und in welcher Frist?

Um Begnadigung, das ist: die Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, 1) kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind, 2) und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist 3) nachgesuchet werden. 4)

---

1) aus nicht streng rechtlichen Gründen, oder über diese hinaus, (§. 432) 2) §. 415, 3) §. 416—420, 4) Es ist daher, bey dem unsicheren Ausgange des Recurses, räthlich, zugleich um Begnadigung nachzusuchen.

§. 429.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde. 1)

---

1) Vergl. §. 426 — 428.

§. 430.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe?

In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402. der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten. 1)

---

1) Wird daher um gänzliche Nachsicht gebeten, so muß in Fällen des §. 400 das Gesuch mit den Acten der Landesstelle, in Fällen des §. 402 der Hofstelle von Amtswegen vorgeleget werden. (Vergl. den folg. §.) Die, in diesem §. dem Kreisamte eingeräumte, Berechtigung zur Strafmilderung hat zum Grunde, weil die Gesetzgebung bey den an sich unerheblichen Fällen des §. 400 den Parteyen den Umtrieb eines förmlichen Recurses ersparen wollte. Diese Milderung ist daher ein Vorgang von Amtswegen, nicht auf einen Recurs der Parteyen,

welcher in keinem Falle an das Kreisamt genommen werden, sondern nur an die Landesstelle gehen, und eine reformatorische Entscheidung nur von dieser bewirken kann. (H. D. v. 30. Juli 1807.)

§. 431.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

Die Gnadenwerbungen 1) über Urtheile, welche nach dem §. 407. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden.

---

1) sie mögen Milderung, oder Erlassung der Strafe bezwecken,

§. 432.

Worauf die politischen Behörden bey der Begnadigung zu sehen haben.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer 1) mildernder, 2) oder auf das Eintreffen erheblicher, von dem 3) Gesetze nicht vorgesehener Umstände 4) Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder 5) bewilliget, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll. 6)

1) Die vorhandenen erschwerenden überwiegender, gesetzlicher (Th. I. §. 41) 2) §. 390, 3) gegenwärtigen 4) vergl. Jos. II. Crim. G. O. §. 203 b), 5) von den Behörden selbst 6) Die übrigen Fragen, welche über Recurse und Gnadengesuche auffallen können, sind nach der Analogie der ausführlicheren Vorschriften des I. Th. über den Recurs zu entscheiden.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. 1)

1) Fr. Th. I. Hptst. 12.

§. 433.

Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile.

Urtheile, die keinem ferneren Zuge 1) unterliegen, sollen ordentlich 2) kund gemacht, und vollstrecket werden. 3)

1) weder nach dem 5. noch nach dem 6. Hauptstücke, 2) d. h. wenn sie auf Strafe lauten, nicht bloß an den Verurtheilten, (§. 408) sondern zuweilen (§. 434—436) auch an das Publicum in einem grö-ren, oder kleineren Umfange 3) Vergl. Th. I. §. 445.

§. 434.

Ort der Kundmachung.

Die 1) Kundmachung 2) hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uebertretungen aber, wo 3) wegen Gefahr

4) verbreiteter Folgen, 5) oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden 6); auch bey Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft 7) öffentliches Aergerniß veranlasset haben, 8) wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird, ist das 9) Urtheil 10) auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, 11) kund zu machen. 12)

---

1) ordentliche (vorig. §.), 2) wenn sie verordnet wird, (§. 435), 3) bey welchen 4) am Orte der Begehung 5) derselben, z. B. bey einem Zuflaufe, (§. 51 u. f.), 6) z. B. §. 257, 7) auch nur einmahl begangen, 8) z. B. §. 254, 9) auf Strafe ausgefallene 10) nicht nur am Orte der gepflogenen Untersuchung an den Verurtheilten, sondern 11) oder wenn dieser von dem Orte der Untersuchung nicht verschieden ist, an letzterem auf die im folg. §. bestimmte Weise öffentlich 12) Vergl. Th. I. §. 451.

§. 435.

Fortsetzung, und wie die Kundmachung geschieht?

Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit 1) eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes, und der 2) Umstände, dem Ermessen der höheren Behörde 3) überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst 4) in Straffällen 5) gewöhnlich ist.

---

1) einer öffentlichen Kundmachung 2) übrigen

3) an welche das Straferkenntniß ohnehin zur Bestätigung kommen muß, oder wenigstens der Antrag zu einer solchen Kundmachung zu bringen ist, 4) an dem Orte 5) vergl. Th. I. §. 451, oder bey ähnlichen gerichtlichen Bekanntmachungen, z. B. durch öffentlichen Anschlag des Urtheiles,

§. 436.

Bey einem schuldlos Erkannten. S. Anh. II. Nr. 16.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben sobald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen. 1)

1) Vergl. Th. I. §. 448.

§. 437.

Bey Aufhebung der Untersuchung aus Mangel der Beweise.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. 1)

1) Th. I. §. 449, vergl. mit §. 471—474. Die Wiederaufnehmung kann aber auch gegen einen schuldlos Erkannten in dem Falle Statt finden, wenn

wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten läßt. (Anh. II. Nr. 16, vergl. mit Th. I. §. 474.) Auch die Wiederaufnehmung zum Beweise der Schuldlosigkeit hat, nach der Analogie mit Th. I. §. 479, ohne allen Zweifel Statt.

§. 438.

Vollstreckung des Urtheiles, wann sogleich? wann sie zu verschieben?

Die Vollstreckung des 1) Urtheiles, wo kein Recurs 2) eintritt, 3) oder wenn derselbe schon erledigt 4) ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung 5) folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben. 6)

---

1) auf Strafe ergangenen 2) welcher nach dem Gesetze Statt fände, 3) weder im Rechts- noch Gnadenwege auch nur angemeldet wird, 4) über denselben bereits entschieden, 5) des Urtheiles 6) Vgl. Th. I. §. 445.

§. 439.

Fortsetzung.

Gleiche Vorsicht 1) ist auch bey schwängeren und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, 2) oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre. 3)

1) nähmlich die Vollstreckung zu verschieben, (vorig. §.) 2) einfachen, 3) In Fällen von Geistes- oder Leibeskrankheiten des Verurtheilten, in welchen die Kundmachung unthunlich ist, oder aus der Vollstreckung der Strafe für den Verurtheilten ungesetzlicher Nachtheil entstehen würde, müßte nach der Analogie dieses §. und Th. I. §. 445 vorgegangen werden.

§. 440.

Ort der Vollstreckung.

Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. 1) Jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 434, wofern 2) die Entfernung 3) nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daselbst bestrafet werde.

---

1) Vergl. §. 434, 2) der Ort der Begehung von dem der Aburtheilung verschieden, und 3) des ersteren von letzterem

§. 441.

Benehmen gegen einen verurtheilten Flüchtigen.

Ein, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann 1) nie durch Steckbriefe; 2) durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter 3) aber, 4) nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der im §. 40 unter a), b), und c), aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern;

und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

---

1) falls die übrigen Mittel, welche in anderen ähnlichen Fällen anzuwenden sind, (§. 288) auch nicht passen, dennoch 2) wie ein Verbrecher nach Th. I, §. 486, sondern 3) welche nach Th. I. §. 487—489, vorzugehen haben, 4) auch

§. 442.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: Der Unmündigen.

Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Criminal-Arrestanten 1) durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber 2) bey unmündigen Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen 3) abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre.

---

1) diese mögen sich in der Strafe, oder erst in der Untersuchung befinden, 2) muß 3) der Grund des Verhaftes mag ein Verbrechen, oder nur eine schwere Polizey-Uebertretung seyn,

§. 443.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings.

Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings 1) dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nah-

rungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der 2) Obrigkeit, mittelst des 3) Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten. 4)

---

1) von Hause 2) politischen 3) Civil- 4) Vergl. Th. I. §. §. 302, 304. und 447.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. 1)

1) Fr. Th. I. Abschn. 2, Hptst. 18.)

§. 444.

Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen sind von Amts wegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey. 1)

Die dießfällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich.

Taxe und Ersatz.

Stämpel und Postporto.

1) Vergl. Th. I. §. 526.

§. 445.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeldlich durch Vorspann zu leisten. 1)

Leistung der Fuhren.

1) Vergl. Th. I. §. 527.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse und Gutachten unentgeldlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte herbeygerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden. 1)

1) Th. I. §. 528.

§. 447.

Vom Taglohne lebende Zeugen.

Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen. 1)

1) Th. I. §. 529.

§. 448.

Bothengänge.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen. 1)

1) Th. I. § 532.

§. 449.

Vorauslage der Gebühren, und

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu be-

zahlen, als sie verdienet sind. 1) Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. 2)

Recht zum Ersatze.

---

1) Th. I. §. 534. 2) Vergl. eben da §. 537. Wird er daher, ohne selbst zur Untersuchung Veranlassung gegeben zu haben, von ersterer losgesprochen, oder gänzlich schuldlos befunden, so kann von ihm kein Kostenersatz gefordert werden. (Vergl. Th. I. §. 536.) Jedoch ist es der politischen Obrigkeit unbenommen, den Anzeiger im Falle des §. 235 auf den Kostenersatz zu belangen, falls der Beschuldigte gänzlich losgesprochen werden mußte. (Vergl. Th. I. a. a. O.)

§. 450.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten 1) abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen. 2)

Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

---

1) während seiner Untersuchung aus Mangel anderer Zuflüsse desselben 2) Eine Urtheils-Taxe aufzurechnen ist also nicht erlaubt. (Vergl. Th. I. §. 535)

§. 151.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde. 1)

---

1) Vergl. Th. I. §. 537.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. 1)

1) Fr. Th. I. Abschn. 2, Hptst. 19.

§. 452.

Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht 1) der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, 2) sind 3) die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist:

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen. 4)

1) auf die Verwaltung 2) wohl auch zur Erleichterung der wechselseitigen Unterstützung der unteren

Behörden, (Th. I. §. 540 — 545) 3) von den politischen Behörden 4) Vergl. Th. I. §. 547.

§. 453.

Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden. 1).

1) Vergl. Th. I. §. 548.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle 1) geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

1) vergl. Th. I. §. 555,

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länders

Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der

Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

Oberste politische Behörde.

§. 456.

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes. 1)

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

1) Vergl. H. D. v. 30. Juli 1807.

§. 457.

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit; damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey-Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen. 1)

Worin die Oberaufsicht bestehe?

1) Vergl. Th. I. §. 549.

§. 458.

Worauf Kreis- und Provinz-Referenten bey Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis- oder Provinz-Referenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen. 1)

1) Th. I. §. 556.

§. 459.

Berichte.

Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden.

1) Th. I. §. 556 u. 557.

Anhang II.

neuerer allgemeiner Verordnungen,

über den

zweyten Theil des Strafgesetzbuches.

I.

Auf den Fall, wo ein Ausländer in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Straf-Codex eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird; haben die beyden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 4. December 1808, und 12. Januar 1809, keine Anwendung, sondern ein solcher Ausländer ist nach seinem Uebertritte in das Oesterreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln, (Hofdecret vom 20. Februar 1812). Zu §. 2.

II.

Bey Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Censurs-Bewilligung, gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. (Hofdecret vom 7. May 1813). Zu §. 57.

III.

Zu §. 76. Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Fall aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen, und dabey nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden. (Hofdecret vom 28. October 1806).

IV.

Zu §. 80. Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80. festgesetzten Strafe, nähmlich: das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweyte Mahl mit dem verdoppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden. (Hofdecret vom 29. Julius 1813).

V.

Zu §. 83. Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes, oder Betruges wird das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verboth auch auf die außer Curs

gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confiscations-Strafe verbothen. (Hofdecret vom 21. October 1813).

VI.

Zu §. 89.

Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89. ausgedrückten Strafe. Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, das derselbe jedes Mahl auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn solle. (Verordnung vom 10. März 1808).

VII.

Zu §. 98.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich anderen ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin

üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. (Hofdecret vom 12. Februar 1807).

VIII.

Zu §. 130. Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130. bezeichneten schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln. (Regierung-Verordnung vom 1. Julius 1802).

IX.

Zu §. 140. Die Anordnung, die an einem Menschen sich äußernden Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen, wird dahin näher bestimmt: daß in den Hauptstädten der Polizey-Direction, und in anderen Oertern der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle. (Hofdecret vom 14. Julius 1807).

X.

Zu §. 156, 157. u. 158. Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen, wird unter

Confiscations-Strafe verbothen, und sollen die Uebertreter noch über dieß nach Umständen mit den in diesen §§. verhängten Strafen belegt werden. (Hofdecret vom 7. December 1811).

XI.

In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigungen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zugewiesen, am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. (Hofdecret vom 14. März 1812). Zu §. 163, 164. u. 234.

XII.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln, und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. im II. Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (Hofdecret vom 23. Junius 1808). Zu §. 210.

XIII.

Zu §. 210. Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizey-Uebertretung nach dem §. 210. II. Theiles mit strengem Arreste auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn dabey der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses Paragraphes zu verschärfen. (Hofdecret vom 18. May 1805).

XIV.

Zu §. 217. Der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche, und Aufsperrhacken ist als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen, bey welcher für den ersten Fall eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, bey wiederhohlter Uebertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bey der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird. (Hofdecret vom 18. December 1812).

XV.

Zu §. 408. Dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen ist jedes Mahl die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partey dießfalls umständlich zu belehren. (Hofdecret vom 18. May 1804).

XVI.

Zu §. 435. Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen

werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. (Hofdecret vom 28. Julius 1808).

Jene Verordnungen, welche hier nicht aufgenommen, und als Erledigungen einzelner Anfragen, oder als Belehrungen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, und de gleichen erlassen worden sind, bleiben fortan in ihrer Wirksamkeit.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. . . 5

Zweytes Hauptstück. Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. 11

Drittes Hauptstück. Von Bestrafung der Unmündigen. 24

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen. 27

Fünftes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. . . . 29

Sechstes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. . . . 54

Seite.

Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. 66

Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. 69

Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit. 107

Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen. 117

Eilftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. 133

Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. 160

Dreyzehntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. 170

Vierzehntes Hauptstück. Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. 191

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen. 197

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. . . . 209

Drittes Hauptstück. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. . 221
Viertes Hauptstück. Von rechtlichen Beweisen 240
Fünftes Hauptstück. Von der Aburtheilung. 256
Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. . 272
Siebentes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. . . 284
Achtes Hauptstück. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. 291
Neuntes Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. 295

Anhang. 300

Verbeſſerungen.

2. Band.

Seite	Zeile	ſtatt	lies:
251	10 v. u.	durch Flucht	zur Flucht
301	9 v. u.	§. 476	§. 542

3. Band.

Seite	Zeile	ſtatt	lies:
7	2 v. o.	ſich ſie	ſie ſich
9	4 v. o.	Vergiftung,	Vergiftung
18	5 v. u.	ergibt	ergibt ſich
20	3 v. u.	Gewerbs-	Vermögen oder Gewerbs-
25	9 v. u.	ſchwerer	ſchwererer
32	9 v. u.	thun 15)	thun
—	8 v. u.	16)	15)
7	5 v. o.	ſtrengſtem	ſtrengem
52	6 v. o.	iſt.	ſind.
63	8 v. o.	ſchwerere	ſchwere
118	8 v. o.	abgegegen	abgegeben
124	3 v. u.	unentgeltlichen	entgeltlichen
127	3 v. o.	§. 167	§. 165
130	9 v. u.	Scheuer	Scheuern
167	9 v. o.	4) einen u. ſ. w. macht,	einen u. ſ. w. macht, 4)
193	1 v. u.	(folg. §	(folg. §.)
200	13 v. o.	Reiſenden,	Reiſenden
202	11 v. o.	7) oder ſonſt	7) und die
283	1 v. o.	Die	die

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Egger, Franz <<von>>,

Kurze Erklärung des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen

Bd.: 3

Wien und Triest 1817

Crim. 76 u-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394196-7